

# Stenographisches Protokoll.

## 83. Sitzung des Nationalrates der Republik Österreich.

V. Gesetzgebungsperiode.

Mittwoch, 16. Juni 1948.

### Inhalt.

#### 1. Personalien.

- a) Krankmeldungen (S. 2342);
- b) Entschuldigungen (S. 2343);
- c) Beurlaubungen (S. 2343).

#### 2. Bundesregierung.

- a) Zuschrift des Bundeskanzlers, betreffend die Betrauung des Vizekanzlers Dr. Schärf mit der zeitweiligen Vertretung des Bundesministers für soziale Verwaltung Maisel (S. 2343);
- b) Schriftliche Beantwortung der Anfragen 162, 197, 198, 205, 209, 212, 220, 227 und 231/J (S. 2343).

#### 3. Ausschüsse.

- a) Zuweisung der Anträge 144 bis 150/A (S. 2343);
- b) Überweisung der Anträge 36 und 143/A an den Justizausschuß (S. 2343).

#### 4. Regierungsvorlagen.

- a) Bundesgesetz, betreffend die Abänderung des Betriebsrätegesetzes (630 d. B.) — Ausschuß für soziale Verwaltung (S. 2343);
- b) Pächterschutzgesetz (635 d. B.) — Justizausschuß (S. 2343);
- c) Aktienvereins-Reorganisationsgesetz (636 d. B.) — Verfassungsausschuß (S. 2343);
- d) Bericht der Bundesregierung an den Nationalrat über den Beitritt Österreichs zum Abkommen über die internationale Zivilluftfahrt (637 d. B.) — Ausschuß für Verkehr (S. 2343);
- e) Bundesgesetz, betreffend die Abänderung des Bundesgesetzes vom 24. Juli 1946, B. G. Bl. Nr. 161, über prozeß- und exekutionsrechtliche Sonderbestimmungen für schutzwürdige Unternehmungen (638 d. B.) — Ausschuß für Handel und Wiederaufbau (S. 2343);
- f) Bundesgesetz über die Fürsorge für Kriegsgräber und für Kriegsdenkmäler aus dem 2. Weltkrieg (639 d. B.) — Verfassungsausschuß (S. 2343);
- g) Bundesgesetz, womit das Bundesgesetz vom 12. Dezember 1946, B. G. Bl. Nr. 23/1947, über die Bezüge der Mitglieder des Nationalrates und des Bundesrates, bestimmter oberster Organe der Vollziehung und des Präsidenten des Rechnungshofes abgeändert wird (640 d. B.) — Finanz- und Budgetausschuß (S. 2343);
- h) Siebentes Rückstellungsgesetz (643 d. B.) — Ausschuß für Vermögenssicherung (S. 2343);
- i) Bundesgesetz, betreffend Lebensversicherungen mit Auslösung (644 d. B.) — Finanz- und Budgetausschuß (S. 2343);
- j) 3. Schatzscheingesetz 1948 (645 d. B.) — Finanz- und Budgetausschuß (S. 2343);
- k) Bundesgesetz über die Zündmittelsteuer (646 d. B.) — Finanz- und Budgetausschuß (S. 2343).

### 5. Verhandlungen.

- a) Bericht des Verfassungsausschusses über die Regierungsvorlage (584 d. B.): Bundesverfassungsgesetz, womit die Bestimmungen des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929 über die Rechnungskontrolle des Bundes abgeändert werden (625 d. B.), und Bericht des Verfassungsausschusses über die Regierungsvorlage (585 d. B.), betreffend das Rechnungshofgesetz 1948 (626 d. B.). Berichterstatter: Geißlinger (S. 2344); Redner: Aigner (S. 2345); Ausschußentschließung, betreffend Ausbau des Personalstandes des Rechnungshofes (S. 2344); Annahme der beiden Gesetzentwürfe in zweiter und dritter Lesung sowie der Ausschußentschließung (S. 2347).
- b) Bericht des Finanz- und Budgetausschusses über die Regierungsvorlage (599 d. B.): Bundesgesetz zur Sicherung des Geldbedarfs staatlicher Unternehmungen (623 d. B.). Berichterstatter: Brachmann (S. 2347); Redner: Kapsreiter (S. 2348) und Doktor Pittermann (S. 2350); Annahme des Gesetzentwurfes in zweiter und dritter Lesung (S. 2351).
- c) Bericht des Finanz- und Budgetausschusses über die Regierungsvorlage (598 d. B.), betreffend die Prokuraturgesetz-Novelle (624 d. B.). Berichterstatter: Mayrhofer (S. 2351); Annahme des Gesetzentwurfes in zweiter und dritter Lesung (S. 2351).
- d) Bericht des Finanz- und Budgetausschusses über die Regierungsvorlage (610 d. B.), betreffend das 2. Schatzscheingesetz 1948 (627 d. B.). Berichterstatter: Brunner (S. 2352); Redner: Honner (S. 2352), Müllner (S. 2355) und Bundesminister für Finanzen Dr. Zimmermann (S. 2356); Annahme des Gesetzentwurfes in zweiter und dritter Lesung (S. 2356).
- e) Bericht des Finanz- und Budgetausschusses über die Regierungsvorlage (619 d. B.), betreffend die 2. Novelle zum Außenhandelsverkehrsgesetz (628 d. B.). Berichterstatter: Kapsreiter (S. 2356); Annahme des Gesetzentwurfes in zweiter und dritter Lesung (S. 2357).
- f) Bericht des Zollausschusses über die Regierungsvorlage (620 d. B.), betreffend die 2. Novelle zum Zollüberleitungsgesetz (629 d. B.). Berichterstatter: Fink (S. 2357); Annahme des Gesetzentwurfes in zweiter und dritter Lesung (S. 2357).
- g) Bericht und Antrag des Ausschusses für Handel und Wiederaufbau, betreffend das Wohnhaus-Wiederaufbaugesetz (641 d. B.). Berichterstatter: Prinke (S. 2357); Redner: Koplenig (S. 2363), Probst (S. 2368), Aichhorn (S. 2373), Marchner (S. 2376) und Rainer (S. 2380); Annahme des Gesetzentwurfes in zweiter und dritter Lesung (S. 2382).

## 2342 83. Sitzung des Nationalrates der Republik Österreich. — V. G. P. — 16. Juni 1948.

- h) Bericht des Finanz- und Budgetausschusses über die Regierungsvorlage (617 d. B.): Bundesgesetz über steuerliche Sonderbestimmungen zur Ermittlung des Gewinnes für das Kalenderjahr 1947 (632 d. B.). Berichterstatter: Lakowitsch (S. 2382); Annahme des Gesetzentwurfes in zweiter und dritter Lesung (S. 2383).
- i) Bericht des Finanz- und Budgetausschusses über die Regierungsvorlage (601 d. B.), betreffend das Gewerbesteueränderungsgesetz 1948 (633 d. B.). Berichterstatter: Lakowitsch (S. 2383); Redner: Honner (S. 2383); Annahme des Gesetzentwurfes in zweiter und dritter Lesung (S. 2384).
- j) Bericht des Ausschusses für soziale Verwaltung über die Regierungsvorlage (612 d. B.): Bundesgesetz über die Änderung einiger Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 12. Juni 1947, B. G. Bl. Nr. 142, über die Überleitung zum österreichischen Sozialversicherungsrecht (631 d. B.). Berichterstatter: Jiricek (S. 2384); Annahme des Gesetzentwurfes in zweiter und dritter Lesung (S. 2385).
- k) Bericht des Ausschusses für soziale Verwaltung über die Regierungsvorlage (616 d. B.): Bundesgesetz, womit das Arbeitslosenfürsorgegesetz abgeändert wird (634 d. B.). Berichterstatter: Kirsch (S. 2385); Annahme des Gesetzentwurfes in zweiter und dritter Lesung (S. 2386).
- l) Bericht und Antrag des Finanz- und Budgetausschusses, betreffend den Entwurf eines Bundesgesetzes über die Berücksichtigung von Werbungskosten und Sonderausgaben und die Steuerfreiheit von Überstundenentgelten bei der Einkommensteuer (Lohnsteuer) (642 d. B.). Berichterstatter: Gumpelmayer (S. 2386); Redner: Honner (S. 2387) und Ferdinand Flossmann (S. 2388); Annahme des Gesetzentwurfes in zweiter und dritter Lesung (S. 2390).

**Eingebracht wurden:****Anträge der Abgeordneten**

Brunner, Dr. Gorbach und Genossen, betreffend Aufhebung der reichsdeutschen Verordnung über Auskunftspflicht (151/A);

Gumpelmayer, Ferdinand Flossmann, Kysela, Wimberger, Gföller, Ing. Waldbrunner, Rosa Jochmann, Hackenberg, Jiricek und Genossen, betreffend Erhöhung der Freibeträge für Kriegsversehrte und Hinterbliebene (152/A);

Wilhelmine Moik, Proksch, Paula Wallisch, Rosa Jochmann, Gabriele Proft, Mark, Marianne Pollak, Hilde Krones und Genossen, betreffend Schaffung eines Bundesgesetzes über die berufsmäßige Krankenpflege und verwandte Berufe (Krankenpflegegesetz) (153/A).

**Anfragen der Abgeordneten**

Weikhart, Gumpelmayer, Frühwirth und Genossen an den Bundesminister für soziale Verwaltung, betreffend Entlassung von Betriebsräten in USIA-Betrieben (236/J);

Ing. Kottulinsky, Roth, Prirsch, Ing. Babitsch und Genossen an die Bundesregierung, betreffend Behinderung beim Einbringen der eigenen Ernte durch die russische Besatzungsmacht (237/J);

Ing. Waldburner, Dr. Pittermann und Genossen an den Bundesminister für Handel und Wiederaufbau wegen Freigabe des unteren Belvedere-Gartens (238/J);

Paula Wallisch, Marchner, Stampler, Richard Wolf und Genossen an den Bundesminister für Unterricht, betreffend die Ernennungen an der Grazer Universität (239/J);

Stampler, Gföller, Paula Wallisch und Genossen an den Bundesminister für Verkehr, betreffend Unzukämmlichkeiten im Einzahlungsverkehr bei der Post- und Telegraphendirektion im Zuge des Inkrafttretens des Währungsschutzgesetzes (240/J);

Dr. Pittermann, Gabriele Proft, Rosenberger und Genossen an den Bundesminister für Unterricht, betreffend Behandlung von Lehrpersonen evangelischen Glaubensbekennnisses (241/J).

**Eingelangt sind die Antworten des**

Bundesministers für Justiz auf die Anfrage der Abg. Wilhelmine Moik und Genossen (166/A. B. zu 198/J);

Bundesministers für Justiz auf die Anfrage der Abg. Mark und Genossen (167/A. B. zu 231/J);

Bundesministers für Vermögenssicherung und Wirtschaftsplanung auf die Anfrage der Abg. Wendl und Genossen (168/A. B. zu 205/J);

Bundesministers für Verkehr auf die Anfrage der Abg. Geißlinger und Genossen (169/A. B. zu 162/J);

Bundeskanzlers auf die Anfrage der Abg. Prirsch und Genossen (170/A. B. zu 212/J);

Bundesministers für Unterricht auf die Anfrage der Abg. Zechtl und Genossen (171/A. B. zu 197/J);

Bundesministers für Inneres auf die Anfrage der Abg. Horn und Genossen (172/A. B. zu 227/J);

Bundesministers für Inneres auf die Anfrage der Abg. Ing. Kottulinsky und Genossen (173/A. B. zu 220/J);

Bundesministers für Inneres auf die Anfrage der Abg. Dr. Tschadek und Genossen (174/A. B. zu 209/J).

**Beginn der Sitzung: 10 Uhr 10 Minuten.**

Präsident Kunschak eröffnet die Sitzung und erklärt das stenographische Protokoll der 81. Sitzung als genehmigt.

Krank gemeldet sind die Abg. Fageth, Frisch, Hillegeist, Porges und Wendl.

## 83. Sitzung des Nationalrates der Republik Österreich. — V. G. P. — 16. Juni 1948. 2343

Entschuldigt haben sich die Abg. Eichinger und Dr. Scheff.

Dem Abg. Mittendorfer wurde ein vierwöchiger Erholungsurlaub erteilt.

Den Abg. Böhm und Maisel wird im Hinblick auf ihre Teilnahme an der Internationalen Arbeitskonferenz in San Francisco ein Urlaub bis Ende Juli erteilt.

Die Anträge 144 bis 150/A werden den zuständigen Ausschüssen zugewiesen.

Der Antrag Prinke und Genossen, betreffend Sondereigentum an Wohnungen (36/A), sowie der Antrag Strommer und Genossen, betreffend die Aufhebung des Erbhofrechtes (143/A), werden über Wunsch der Antragsteller vom Ausschuß für soziale Verwaltung, beziehungsweise vom Ausschuß für Land- und Forstwirtschaft dem Justizausschuß zugewiesen.

Die schriftliche Beantwortung der Anfragen 162, 197, 198, 205, 209, 212, 220, 227 und 231/J wurde den anfragenden Mitgliedern des Hauses übermittelt.

Der vom Bundesministerium für soziale Verwaltung vorgelegte Bericht der Arbeitsinspektorate über ihre Tätigkeit und ihre Wahrnehmungen auf dem Gebiete des Dienstnehmerschutzes liegt in der Parlamentsbibliothek zur Einsicht auf.

Vom Bundeskanzler Ing. Dr. h. c. Figl ist folgendes Schreiben vom 5. Juni 1948 eingelangt:

„Der Herr Bundespräsident hat mit Entschließung vom 2. Juni 1948, Zl. 8421 Pr. K., über meinen Antrag gemäß Artikel 73 des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929 für die Dauer der zeitweiligen Verhinderung des Bundesministers für soziale Verwaltung Karl Maisel Vizekanzler Dr. Adolf Schärf mit der Vertretung des genannten Bundesministers betraut.

Hievon beehe ich mich, mit dem Ersuchen um gefällige Kenntnisnahme die Mitteilung zu machen.“

Von der Bundesregierung sind folgende Vorlagen eingelangt:

Bundesgesetz, betreffend die Abänderung des Bundesgesetzes vom 28. März 1947, B. G. Bl. Nr. 97, über die Errichtung von Betriebsvertretungen (Betriebsrätegesetz) (630 d. B.);

Bundesgesetz über den Schutz der Pächter landwirtschaftlicher Grundstücke (Pächterschutzgesetz) (635 d. B.);

Bundesgesetz über besondere Maßnahmen für Aktienvereine (Aktienvereins-Reorganisationsgesetz) (636 d. B.);

Bericht der Bundesregierung an den Nationalrat über den Beitritt Österreichs zum Abkommen über die internationale Zivilluftfahrt (637 d. B.);

Bundesgesetz, betreffend die Abänderung des Bundesgesetzes vom 24. Juli 1946, B. G. Bl. Nr. 161, über prozeß- und exekutionsrechtliche Sonderbestimmungen für schutzwürdige Unternehmungen, in der Fassung des Bundesgesetzes vom 18. Juni 1947, B. G. Bl. Nr. 135 (638 d. B.);

Bundesgesetz über die Fürsorge für Kriegsgräber und für Kriegsdenkmäler aus dem 2. Weltkrieg (639 d. B.);

Bundesgesetz, womit das Bundesgesetz vom 12. Dezember 1946, B. G. Bl. Nr. 23/1947, über die Bezüge der Mitglieder des Nationalrates und des Bundesrates, bestimmter oberster Organe der Vollziehung und des Präsidenten des Rechnungshofes abgeändert wird (640 d. B.);

Bundesgesetz, betreffend Ansprüche auf Rückstellung der Vermögen von juristischen Personen, die ihre Rechtspersönlichkeit unter nationalsozialistischem Zwang verloren haben (Siebentes Rückstellungsgesetz) (643 d. B.);

Bundesgesetz, betreffend Lebensversicherungen mit Auslosung (644 d. B.);

Bundesgesetz über die Ausgabe von Bundes schatzscheinen (3. Schatzscheingesetz 1948) (645 d. B.);

Bundesgesetz über die Zündmittelsteuer (646 d. B.).

Von den Vorlagen werden zugewiesen:

640, 644, 645 und 646 d. B. dem Finanz- und Budgetausschuß;

638 d. B. dem Ausschuß für Handel und Wiederaufbau;

635 d. B. dem Justizausschuß;

630 d. B. dem Ausschuß für soziale Verwaltung;

636 und 639 d. B. dem Verfassungsausschuß;

637 d. B. dem Ausschuß für Verkehr;

643 d. B. dem Ausschuß für Vermögenssicherung.

Auf Vorschlag des Präsidenten beschließt das Haus, bei Punkt 13 der Tagesordnung: Bericht und Antrag des Finanz- und Budgetausschusses, betreffend die Berücksichtigung von Werbungskosten und Sonderausgaben und die Steuerfreiheit von Überstundenentgelten bei der Einkommensteuer (Lohnsteuer), von der 24 stündigen Aufliegefrist des Ausschußberichtes abzusehen.

## 2344 83. Sitzung des Nationalrates der Republik Österreich. — V. G. P. — 16. Juni 1948.

Es wird in die Tagesordnung eingegangen.

Über Vorschlag des Präsidenten wird beschlossen, Berichterstattung und Debatte über **Punkt 1 und 2** unter einem abzuführen. Es sind dies

1. Bericht des Verfassungsausschusses über die Regierungsvorlage (584 d. B.): Bundesverfassungsgesetz, womit die Bestimmungen des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929 über die **Rechnungskontrolle des Bundes** abgeändert werden (625 d. B.), und

2. Bericht des Verfassungsausschusses über die Regierungsvorlage (585 d. B.): Bundesgesetz über den Rechnungshof (**Rechnungshofgesetz [R. H. G.] 1948**) (626 d. B.).

**Berichterstatter Geißlinger:** Hohes Haus! Ich habe heute über zwei Gesetze unter einem zu referieren. Bei dem einen handelt es sich um ein Bundesverfassungsgesetz, womit die Bestimmungen des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929 über die Rechnungskontrolle des Bundes abgeändert werden, bei dem anderen um das sogenannte Rechnungshofgesetz 1948, also um ein Ausführungsgesetz zu dem erstgenannten Gesetz und eine Neufassung der gesamten die Rechnungskontrolle betreffenden Bestimmungen.

Vielleicht darf ich bei dieser Gelegenheit darauf hinweisen, daß bei den Beratungen des Ausschusses für Verwaltungsreform immer wieder besonders über die Unzulänglichkeit der Befugnisse des Rechnungshofes geklagt und auf diesen Umstand sehr energisch hingewiesen wurde. Der entschiedenen Forderung dieses Ausschusses ist es zweifellos zu danken, daß beide Vorlagen verhältnismäßig bald dem Verfassungsausschuß zugewiesen werden konnten und heute dem Hohen Hause zur Beschußfassung vorliegen.

Feststellen möchte ich, daß es sich bei den beiden Vorlagen zunächst um eine Änderung des fünften Hauptstückes der Bundesverfassung handelt. Es ist nicht beabsichtigt, eine grundlegende Verfassungsreform in bezug auf die Stellung des Rechnungshofes in die Wege zu leiten. Es sollen vielmehr technische Verbesserungen erfolgen, die sich auf Grund der bisherigen Erfahrungen als notwendig erweisen, da sich verschiedene Bestimmungen als reformbedürftig herausgestellt haben.

Das Staatsrechnungshofgesetz vom Jahre 1945 war wohl im wesentlichen auf dem Rechtszustand aufgebaut, der bis zum 5. März 1933 bestanden hatte. Gleichwohl hatte dieses Gesetz eine Reihe von Neuerungen gebracht, die sich zum Teil aus der weiteren Entwicklung der Rechnungskontrolle nach dem 5. März 1933 ergaben. Die Folge davon war, daß das Staatsrechnungshofgesetz

vom Jahre 1945 mit dem am 19. Mai 1945 in vollem Umfange wieder wirksam gewordenen Bundes-Verfassungsgesetz in Widerstreit geraten mußte, und zwar insoweit, als das frühere Gesetz durch das mit 19. Dezember 1945 in vollem Umfange wieder wirksam gewordene Bundes-Verfassungsgesetz außer Kraft gesetzt worden ist.

Aus Gründen der Zweckmäßigkeit und der Übersichtlichkeit empfiehlt sich der Vorgang der Neufassung des fünften Hauptstückes. Der systematische Aufbau dieses Hauptstückes bleibt bis auf geringe Umstellungen im Wesen erhalten. Mit der Novellierung des fünften Hauptstückes des Bundes-Verfassungsgesetzes von 1929 ist die Entwicklung des Verfassungsrechtes zu einem vorläufigen Stillstand gekommen, so daß erfreulicherweise nunmehr eine Neuverlautbarung der Verfassung erfolgen kann. Dies ist umso mehr zu begrüßen, als die im Jahre 1930 letztmalig vorgenommene Wiederverlautbarung überholt ist und ein Bedürfnis nach einer authentischen Bekanntgabe des gegenwärtig zu Recht bestehenden Wortlautes besteht.

Im Ausschuß selbst zeigte sich eine einheitliche Auffassung, so daß die Regierungsvorlage in sehr kurzer Zeit mit nur ganz geringfügigen Abänderungen dem Hohen Hause zur Beschußfassung vorgelegt werden konnte. Ich darf es mir daher — vielleicht auch mit Rücksicht auf die Reichhaltigkeit der heutigen Tagesordnung — wohl ersparen, auf die Einzelheiten der Vorlage einzugehen. Ich bitte das Hohe Haus um die Annahme der beiden Gesetzesvorlagen, die der Bundesverfassung ein gewaltiges Maß Einheitlichkeit geben und darüber hinaus den ersten und sehr respektablen Schritt auf dem Wege zu einer gesunden Verwaltungsreform darstellen. Auch die Ausschußentschließung bitte ich anzunehmen.

\*

Die Entschließung des Verfassungsausschusses lautet:

Der Nationalrat hält mit Rücksicht auf die durch das neue Rechnungshofgesetz 1948 hervorgerufene Erweiterung des Aufgabenkreises des Rechnungshofes und im Interesse einer tunlichsten Intensivierung der gesamten Kontrolltätigkeit einen ehesten Ausbau des derzeitigen unzureichenden Personalstandes des Rechnungshofes und eine entsprechende Erhöhung seiner sachlichen Erfordernisse für dringend notwendig.

Die Bundesregierung wird daher aufgefordert, auf die sich aus diesem Anlaß ergebenden personellen und sachlichen Bedürfnisse des Rechnungshofes bei der Erstellung des Dienstpostenplanes und des

## 83. Sitzung des Nationalrates der Republik Österreich. — V. G. P. — 16. Juni 1948. 2345

Bundesvoranschlages in ausreichendem Maße Bedacht zu nehmen und den Rechnungshof in seinen Bemühungen, den Kontrollapparat in quantitativer und qualitativer Hinsicht auszugestalten, in jeder Weise tatkräftig zu unterstützen. Die Zentralstellen wären anzusehen, Personalanforderungen des Rechnungshofes nicht nur keine Hindernisse in den Weg zu legen, sondern alle Bewerbungen von geeigneten Interessenten für den Rechnungshof weitestgehend zu fördern.

Gleichzeitig wird die Bundesregierung aufgefordert, die budgetären Mittel zur Schaffung, beziehungsweise Wiedereinführung einer Rechnungshofzulage in ausreichendem Maße bereitzustellen, um die wirtschaftliche Unabhängigkeit und die damit verbundene Integrität der Kontrollbeamten zu gewährleisten.

**Abg. Aigner:** Hohes Haus! Zu den höchsten Rechten eines Parlamentes gehört das Budgetrecht, das Recht der Abgeordneten, über die Einnahmen und Ausgaben des Staates zu entscheiden, festzustellen, in welcher Höhe Steuern eingehoben werden und in welcher Form Ausgaben des Staates gemacht werden können. Eine absolute Folge des Budgetrechtes des Parlamentes ist das Recht der Kontrolle. Das Kontrollorgan des Abgeordnetenhauses ist der Rechnungshof. Die beiden vorliegenden Gesetze entsprechen daher jener Aufgabe, die sich das Abgeordnetenhaus selbst stellen kann, sie entsprechen auch den Notwendigkeiten unserer Verfassung.

Das erste Gesetz bezweckt nichts anderes, als den Aufgabenkreis des Rechnungshofes den Bestimmungen der Bundesverfassung anzupassen. Diese Anpassung ist auf Grund jener Erweiterungen der Kontrolltätigkeit notwendig geworden, die sich zwangsläufig aus der Entwicklung des Rechnungswesens selber ergeben haben. Soll der Rechnungshof seine Kontrolltätigkeit ausüben können, so ist seine Unabhängigkeit absolut zu gewährleisten. Das Gesetz, das wir heute zu beschließen haben, stellt diese Unabhängigkeit des Rechnungshofes fest. Der Rechnungshof ist ein Organ des Nationalrates, er ist in Ausübung seiner Funktion lediglich dem Nationalrat verantwortlich und ist unabhängig von der Bundesregierung. Er ist in der Folge in seiner Kontrolltätigkeit bei den Ländern und Gemeinden auch unabhängig von den Landesregierungen, beziehungsweise Gemeinden und nur den Landtagen und den Gemeindeausschüssen verantwortlich. Er bestimmt seine Tätigkeit auf Grund des Gesetzes, dem er selber untersteht.

Die Bestimmungen des Rechnungshofgesetzes vom Jahre 1945 haben sich bewährt

und sind daher im großen und ganzen in das neue Gesetz aufgenommen worden. Die bisherige Tätigkeit des Rechnungshofes, zu der das Hohe Haus wiederholt Stellung zu nehmen Gelegenheit hatte, hat immer wieder bewiesen, daß der Rechnungshof jenes Organ darstellt, das das Parlament braucht, um seine Kontrolltätigkeit ausüben zu können. Die Änderungen, die sich ergeben haben, sind im wesentlichen nichts anderes als eine Weiterentwicklung der Rechnungs- und Gebarungskontrolle, die sich aus der Entwicklung unserer gesamten Wirtschaft ergibt.

Neu hinzugekommen sind die Bestimmungen, die die verstaatlichten Betriebe betreffen, eine Einrichtung, die man früher nicht kannte. Um Kompetenzstreitigkeiten auszuweichen, mußten diese Bestimmungen in das Gesetz aufgenommen werden. Eine Erweiterung der Kontrollrechte des Rechnungshofes wurde auch dadurch geschaffen, daß man jene Gemeinden, die mindestens 20.000 Einwohner zählen, der Kontrolle des Rechnungshofes unterstellt. Nach der bisherigen Fassung des Gesetzes waren Gemeinden bis 20.000 Einwohner von der Kontrolle des Rechnungshofes ausgeschlossen, da nach der Textierung des Gesetzes nur Gemeinden mit einer Einwohnerzahl von über 20.000 der Kontrolle des Rechnungshofes unterlagen. Eine Ausdehnung der Kontrolltätigkeit des Rechnungshofes erblicke ich auch darin, daß er seine Tätigkeit nunmehr auch bei Stiftungen und Anstalten ausübt.

Der Wirkungskreis des Rechnungshofes ist im Rechnungshofgesetz eindeutig umschrieben. Er umfaßt die Überprüfung der gesamten Ausgaben- und Einnahmengebarung des Bundes, der Schuldengebarung des Bundes und der Gebarung mit dem beweglichen und unbeweglichen Bundesvermögen. Er hat zu überprüfen, ob die Einnahmen und Ausgaben auf Grund von Gesetzen oder von auf Gesetze gegründeten Verordnungen getätigten werden. Eine der großen Aufgaben des Rechnungshofes besteht auch darin, Ordnung in das gesamte Rechnungswesen des Bundes zu bringen. Es erscheint notwendig, daß das Rechnungswesen nicht nur des Bundes, sondern auch der Länder und Gemeinden nach einheitlichen Gesichtspunkten geführt wird, daß also das Rechnungswesen der gesamten österreichischen Verwaltung jenen Grundsätzen unterworfen wird, die der Rechnungshof einvernehmlich mit dem Finanzministerium und den zuständigen Bundesministerien als notwendig und richtig erkennt.

Der Rechnungshof hat weiter auch den Bundesrechnungsabschluß zu verfassen und vorzulegen, da ja das Finanzministerium als jenes Ministerium, das den Staatshaushalt

## 2346 83. Sitzung des Nationalrates der Republik Österreich. — V. G. P. — 16. Juni 1948.

erstellt, nicht zugleich die Stelle sein kann, die darüber entscheidet, in welcher Form der Bundesrechnungsabschluß dem Hohen Haus vorgelegt wird. Es ist daher eine Selbstverständlichkeit, daß die Erstellung des Bundesrechnungsabschlusses dem Rechnungshof übertragen wurde.

Vollkommen neu ist die Kontrolltätigkeit über die wirtschaftlichen Unternehmungen des Bundes, also über die verstaatlichten Unternehmungen Österreichs. Dem Rechnungshof ist im vorliegenden Gesetz das Recht zugebilligt, die wirtschaftlichen Unternehmungen des Staates auf Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit der Gebarung zu überprüfen. Hier gab es in der Vergangenheit Differenzen zwischen den zuständigen Ministerien und dem Rechnungshof, da sich erstere auf den Standpunkt stellten, der Rechnungshof sei für die Überprüfung der Gebarung der verstaatlichten Unternehmungen des Bundes nicht zuständig. Darüber hat es im Rechnungshofausschuß schon ernsthafte Debatten und Auseinandersetzungen gegeben. Es ist nur zweckmäßig und folgerichtig, daß die verstaatlichten Unternehmungen ebenfalls der Kontrolle des Rechnungshofes unterworfen werden. In diesem Zusammenhang ist des öfteren schon davon gesprochen worden, daß in dem Augenblick, in dem der Rechnungshof die Kontrolle auch über rein wirtschaftliche Unternehmungen übernimmt, auch dafür gesorgt werden muß, daß die Organe des Rechnungshofes die notwendige Eignung für diese Kontrolltätigkeit mitbringen.

Der Kontrolle des Rechnungshofes unterliegt aber auch die Gebarung der Länder, und zwar unabhängig von der Landesregierung. Er übt, unmittelbar dem Landtag unterstellt, seine Tätigkeit im Einvernehmen mit dem Landeshauptmann aus, wobei die Landesregierung verpflichtet ist, nicht nur ihre Voranschläge, sondern auch die Rechnungsabschlüsse dem Rechnungshof vorzulegen. Die Einbeziehung der Gemeinden ergibt sich zwangsläufig aus der steuertechnischen Entwicklung. Da der Bund die gesamten Steuerleistungen des österreichischen Volkes einhebt, die im Finanzausgleichsgesetz weitgehend auf die einzelnen Gebietskörperschaften, Länder und Gemeinden aufgeteilt werden, muß dem Rechnungshof auch das Recht der Kontrolle der Gebarung von Ländern und Gemeinden zugebilligt werden. Ähnlich liegen die Verhältnisse bei Fonds, Stiftungen und Anstalten.

Im Zusammenhang mit den Beratungen ist auch die Ausdehnung der Kontrolle auf jene Einrichtungen gefordert worden, denen der Bund bedeutende Subventionen gibt. Wenn verlangt wurde, daß die Verwendung dieser

Subventionen der Kontrolle des Rechnungshofes unterworfen werden soll, so erscheint mir das als eine Selbstverständlichkeit, der auch der Ausschuß Rechnung getragen hat.

Bei den Beratungen über dieses Gesetz darf man eines nicht übersehen: Alle Kritik, die in diesem Hohen Haus wiederholt an der Tätigkeit des Rechnungshofes geübt wurde, hat immer wieder darauf hingewiesen, daß der Personalstand des Rechnungshofes nicht jenes Ausmaß hat, das notwendig wäre, wenn er seine Aufgabe voll erfüllen soll. Das Hohe Haus hat schon wiederholt Entschließungen des zuständigen Ausschusses angenommen, die die Regierung aufforderten, dem Rechnungshof jene Personalstände zu geben, die er braucht, um seiner Tätigkeit nachkommen zu können. Im vorliegenden Bericht ist nun neuerlich eine Entschließung des Verfassungsausschusses enthalten, der wiederum die Bundesregierung auffordert, den personellen Anforderungen des Rechnungshofes gerecht zu werden. Das erscheint uns als eine absolute Notwendigkeit. Soll das Parlament durch den Rechnungshof seine Kontrolltätigkeit über die einzelnen Ministerien ausüben können, soll der Rechnungshof seine Funktion vollinhaltlich zu erfüllen imstande sein, dann müssen wir ihm auch jene Menschen zur Verfügung stellen, die er braucht, um dieser seiner Aufgabe nachkommen zu können.

Es ist hier im Haus ebenfalls schon einmal gesagt worden, daß man Vorsorge treffen muß, um den Widerstand der Zentralstellen, aber auch um persönliche Widerstände leichter überwinden zu können. Ich verweise nur darauf, daß alte, erfahrene Rechnungsbeamte aus den Ländern unter den heutigen schwierigen Wohnungs- und Nahrungsverhältnissen nicht gerne nach Wien gehen. Man wird den Beamten des Rechnungshofes im Rahmen des Gehaltsüberleitungsgesetzes oder sonstiger Bestimmungen in den Personalständen des österreichischen Staates Begünstigungen hinsichtlich ihrer Vorrückung, aber auch hinsichtlich der Stellung innerhalb ihres eigenen Beamtenkörpers geben müssen, um so einen Stock von wirklich tüchtigen, erprobten und erfahrenen Rechnungsbeamten in den Dienst des Rechnungshofes stellen zu können. Wenn ich im besonderen auf diese Forderung hingewiesen habe, so deshalb, weil das Hohe Haus es als eine absolute Notwendigkeit empfinden muß, das Organ seiner eigenen Kontrolle so mit Personal auszustatten, daß diese Kontrolle so ausgeübt werden kann, wie sie im Interesse einer geordneten Führung der Geschäfte, einer geordneten Führung unseres Rechnungswesens, einer geordneten Gebarung unseres gesamten Finanzhaushaltes notwendig ist.

## 83. Sitzung des Nationalrates der Republik Österreich. — V. G. P. — 16. Juni 1948. 2347

Meine Partei wird dem Gesetz ihre Zustimmung geben. (*Beifall bei den Sozialisten.*)

\*

Bei der Abstimmung wird der Entwurf des Bundesverfassungsgesetzes nach Feststellung der Anwesenheit von mehr als der Hälfte der Mitglieder des Hauses gemäß dem Antrag des Ausschusses in zweiter und dritter Lesung einstimmig zum Beschuß erhoben.

Auch das Rechnungshofgesetz 1948 wird in der Fassung des Ausschußberichtes in zweiter und dritter Lesung beschlossen.

Die Ausschußentschließung (S. 2344) wird angenommen.

Es folgt als **3. Punkt** der Tagesordnung der Bericht des Finanz- und Budgetausschusses über die Regierungsvorlage (599 d. B.): **Bundesgesetz zur Sicherung des Geldbedarfs staatlicher Unternehmungen** (623 d. B.). Für den erkrankten Berichterstatter Frisch erstattet der Obmann des Ausschusses, Abg. Brachmann, den Bericht.

**Berichterstatter Brachmann:** Hohes Haus! Mit dem ersten Verstaatlichungsgesetz vom 26. Juli 1946, B. G. Bl. Nr. 168, sind die meisten Schlüsselindustrien Österreichs, insbesondere die größeren Unternehmungen der Eisen- und Stahlindustrie und des Bergbaues, und mit dem 2. Verstaatlichungsgesetz vom 26. März 1947, B. G. Bl. Nr. 81, die Unternehmungen zur Erzeugung und Verteilung elektrischer Energie verstaatlicht worden. Außerdem wurden im Zusammenhang mit der Verstaatlichung auch neue Industriunternehmungen unter Beteiligung des Bundes errichtet.

Für den Wiederaufbau der österreichischen Wirtschaft ist Voraussetzung, daß die Schlüsselindustrien, und dazu gehören insbesondere die Unternehmungen, an denen der Bund beteiligt ist, wieder leistungsfähig werden. Sie haben durch den Krieg und die Nachkriegsfolgen vielfach schwere Schäden erlitten. Die während des Krieges unterlassenen Instandhaltungen und bergbaulichen Aufschlußarbeiten sind nachzutragen. Die Umstellung auf die Friedensproduktion, die Anpassung an die österreichischen Produktionserfordernisse, die Modernisierung veralterter Anlagen und sonstige Rationalisierungen müssen so rasch als möglich durchgeführt werden. Die Fertigstellung der begonnenen Großkraftwerke und die Errichtung weiterer ist dringend notwendig. Das gleiche gilt für den zeitweilig die ganze Produktion behindernden Engpaß im Kohlen- und Stahlsektor.

Diese Unternehmungen haben für die Be seitigung der Kriegsschäden, die Ausstattung mit den notwendigen neuen Maschinen und den Bau notwendiger neuer Anlagen Investitionspläne aufgestellt. Das Erfordernis zur Deckung dieser unerlässlichen Aufwendungen im Jahre 1948 wurde von den Bundesministerien für Vermögenssicherung und Wirtschaftsplanung, für Energiewirtschaft und Elektrifizierung und für Handel und Wiederaufbau mit mindestens 300 Millionen Schilling ermittelt.

Im allgemeinen sind Anlagen von Unternehmungen aus Eigenmitteln zu finanzieren, soweit nicht die Begebung von langfristigen Obligationen möglich ist, deren Höhe jedoch in einem angemessenen Verhältnis zu dem Gesellschaftskapital stehen müßte. Da derzeit der Kapitalmarkt zur Aufnahme von Obligationen noch nicht fähig ist, müßte im gegenwärtigen Zeitpunkt die Finanzierung der Investitionen der verstaatlichten Unternehmungen durch Erhöhung des Gesellschaftskapitals erfolgen. Solange jedoch die mit der Verstaatlichung im Zusammenhang stehenden Fragen durch Abschluß des Staatsvertrages nicht entsprechend geklärt sind, kann eine Erhöhung des Gesellschaftskapitals der verstaatlichten Unternehmungen durch den Bund nicht vorgenommen werden. Voraussetzung wäre auch, daß vorher die Schilling-Eröffnungsbilanzen erstellt sind, da erst dann der Überblick gewonnen werden kann, in welcher Höhe die Unternehmungen mit Eigenmitteln auszustatten sind. Da jedoch bis dahin, wie dargelegt wurde, der technische Aufbau der verstaatlichten Unternehmungen nicht hinausgeschoben werden kann, bleibt gegenwärtig kein anderer Weg offen, als die aufgezeigten unerlässlichen Geldbedürfnisse durch Gewährung von Bundesdarlehen zu decken.

Die Regierungsvorlage sieht auf Grund der von den einzelnen Unternehmungen eingeholten und von den zuständigen Bundesministerien überprüften Investitions- und Finanzpläne die Ermächtigung vor, Bundesdarlehen im Gesamtbetrag von 300 Millionen Schilling an die staatlichen Unternehmungen zu gewähren, von denen für Elektrizitätsunternehmungen 100 Millionen Schilling, für die Bergbauförderungsgesellschaft 30 Millionen Schilling und für die übrigen staatlichen Unternehmungen 170 Millionen Schilling in Aussicht genommen sind.

Von der Ermächtigung zur Gewährung von Bundesdarlehen soll seitens des Bundesministeriums für Finanzen im Einvernehmen mit den zuständigen Bundesministerien nur nach eingehender Prüfung des einzelnen Vorhabens hinsichtlich seiner Wirtschaftlichkeit

## 2348 83. Sitzung des Nationalrates der Republik Österreich. — V. G. P. — 16. Juni 1948.

und der finanziellen Lage des einzelnen Betriebes sowie auch der finanziellen Möglichkeiten des Bundes Gebrauch gemacht werden.

Der Finanz- und Budgetausschuß hat die gegenständliche Regierungsvorlage in seinen Sitzungen vom 25. Mai und 2. Juni 1948 der Vorberatung unterzogen. Außer dem Berichterstatter ergriffen das Wort die Abgeordneten Dr. Margaretha, Ing. Waldbrunner und Honner, ferner als Vertreter des Bundesministeriums für Vermögenssicherung und Wirtschaftsplanung Sektionschef Ing. Dr. Straubinger.

§ 1 des Gesetzentwurfes wurde auf Antrag des Abg. Dr. Margaretha dahin erweitert, daß von den staatlichen Unternehmungen benötigte Darlehen nicht bloß aus Bundesmitteln zur Verfügung gestellt werden müssen, sondern daß auch die Form von Bankkrediten mit Staatsgarantie gewählt werden kann. Da jedoch diese Darlehen funktionell Eigenmittel zu ersetzen haben, muß der Bund in diesem Falle eine selbstschuldnerische Haftung nach § 1357 ABGB übernehmen. Es war jedoch die einmütige Auffassung des Ausschusses, daß der Bund, soweit er über Eigenmittel verfügt, diese zur Verfügung stellen soll und die Inanspruchnahme von Bankkrediten nur subsidiär erfolgen soll, damit die Bankkredite der privaten Wirtschaft möglichst ungeschmälert zur Verfügung bleiben. Auch dann, wenn der Bund zunächst allenfalls übergangsweise Bankkredite in Anspruch nimmt, sollten an deren Stelle, sobald Eigenmittel des Bundes verfügbar werden, diese treten.

Im übrigen hat der Finanz- und Budgetausschuß an der Regierungsvorlage keine Änderungen beschlossen. Er stellt somit den Antrag, der Nationalrat wolle dem vorliegenden Gesetzentwurf die verfassungsmäßige Zustimmung geben.

**Abg. Kapsreiter:** Hohes Haus! Es ist gewißverständlich, daß unter den gegenwärtigen wirtschaftlichen Verhältnissen, bei dem schleppenden Zahlungseingang und der allgemeinen Geldknappheit fast alle Unternehmungen gezwungen sind, zur Fortführung ihrer Geschäfte Kredite aufzunehmen. Wir verstehen, daß dies auch bei den verstaatlichten Unternehmungen der Fall sein muß. Aber warum beschleicht dennoch jeden Staatsbürger bange Sorge, wenn er von einem Gesetzentwurf hört, wonach diesen Unternehmungen aus Staatsmitteln Kredite in der Höhe von 300 Millionen Schilling zur Verfügung gestellt werden sollen?

Wenn ein Unternehmen Bedarf an Krediten hat, so haben bis jetzt die Geldinstitute diesen Kreditbedarf in allen Fällen decken

können, soweit er volkswirtschaftlich begründet und finanziell gesichert war. Das Erfordernis einer Staatsgarantie läßt die Befürchtung laut werden, daß ohne diese Garantie keine Kreditsicherung gegeben sei, daß also wieder eine völlig einseitige Begünstigung der verstaatlichten Betriebe zu Lasten der österreichischen Steuerzahler, zu Lasten der österreichischen Konsumenten ins Auge gefaßt werde. Diese Befürchtung wird noch durch Berichte des Rechnungshofes verstärkt, wonach für staatlich verwaltete Unternehmungen vielfach keine Bilanzen vorgelegt wurden, so daß wir überhaupt nicht wissen können, wie es um die Vermögensverhältnisse bestellt ist. Wir hören aus dem Bericht des Berichterstatters, daß es auch heute vielfach noch nicht möglich ist, Bilanzen zu erstellen, daß diese Bilanzen vielfach auch heute noch nicht existieren; es ist aber selbstverständlich, daß eine Kreditgewährung durch ein Geldinstitut an diese primitivste aller Voraussetzungen geknüpft ist.

Die Frage der Kreditgewährung schneidet also die ganze Frage der Gestaltung der verstaatlichten Betriebe an und verlangt gebieterisch, hier eine gründliche und exakte Einschau zu halten. Für eine ganz kurze Übergangszeit mag es denkbar sein, die ministerielle Bürokratie mit Aufgaben zu betrauen, die normalerweise ausschließlich der Geschäftsführung zustehen. Nach den Erfahrungen, die in der ganzen Welt die gleichen sind, und nach den Praktiken, die in Amerika so wie in Rußland üblich sind, halten wir es für richtig, der Geschäftsführung möglichst weitgehende Vollmachten zu erteilen. In Österreich scheint hier genau das Umgekehrte zu geschehen. Eine Unzahl von ministeriellen Kommissionen ist ständig unterwegs, Erhebungen, Prüfungen und Anordnungen zu treffen, die normalerweise nur der verantwortlichen Direktion zustehen. Es widerspricht auch den Prinzipien der kaufmännischen Konkurrenzwirtschaft, wenn die staatliche Planung darin besteht, daß Syndikate von gigantischen Ausmaßen künstlich errichtet werden, deren Konstruktion noch völlig im Fahrwasser der totalitären Kriegsproduktion steht.

Eben ist in der sozialistischen Monatsschrift „Die Zukunft“ ein Artikel von Wielander erschienen, der klar herausstellt, daß die Konkurrenzwirtschaft eine völlige Umkehr der Organisationsprinzipien erfordert und daß es wider ihren Geist wäre, wenn man in diesem Falle von Staats wegen Maßnahmen treffen würde, welche das Wesen einer völligen Planwirtschaft darstellen. Monopolistische Holding-Bildungen würden die letzten Möglichkeiten eines gesunden Wettbewerbes gleich-

## 83. Sitzung des Nationalrates der Republik Österreich. — V. G. P. — 16. Juni 1948. 2349

artiger Unternehmungen ausschalten, ob es sich nun um Stahlwerke oder Elektrizitätswerke handelt.

Es würde zu weit gehen, hier auf diese Fragen einzugehen, sie sollen nur scheinwerferartig beleuchtet werden, um aufzuzeigen, wie ernst die Situation ist und an welchem Wendeweg wir stehen. Es wäre denkbar gewesen, die Bewilligung der Kredite von der Nachweisung der geregelten Geschäftsbildung der Staatsbetriebe auf kommerzieller Grundlage abhängig zu machen. Wir haben davon abgesehen, da wir wissen, daß eine Verzögerung ungünstige Folgen für die Gesamtwirtschaft Österreichs hätte. Die unmögliche Befassung ministerieller Zentralstellen mit Verwaltungsdetails untergeordneter Instanzen ist ja das Haupt- und Kernproblem der Verwaltungsreform, vor der wir stehen und die unter keinen Umständen umgangen werden kann. Die Tätigkeit des Ministeriums für Vermögenssicherung und Wirtschaftsplanung folgt also in ihrer Gestaltung nur dem üblichen Geleise. Es handelt sich hier nicht um Sondervorwürfe, sondern um Feststellungen allgemeiner Art, die die gesamte Verwaltung betreffen. Allerdings sind die verstaatlichten Betriebe besonders empfindliche Manometer, denn hier ist im Vergleich zur Privatwirtschaft die Aufzeigung von Fehlern sofort möglich, während in der Verwaltung nur eine langsame Reaktion eintritt.

Unsere Partei muß aus der Tatsache der Genehmigung dieser Kredite die Forderung ziehen, daß die gesamte Geschäftsführung der verstaatlichten Betriebe einer klaren und einfachen Reorganisation unterzogen wird, welche die Arbeiten des Ministeriums auf die Bestellung der Geschäftsführung und die Einrichtung der üblichen Aufsichts- und Verwaltungsorgane beschränkt und im übrigen den dann bestellten Direktoren die notwendigen Vollmachten einräumt und jedes Hineinregieren völlig vermeidet. Wir verstehen, daß für eine Anfangsperiode vielleicht ein anderer Weg als bisher nicht gangbar wäre. Wir hoffen und vermuten, daß unsere Intentionen sich mit den Intentionen des Ministeriums decken, weshalb wir bei der heutigen Gelegenheit von der naheliegenden Aufzeigung von detaillierten Beschwerden Abstandnahmen. Auf eines aber kann doch nicht oft genug hingewiesen werden: Wenn die Produktion der verstaatlichten Betriebe ergiebig gestaltet werden soll, dann muß unter allen Umständen dafür gesorgt werden, daß diese Betriebe unter genau den gleichen Wettbewerbsbedingungen arbeiten wie die privatwirtschaftlichen Betriebe. Vor allem dürfen die verstaatlichten Betriebe keine Zuschüsse erhalten, die sich ja wieder auf die Steuer-

belastung des gesamten Volkes auswirken müßten.

Wenn man unter diesem Gesichtspunkt den 300-Millionen-Kredit unter die Lupe nimmt, so müßte man ihn eigentlich vollständig verwerfen. Es ist fraglich, ob die Behauptung richtig ist, daß dieser Kredit kein Zuschuß ist, weil er für Investitionen Verwendung finden soll. Es ist ein durch nichts zu rechtfertigender Standpunkt, wenn sich die verstaatlichten Betriebe ihre Investitionen ganz einfach vom Staat bezahlen lassen wollen, weil dadurch die Konkurrenzverhältnisse genau so verschoben werden, wie wenn es sich um einen Zuschuß zur Deckung eines betrieblichen Defizits handeln würde. Es wird unbedingt notwendig sein, die Verwendung der Kredite und die Art der Investitionen einer genauen Überprüfung zu unterziehen. Es wird mir von überaus kostspieligen Investitionen berichtet, die ein Fachmann mit der Bemerkung charakterisiert, diese Ausgabe mude etwa so an, wie wenn ein Privater sich ein zweites Badezimmer bauen würde, um im Falle eines Defektes eine Reserve zu haben. Es wird unbedingt zu überprüfen sein, ob es sich tatsächlich um kommerzielle Kredite handelt. Die Kredite müssen in Zukunft in Konkurrenz mit der übrigen Wirtschaft auf dem normalen Geld- und Kapitalmarkt erworben werden, sie müssen verzinslich sein und restlos wieder zurückgezahlt werden.

Der Subventionscharakter dieses 300-Millionen-Kredites bildet aber auch für die fernere Zukunft eine nicht zu unterschätzende Gefahr. Es hat sich nämlich bei einer Subventionspolitik bisher stets gezeigt, daß sich die Wirtschaft auf die neuen Bedingungen rasch einspielt, so daß im Falle einer späteren Zurückziehung der Subventionen beträchtliche Anpassungsschwierigkeiten eintreten, die oft die ganze Wirtschaft schwer erschüttern. Das hat nicht selten zur Folge gehabt, daß man sich schließlich entschlossen hat, die Subventionen nolens volens weiter beizubehalten. Eine solche Entwicklung, die der gesamten Volkswirtschaft ein Vielfaches dessen an Schaden zufügen würde, was die verstaatlichten Betriebe davon an Nutzen haben, kann aber nur verhindert werden, wenn man sich von allem Anfang an dagegen wehrt, den abschüssigen Weg einer Subventionspolitik überhaupt zu betreten. Die exorbitant hohe Steuerbelastung, die bereits auf der Wirtschaft ruht, hat sich in den beiden letzten Jahren infolge der Geldentwertung noch nicht in ihrer vollen Schärfe ausgewirkt, aber jetzt nach erfolgter Stabilisierung beginnt der Steuerdruck vielfach unerträglich zu werden; er ist eine der Hauptursachen für die

## 2350 83. Sitzung des Nationalrates der Republik Österreich. — V. G. P. — 16. Juni 1948.

überhöhten Produktionskosten und die hohen Preise geworden. Es muß also im Interesse der Lebenshaltung des ganzen Volkes alles darangesetzt werden, den Steuerdruck zu ermäßigen und keine Vergrößerung der Staatsausgaben eintreten zu lassen, wie sie lawinartig durch das Einschlagen einer Subventionspolitik ausgelöst würde.

Die Abwicklung dieses 300-Millionen-Kredites ist daher von größter Tragweite für die gesamte weitere wirtschaftliche Entwicklung unseres Landes. Den Anfang einer Subventionspolitik zeigen auch die fast unglaublich klingenden Meldungen, wonach den verstaatlichten Unternehmungen bei Geldknappheit die Weisung erteilt worden sei, Bezahlungen für Steuern und Sozialbeiträge kurzerhand einzustellen. Tatsächlich ist infolge dieses Vorganges die Gebietskrankenkasse in der Hauptstadt eines Bundeslandes in Zahlungsschwierigkeiten gekommen. Wenn die Behauptung stimmen sollte — ich glaube es nicht —, daß Beträge von Dutzenden Millionen, die durch die Fehldispositionen verloren gegangen sind, nicht über die Erfolgsrechnung der Unternehmung gebucht und dadurch bei Vorlage der Bilanz sichtbar würden, sondern durch Sonderzuweisungen des Finanzministers gedeckt werden, so wäre das eine andere Varietät von Subvention in besonders krasser Form.

Bei dem Ernst der Situation und bei den unabsehbaren Folgen für unsere Wirtschaft wird es verständlich sein, daß unsere Partei kategorisch erklären muß, daß eine nochmalige Finanzierung oder die Bewilligung weiterer Geldbeträge auf die völlig irreguläre Art und Weise dieser Gesetzesvorlage unter gar keinen Umständen unsere Zustimmung finden kann. Wir hoffen aber, daß das Ministerium in denkbar kürzester Zeit durch die notwendigen radikalen Maßnahmen in der Verwaltungspraxis der verstaatlichten Betriebe entscheidend dazu beitragen wird, die Beunruhigung der Staatsbürger und die ernste Sorge der Fachleute und der Wirtschaftskenner zu beseitigen. (Beifall bei der ÖVP.)

**Abg. Dr. Pittermann:** Hohes Haus! Die Ausführungen meines Herrn Vorredners haben mich veranlaßt, mich zur Behandlung dieses Gegenstandes zum Wort zu melden, um im Anschluß an die Rede des Herrn Abg. Kapsreiter eine mir notwendig erscheinende Feststellung zu machen. Vor allem möchte ich darauf hinweisen, daß das Hohe Haus selbst hinsichtlich der angeregten wirtschaftlichen Kontrolle und Überprüfung am Beginn der Herbstsession des vergangenen Jahres einen Beschuß gefaßt hat. Es lag damals der

Antrag vor, daß der Rechnungshof seine Kontrolltätigkeit auch auf die verstaatlichten Betriebe auszudehnen habe. Dieser Antrag wurde bei der Abstimmung mit Stimmen gleichheit gegen die Stimmen meiner Fraktion abgelehnt, obwohl eigentlich das damals schon in Kraft stehende Rechnungshofgesetz nach unserer Auffassung die gesetzliche Möglichkeit hiefür geboten hätte. Das nunmehr beschlossene Gesetz über die Rechnungskontrolle des Bundes schafft nun diese Möglichkeit, und es besteht namens meiner Fraktion das dringende Verlangen, daß der Rechnungshof diese ihm gebotenen Möglichkeiten zu einer gründlichen Kontrolle der Wirtschaftsführung der verstaatlichten Betriebe ausnützt.

Ich möchte allerdings darauf hinweisen, daß es sich nach unserer Auffassung nicht nur um die neu verstaatlichten Betriebe handeln kann, sondern auch um längst in Staatsbetrieb übernommene Betriebe, wie etwa die Österreichischen Staatsforste, die ungeteilt einer gewissen in der vergangenen Zeit bestandenen Konjunktur auf dem Holzmarkt das erstaunliche volkswirtschaftliche Kunststück zuwege brachten, mit einem Defizit zu wirtschaften.

Was nun die vorliegende Novelle anbelangt, so möchte ich doch darauf hinweisen — und ich glaube, auch der Herr Abg. Kapsreiter wird mir dabei zustimmen —, daß die gesamten neu verstaatlichten Betriebe bisher ohne jedes wirtschaftliche Betriebskapital gearbeitet haben. Gleichgültig, ob nun der Staat, eine Gemeinde, eine sonstige Körperschaft des öffentlichen Rechtes oder ein Privater einen Betrieb führt, zur wirtschaftlichen Betriebsführung gehört nun einmal ein gewisses Betriebskapital, das man aber den verstaatlichten Betrieben bisher verweigert hat. Ich bin durchaus nicht der Meinung, daß Betriebsführungen berechtigt sind, sich ein solches Betriebskapital in der Form zu beschaffen, daß sie von ihnen einzuhobende Sozialabgaben oder Steuerbeträge einfach nicht abführen und sie als Betriebskapital verwenden. Ich bin auch nicht der Meinung, daß man einzelnen verstaatlichten Betrieben nach ihrem eigenen Betriebsermessens eine wirtschaftliche Investitionstätigkeit zu gestatten hat, die sich im gesamtwirtschaftlichen Rahmen des Staates und unserer Volkswirtschaft vielleicht als verlorener Kapitalaufwand herausstellen muß. Aber einem verstaatlichten Unternehmen das Kunststück zuzumuten, einen total ausgeräumten oder in seinem Maschinenpark verringerten Betrieb zu führen, ohne daß man ihm das benötigte Betriebskapital gibt, das halte ich für ein Ansinnen, das wirtschaftlich gesehen

## 83. Sitzung des Nationalrates der Republik Österreich. — V. G. P. — 16. Juni 1948. 2351

nicht ernst genommen werden kann. Die Möglichkeiten einer Prüfung, welche Arten von Betrieben wirtschaftlich leistungsfähiger sind, werden sich erst dann ergeben, wenn einmal die Anfangsbedingungen die gleichen sind. In ihrer heutigen wirtschaftlichen Gestion sind jedoch die neu verstaatlichten Betriebe auch durch den Mangel eines entsprechenden Betriebskapitals entscheidend behindert.

Ich möchte abschließend zu dem ganzen Kapitel und zu der nun vorliegenden und der Beschußfassung des Hohen Hauses unterbreiteten Vorlage sagen: Man muß sich schließlich in Österreich mit dem Gedanken abfinden, daß zu dem bereits in die öffentliche Gestion übergegangenen wirtschaftlichen Sektor ein weiterer wirtschaftlicher Sektor dazugekommen ist, und zwar — wie ich auch feststellen möchte — auf Grund eines einhelligen Beschlusses der gesetzgebenden Körperschaft. Wir alle miteinander und nicht nur eine politische Partei tragen vor dem Steuerzahler, tragen vor dem Volk die Verantwortung dafür, daß diese Betriebe, deren Übernahme in Staatsbesitz wir gewünscht haben, auch in der Form geführt werden können, daß sie nicht eine zusätzliche Belastung der Steuerzahler durch eine unwirtschaftliche oder unrentable Betriebsführung darstellen.

Ich muß aber weiter noch darauf hinweisen, daß seit diesem Beschuß zwei Jahre vergangen sind und daß man in den zwei Jahren noch immer nicht jene Verwaltungskörper in den Betrieben geschaffen hat, die man für Mängel an der Betriebsführung wirtschaftlich und allenfalls auch politisch verantwortlich machen kann. Es wird immer noch überwiegend mit der Institution der öffentlichen Verwalter gewirtschaftet, einer Einrichtung, die wohl von uns allen nur als ein Übergangszustand, dessen Dauer sehr begrenzt sein sollte, angesehen werden kann. Ich glaube daher im Zusammenhang mit der Beschußfassung an den für verstaatlichte Betriebe verantwortlichen Bundesminister das dringende Ersuchen richten zu müssen, nunmehr auch die wirtschaftlichen Verwaltungskörper der verstaatlichten Betriebe zu bestellen, damit die Öffentlichkeit das Gefühl hat, daß sich nunmehr Männer aus der Wirtschaft im Vollbewußtsein ihrer Verantwortung um die Gestion der verstaatlichten Betriebe zu kümmern haben und daß sie dafür auch verantwortlich sind. Es muß endlich damit Schluß gemacht werden, daß eine bürokratische Einrichtung wie ein Ministerium kraft des Aufsichtsrechtes über öffentliche Verwalter in wirtschaftliche Entscheidungen dreinredet oder sie in unwirt-

schaftlicher Weise verzögert, so daß letzten Endes ein solcher Betrieb nicht wirtschaftlich geführt werden kann.

Meine Fraktion wird für den vorliegenden Gesetzesantrag stimmen. (*Lebhafter Beifall bei den Sozialisten.*)

\*

Bei der Abstimmung erhebt das Haus den Gesetzentwurf in der Fassung des Ausschußberichtes in zweiter und dritter Lesung zum Beschuß.

Zur Verhandlung gelangt der **4. Punkt** der Tagesordnung: Bericht des Finanz- und Budgetausschusses über die Regierungsvorlage (598 d. B.): Bundesgesetz, womit das Gesetz vom 12. September 1945, St. G. Bl. Nr. 172, über die Finanzprokuratur in Wien (Prokuratorgesetz) abgeändert wird (**Prokuratorgesetz-Novelle**) (624 d. B.).

Berichterstatter **Mayrhofer**: Hohes Haus! Durch den vorliegenden Gesetzentwurf soll das Finanzprokuratorgesetz dahin abgeändert werden, daß die Vertretungsbefugnis der Finanzprokuratur, die bislang nur für die ordentlichen Gerichte und die Gewerbegerichte sowie die Verwaltungsbehörden und den Verwaltungsgerichtshof vorgesehen war, auch auf den Verfassungsgerichtshof und den noch zu errichtenden Patentgerichtshof ausgedehnt wird.

Ferner soll die Einbringung eines schriftlichen Rekurses seitens des mit der Überprüfung einer bestimmten Gebühr namens des Staatsschatzes betrauten Beamten nicht mehr an die Unterschrift eines Rechtsanwaltes gebunden und eine Vertretung durch die Finanzprokuratur hiebei nicht mehr erforderlich sein.

Schließlich bezweckt die Novelle, daß die zugunsten der Justizverwaltung einzuhebenden Gerichtsgebühren künftig nicht auf dem Wege über die Finanzprokuratur, sondern auf dem kürzeren Wege durch die Justizorgane selbst bestimmt und eingehoben werden sollen.

Die Regierungsvorlage wurde vom Finanz- und Budgetausschuß in seinen Sitzungen vom 25. Mai und 2. Juni 1948 in Verhandlung gezogen und unverändert angenommen.

Der Finanz- und Budgetausschuß stellt somit den Antrag, der Nationalrat wolle dem von der Bundesregierung vorgelegten Gesetzentwurf 598 d. B. die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

\*

Der Gesetzentwurf wird in zweiter und dritter Lesung beschlossen.

2352 83. Sitzung des Nationalrates der Republik Österreich. — V. G. P. — 16. Juni 1948.

**5. Punkt** ist der Bericht des Finanz- und Budgetausschusses über die Regierungsvorlage (610 d. B.): Bundesgesetz über die Ausgabe von Bundesschatzscheinen (**2. Schatzscheingesetz 1948**) (627 d. B.).

Berichterstatter Brunner: Hohes Haus! Der Ihnen heute vorliegende Gesetzentwurf handelt von der Ausgabe von Bundesschatzscheinen in der Höhe bis zu 900 Millionen Schilling. Der Finanzminister wird ermächtigt, diese Schatzscheine zu begeben. Die Schatzscheine gelten als Deckung für die Lieferungen aus der Marshall-Plan-Hilfe für das zweite und dritte Vierteljahr 1948. Sie haben eine Laufzeit von 60 Tagen und sind unverzinslich. Das erste Schatzscheingesetz ermächtigte den Finanzminister zur Begebung von Schatzscheinen bis zu einem Nennbetrag von 600 Millionen Schilling. Auch sie haben eine Laufzeit von 60 Tagen und sind unverzinslich.

Es ist notwendig, noch einmal auf die Verwendung dieser Schatzscheine zurückzukommen, obwohl die Herren aus dem Finanzministerium im Finanz- und Budgetausschuß eine eingehende Aufklärung gegeben haben und auch die Presse darüber berichtet hat. Die Schatzscheine dienen als Deckung für die anfallenden Lieferungen aus der Marshall-Plan-Hilfe, so wie die durch das erste Schatzscheingesetz ausgegebenen Schatzscheine zur Deckung der Lieferungen aus der Interimshilfe dienten. Wenn die Warenlieferungen verschifft sind, wird ihr Wert der österreichischen Regierung angezeigt, die dafür als Gegenwert Schatzscheine zu erlegen hat. Nach Abverkauf dieser Waren fließen Schillingbeträge ein, und diese Schillingbeträge kommen auf ein gesondertes Staatskonto bei der Österreichischen Nationalbank. Über dieses Kontokann die österreichische Regierung, was die durch das erste Schatzscheingesetz ausgegebene Schatzscheine betrifft, frei verfügen. Diese Beträge dienen zur Festigung der Währung, zur Verminderung des Notenumlaufes und zu Rückzahlungen der Schuld an die Nationalbank. Beim 2. Schatzscheingesetz ist ein Abkommen noch nicht getroffen; es steht noch aus. Diese Beträge bleiben vorläufig auf dem Staatskonto bei der Nationalbank liegen.

Der Sprecher der Kommunistischen Partei, der Herr Abg. Honner, hat die Befürchtung ausgesprochen, daß diese Schatzscheine eventuell für andere Zwecke verwendet werden könnten. Das ist nicht der Fall. Die Schatzscheine sind zweckbestimmt und dienen lediglich als Deckung für anfallende Warenlieferungen. Sie sind sozusagen ein Deckungswechsel, der die Sicherheit der Bezahlung

oder des Einlaufs der Schillingbeträge garantiert. Der Herr Abg. Honner hat errechnet, daß für das erste Vierteljahr 600 Millionen Schilling und — weil es im Gesetz „jeweils“ heißt — je 900 Millionen Schilling für das zweite und dritte Quartal 1948, also insgesamt für 2400 Millionen Schilling Schatzscheine begeben werden, und behauptet, daß man über die Verwendung dieser Beträge nicht recht im klaren sei. Ich will hier ausdrücklich feststellen, daß es sich nicht um 2400 Millionen Schilling Schatzscheine handelt. Im Zusammenhang mit der ersten Interimshilfe wurden 500 Millionen Schilling zur Deckung ausgegeben; 100 Millionen Schilling sind mittlerweile in Schillingbeträgen eingelaufen. Das erste Geschäft ist also abgeschlossen. Das zweite Geschäft für das zweite und dritte Quartal dieses Jahres erfolgt in gleicher Weise. Wenn es heißt „jeweils“ 900 Millionen Schilling, so ist damit die Höchstsumme gemeint und der Betrag nach oben begrenzt.

Der Finanz- und Budgetausschuß hat sich mit diesem Gesetz eingehend befaßt, und ich stelle in seinem Namen den Antrag, der Nationalrat wolle dem von der Bundesregierung vorgelegten Gesetzentwurf 610 d. B. die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Abg. Honner: Hohes Haus! Geehrte Damen und Herren! In der Sitzung des Nationalrates vom 12. Mai dieses Jahres haben die Abgeordneten der Regierungskoalition gegen unsere Stimmen das erste Schatzscheingesetz beschlossen. Dieses erste Schatzscheingesetz ermächtigte den Finanzminister, „Bundesschatzscheine bis zu einem Nennbetrag von 600 Millionen Schilling zu begeben. Von dieser Ermächtigung hat das Finanzministerium bisher bereits bis zu einem Ausmaß von 500 Millionen Schilling Gebrauch gemacht.

Seit der Beschußfassung des ersten Bundes-schatzscheingesetzes 1948 sind genau fünf Wochen vergangen, und nun soll der Nationalrat durch ein 2. Schatzscheingesetz 1948 den Finanzminister neuerdings ermächtigen, weitere Bundesschatzscheine bis zu einem Nennbetrag von insgesamt 900 Millionen Schilling begeben zu dürfen. Diese Summe von zusammen 1,5 Milliarden Schilling wird — so sagt man uns — benötigt, um den Gegenwert der amerikanischen Hilfslieferungen zu erlegen, die wir aus der sogenannten Interimshilfe erhielten und nun nach Aufhören der selben auf Grund der sogenannten Marshall-Plan-Hilfe erhalten sollen. Die genannte Summe von 1,5 Milliarden Schilling reicht nach Mitteilung der Vertreter des Finanzministeriums gerade aus, um den Gegenwert der amerikanischen Hilfslieferungen bis Ende des dritten Quartals, das ist bis Ende September

## 83. Sitzung des Nationalrates der Republik Österreich. — V. G. P. — 16. Juni 1948. 2353

dieses Jahres, auf das hiezu bestimmte Sonderkonto bei der Österreichischen Nationalbank zu erlegen.

Bei der Stellungnahme zu dem vorliegenden Gesetz kann man nicht umhin, einiges zu der sogenannten „amerikanischen Hilfe“ zu sagen. Dies ist um so notwendiger, als in unserer Bevölkerung allgemein der Glaube verbreitet ist — und dieser Glaube wird durch eine gewisse Propaganda laufend genährt —, daß die „amerikanische Hilfe“ kostenlos und bedingungslos erfolgt, also ein an keinerlei Bedingungen geknüpftes Geschenk an uns darstellt. Es gibt nicht wenige österreichische Käufer amerikanischer Hilfsgüter, die sich deshalb nicht erklären können, warum sie diese angeblichen Geschenke trotzdem zu sehr hohen Preisen in den österreichischen Abgabegeschäften bezahlen müssen.

In dem Übereinkommen zwischen der österreichischen Bundesregierung und der Regierung der USA über die Interimshilfe heißt es zwar, daß die in diesem Abkommen vorgesehenen Hilfslieferungen umsonst erfolgen; gleichzeitig wird aber gesagt, daß wir, obwohl diese Lieferungen Geschenke sein sollen, zum Zeitpunkt der Verschiffung der Hilfssendungen, also in dem Augenblick, da das Schiff den amerikanischen Hafen verläßt, den entsprechenden Schillinggegenwert auf ein Sperrkonto, das sogenannte Sonderkonto bei der Österreichischen Nationalbank, erlegen müssen. Praktisch ist es so, daß wir nach Eintreffen der Verständigung, daß das Schiff namens so und so mit einer Ladung von soundsovielen Lebensmitteln, Investitions- und sonstigen Bedarfsgütern im Werte von, sagen wir, 10 Millionen Dollar die Fahrt nach Österreich angetreten hat, als Gegenwert 100 Millionen österreichische Schilling auf das Sonderkonto bei der Nationalbank erlegen müssen, ohne erst Näheres über Qualität und Zustand der Sendung zu wissen.

Ich halte also fest: Der österreichische Konsument, der Verbraucher der amerikanischen Hilfsgüter, bekommt kein Deka Ei-pulver, keine Dose Silver Hake, kein Gramm Trockenmilch, kein Deka Mehl, nicht einmal eine gebrauchte Hose geschenkt. Er bezahlt all dies mit Preisen, die für diese Waren in Amerika selbst kaum zu erzielen wären. Als Beweis für die Richtigkeit dieser meiner letzten Behauptung zitiere ich ein Stück aus einem Artikel der „Montag-Ausgabe“ vom 24. Mai dieses Jahres, einer Zeitung, die der ÖVP sehr nahesteht. Dort kann man folgendes lesen (*liest*): „Die Waren, die aus amerikanischen Überschußlieferungen in Österreich eintreffen, sind zumeist gebraucht, beziehungsweise beschädigt, und die neuen oft

nur beschränkt verwendbar. Daraus ergibt sich die Tatsache, daß der Absatz dieser Güter nur schleppend vor sich geht. Durch das Umfärbeln der Hemden ... ergeben sich beim Verkauf gewisse Schwierigkeiten, die noch dadurch vergrößert werden, daß beim Färben die Kleidungsstücke eingehen.... Gegenwärtig ist“ — trotz der Punktekarte — „der Verkauf fast völlig ins Stocken geraten. Auch die bereits durchgeföhrten verschiedenen Preisreduktionen“ — bei denen aber die Preise weit höher sind, als sie in Amerika zu erzielen wären — „vermochten die Kauflust kaum zu steigern.“

So die „Montag-Ausgabe“. Der österreichische Konsument bekommt also nichts von den amerikanischen Hilfslieferungen geschenkt. Sie sind heute zumeist so teuer, daß er lieber darauf verzichtet. Wem also werden die gelieferten Waren geschenkt? Etwa dem österreichischen Staat, der österreichischen Bundesregierung? Auch diese muß ja den Gegenwert der Lieferungen, noch ehe sie sie zu Gesicht bekommen hat, in baren Schillingen bei der Nationalbank erlegen. Aber so wird der Bevölkerung gegenüber behauptet, die österreichische Regierung könne den Erlös dieser Warengeschenke für Wiederaufbauzwecke verwenden. Nach den Vertragsbestimmungen über die Interimshilfe ist der finanzielle Ertrag vor allem für Währungszwecke, für Zwecke der Stützung der Währung zu verwenden; überdies kann die österreichische Bundesregierung über die Verwendung des durch den Weiterverkauf der amerikanischen Hilfsgüter an die österreichische Bevölkerung erzielten Erlöses nur im Einvernehmen und mit Zustimmung der Regierung der USA entscheiden. Was geschieht aber dann, wenn ein solches Einvernehmen hinsichtlich der Verwendung des Erlöses aus dem Weiterverkauf der Waren mit der Regierung der USA nicht erzielt werden kann? Dann sind eben die von uns auf das Sonderkonto bei der Nationalbank eingezahlten Beträge unserer Verfügung entzogen; sie bleiben blockiert, und zwar so lange, als sich die Amerikaner nicht anders entschließen. (*Abg. Rupp: Die haben sich immer gut entschlossen!*) Hier resultiert die große Gefahr, daß mit dem Ansteigen der Lieferungen immer größere Summen Geldes der Zirkulation entzogen werden. Wie hemmend sich dies auf unsere ganze Wirtschaft auswirken würde, welche Gefahren daraus für unsere Finanz- und Währungspolitik entstehen können, braucht nicht erst besonders erörtert zu werden. (*Abg. Rupp: Wie wäre es ohne die Lieferungen? Würde es dann besser werden? — Lebhafte Zwischenrufe. — Der Präsident gibt das Glockenzeichen.*) Ich weiß, daß Ihnen solche

## 2354 83. Sitzung des Nationalrates der Republik Österreich. — V. G. P. — 16. Juni 1948.

Feststellungen auf die Nerven gehen, aber Ihre Nervosität wird mich nicht daran hindern, diese Feststellungen trotzdem zu machen.

Man kann nun gegen diese meine Feststellung einwenden, daß nicht Geld, sondern Schatzscheine auf das Sperrkonto für amerikanische Hilfslieferungen eingezahlt werden. Bisher hat die Regierung auf Grund des ersten Schatzscheingesetzes für rund 500 Millionen Schilling Schatzscheine bei der Nationalbank hinterlegt, die aber nach den Bestimmungen des Schatzscheingesetzes längstens nach Ablauf von 60 Tagen gegen Schillingbeträge ausgetauscht werden müssen. Ihre Einlösung soll — so plant es wenigstens das Finanzministerium — mit dem Verkaufserlös der gelieferten amerikanischen Waren erfolgen. Man kann es heute schon als ausgeschlossen bezeichnen, daß es der Regierung gelingen wird, innerhalb der Frist von 60 Tagen einen Erlös von 500 Millionen Schilling aus dem Verkauf der Waren zu erzielen.

Wir wissen aus der Praxis, daß die Erlösabrechnungen vom Verkäufer über die Banken zum zuständigen Amt der Regierung sehr schleppend vor sich gehen und daß nicht wenig von diesen Geldern bei gewissen Banken stecken bleibt und für andere Zwecke Verwendung findet. Diese Behauptung findet eine Begründung durch die Tatsache, daß — wie das Finanzministerium in der ersten Sitzung des Finanzausschusses selbst feststellte — bisher insgesamt erst 100 Millionen Schilling für verkauft Waren aus der Amerikahilfe eingegangen sind, obwohl bereits für mehr als 500 Millionen Schilling Waren herübergebracht worden sind. Offenbar trägt an diesem sehr geringen Erlös auch die sehr geringe Kauflust unserer Bevölkerung für diese teuren amerikanischen Waren die Schuld. Was aber geschieht, wenn die bei der Nationalbank an Stelle von Schillingen hinterlegten Schatzscheine wegen Fristablaufes ihre Gültigkeit verlieren? Werden die Amerikaner einwilligen, daß ihre Laufzeit erstreckt wird, oder werden sie auf ihre Ersetzung durch Schillingbeträge Verzicht leisten? (*Ruf bei der ÖVP: Haben Sie Sorgen!*) Es ist jedenfalls offenbar bis jetzt nicht gelungen, die Amerikaner dafür zu gewinnen, daß wir statt des Bargeldes Schatzscheine mit genügend langer Laufzeit auf das erwähnte Sperrkonto legen. In Anbetracht der Bedingungen, die die Amerikaner an die Gewährung der sogenannten Marshall-Plan-Hilfe knüpfen wollen, ist es heute mehr als fraglich, ob sie ihre Zustimmung zur Verwendung dieser Fondsgelder für die Entwicklung der verstaatlichten Industrieunternehmungen oder zur Finanzierung des wirtschaftlichen Wiederaufbaues in dem von uns geplanten Sinne erteilen werden.

Die Amerikaner sagen, daß sie Österreich die Hilfslieferungen schenken. Die Österreicher bezahlen sie doch mit ihrem wenigen, aber daher sehr teuren Geld. Wann und für welche Zwecke werden also die Amerikaner ihre Genehmigung zur Verwendung unseres eigenen österreichischen Geldes für die österreichische Wirtschaft zu geben bereit sein? Niemand weiß es, und die österreichische Regierung offenbar auch nicht. (*Abg. Ing. Raab: Nur der Haslinger weiß es! — Schallende Heiterkeit. — Abg. Fischer: Der Haslinger ist gescheiter als mancher Minister! — Zahlreiche Zwischenrufe.*)

Die amerikanischen Hilfslieferungen sind nun noch keineswegs abgeschlossen. Aus der Marshall-Plan-Hilfe allein sollen wir für das erste Jahr einen Betrag von 186 Millionen Dollar erhalten, wenn davon nicht noch etwas abgestrichen wird. Aus dem Titel der Interims-hilfe erhalten wir Waren im Werte von 57 Millionen Dollar. Das macht zusammen einen Gegenwert in österreichischen Schillingen von rund 2-5 Milliarden aus, vorausgesetzt, daß die gegenwärtige Relation des Schillings zum Dollar weiter so wie jetzt aufrecht bleibt. Daher werden weiterhin namhafte Schillingbeträge auf das Sonderkonto der Regierung bei der Nationalbank fließen. Daraus könnte sich der groteske Zustand ergeben, daß ein immer größerer Anteil des österreichischen Geldumlaufes seinen Weg auf dieses Sonderkonto findet und bei Ausbleiben einer entsprechenden Verfügungsgenehmigung durch die Amerikaner der Geldzirkulation dauernd entzogen bleibt. (*Zwischenruf bei der ÖVP.*) Was dann? Hierin läge nicht nur die sehr ernste Gefahr einer steigenden Deflationskrise mit verschärften Absatzstockungen und einer rapid zunehmenden Kaufkraft- und Absatzschrumpfung, sondern auch eine Verschärfung in der Abhängigkeit unserer Wirtschaft von den Verfügungen der amerikanischen Besatzungsmacht. Im Interesse des österreichischen Volkes ist nur zu hoffen, daß uns ein solches Dilemma erspart bleibt. Eines läßt sich aber schon heute mit ziemlicher Sicherheit voraussagen: Die Art der amerikanischen Hilfe und die Bedingungen, zu denen wir die aus diesem Titel herrührenden Geschenke annehmen müssen, werden uns noch große Sorgen bereiten und sehr teuer zu stehen kommen!

Die Warenlieferungen, zu deren Deckung wir jetzt die zwei Schatzscheingesetze brauchen, entsprechen sehr oft nicht unseren Bedürfnissen. Was sollen wir beispielsweise mit den vielen Telephonkabeltrommeln anfangen, die wir jetzt waggonweise aus der amerikanischen Zone Westdeutschlands geliefert erhalten? (*Ruf bei der ÖVP: Das kostet uns nichts!*) Warum müssen wir in Amerika Maschinen, Bestandteile

## 83. Sitzung des Nationalrates der Republik Österreich. — V. G. P. — 16. Juni 1948. 2355

und Industrieerzeugnisse kaufen, die wir besser und billiger im eigenen Land erzeugen könnten? (*Ruf: Warum hat man sie weggeführt? — Heftige Rufe und Gegenrufe. — Der Präsident gibt das Glockenzeichen.*) Was sollen wir jetzt mit den vielen Ramschwaren anfangen, die unverkäuflich in unseren Warenhandlungen liegen und unsere Finanzen belasten?

Die Regierung hat sich mit dem Abkommen über die Interimshilfe und mit dem Beitritt zum Marshall-Plan auf einen Weg begeben, der zu einer Verschuldung unseres Staates, zu einer Schrumpfung unserer Wirtschaft, zur Zerrüttung unseres Währungswesens und zur Preisgabe unserer wirtschaftlichen und politischen Selbständigkeit führt. (*Ironische Heiterkeit bei der ÖVP.*) Diese Gefahr wird dadurch nicht kleiner, daß man sie offiziell immer wieder bestreitet. (*Abg. Weikhart: Zum Glück haben sich Ihre Prophezeiungen noch nie erfüllt!*)

Was nun das erste wie das vorliegende 2. Schatzscheingesetz betrifft, habe ich schon gesagt, daß damit das Parlament dem Finanzminister, beziehungsweise der Regierung die Ermächtigung gibt, ohne vorherige Befragung des Parlamentes Finanzmanipulationen bis zum Ausmaß von 1,5 Milliarden Schilling durchzuführen. Wenn wir dazu noch das Ermächtigungsgesetz nehmen, das den Finanzminister, beziehungsweise die Regierung laut Nationalratsbeschuß vom 12. Mai dieses Jahres ermächtigt, bis Ende 1949 Anleihen in fremder Währung bis zum Höchstausmaß von 200 Millionen USA-Dollar, das sind nach der jetzigen Relation 2 Milliarden Schilling, aufzunehmen oder im Rahmen dieses Anleihegesetzes die Bundeshaftung für ausländische Kredite an österreichische, private Unternehmungen zu übernehmen — wiederum ohne das Parlament zu befragen —, so ergeben die drei Gesetze zusammen eine Ermächtigung an die Regierung, über eine Summe von 3,5 Milliarden Schilling nach eigenem Ermessen zu verfügen. Dieser Betrag entspricht mehr als 60 Prozent des gesamten Ausgabenbudgets unseres Staates für das Jahr 1948. Ich frage: Wo in der Welt gibt es ein Parlament, das sich so großzügig eines seiner wichtigsten Kontroll- und Entscheidungsrechte begibt? Und es entsteht die weitere Frage: Wozu brauchen wir dann noch überhaupt ein Budget? Mehr noch, wozu brauchen wir überhaupt noch ein Parlament, wenn in den wichtigsten Fragen die Regierung oder, besser gesagt, einige Männer der beiden Koalitionsparteien selbstherrlich schalten und walten dürfen? (*Abg. Rupp: In den Volksdemokratien gibt es das nicht?*)

Wir haben vordem die sogenannte UNRRA-Hilfe in Österreich gehabt. Das Parlament

hat keine klare Übersicht über die Gelder, die aus diesem Fonds einflossen, wie sie und bis zu welchem Ausmaß sie bisher verwendet worden sind. Dasselbe gilt für das Gesetz über Anleihen in fremder Währung, und mit den beiden Schatzscheingesetzen wird es wohl kaum besser sein.

Meine Partei ist der Auffassung, daß solche weitgehende Ermächtigungsgesetze an die Regierung mit den Rechten und Pflichten, mit der Würde und mit der Autorität des Parlaments und mit den Grundsätzen einer parlamentarischen Demokratie nicht mehr vereinbart werden können. Sie lehnt daher die mit dem 2. Schatzscheingesetz geforderte Ermächtigung ebenso ab, wie sie die Ermächtigung an die Regierung für das erste Schatzscheingesetz und für das Anleihegesetz in fremder Währung abgelehnt hat. (*Lebhafte Zwischenrufe.*)

*Abg. Müllner:* Hohes Haus! Auf die Ausführungen des Herrn Abg. Honner wäre es verlockend, daraus parteipolitisches Kapital zu schlagen. (*Zwischenrufe bei den Kommunisten.*) Aber diese Frage betrifft nicht nur Parteien, sie betrifft das österreichische Volk. Und in diesem österreichischen Volk hat die Kommunistische Partei sicherlich am wenigsten zu reden. (*Lebhafte Beifall bei der ÖVP.—Abg. Honner: Warten Sie ab!*) Es wäre aber jedenfalls würdelos von diesem österreichischen Parlament, würde es nicht auf Ausführungen des Abg. Honner zurückkommen und sie zumindest sachlich widerlegen.

Sie sprachen so viel vom Einkauf von Waren im Ausland. Wie finden solche Einkäufe sonst immer statt? Es muß doch jeder Staat, der im Ausland irgendeine Ware kauft, dafür ausländische Devisen auf den Tisch legen. Im vorliegenden Fall müssen wir aber nachdrücklich feststellen, daß wir für diese Einkäufe kein ausländisches Geld in irgendwelcher Weise als Zahlungsmittel verwenden müssen. (*Lebhafte Zustimmung.*) Für diese amerikanischen Waren, die wir hier bekommen, sind vielmehr nur österreichische Schillinge zu bezahlen, und auch nicht in das Ausland, sondern auf ein Konto der Nationalbank. Das muß einmal ganz ausdrücklich und klar festgestellt werden. Außerdem muß ich betonen, daß dieses österreichische Geld, das auf dieses Konto der Nationalbank eingezahlt wird, zur Gänze wieder an die österreichische Regierung, das österreichische Volk und, wenn Sie wollen, an die österreichische Wirtschaft zurückfließt.

Es wurde hier behauptet, daß dabei Kontrollmaßnahmen ausgeübt werden. Ich darf erklären, daß Amerika, das natürlich verlangt, daß dieses Geld nicht beim Fenster hinaus-

## 2356 83. Sitzung des Nationalrates der Republik Österreich. — V. G. P. — 16. Juni 1948.

geworfen, sondern zweckmäßig verwendet wird, noch über keinen Groschen dieses Geldes frei verfügt hat, sondern daß die österreichische Regierung das amerikanische Besatzungselement oder die amerikanische Regierung ersucht hat, diesen oder jenen Betrag für diesen oder jenen Zweck zur Verfügung zu stellen. Diese Beträge sind bisher nur zu Wiederaufbauzwecken verwendet worden, und zwar ohne irgendwelche Bedingung. Sie sind also dem österreichischen Volk zur Gänze wieder zurückgegeben worden.

Glauben Sie wirklich, man hätte sagen können, wir wollen diese amerikanischen Waren kostenlos aufteilen, an diesen oder jenen? Ja, wer hätte das kontrollieren sollen? Wollen Sie sagen, Sie wollten die Aufteilung dieser Waren selbst unter Ihre Kontrolle bringen, wo Sie doch am wenigsten dazu getan haben? Oder wollen Sie sagen, Sie brauchen vielleicht für Ihre Abnehmer oder Parteigänger dieses oder jenes Geschenk? (*Zwischenrufe.*) Nein, dieses Geschenk muß dem österreichischen Volk als Ganzes zugute kommen. (*Lebhafter Beifall bei den Parteigenossen.*)

Ich wiederhole daher nochmals, es ist die Vertretung des österreichischen Volkes als Ganzes verpflichtet, zumindest zu sagen, daß sie mit den Ausführungen des Herrn Abg. Honner nichts zu tun hat! (*Neuerlicher Beifall bei den Parteigenossen.*) Wir sind in der Lage zu erklären, daß wir die Leistungen des amerikanischen Staates dankbarst anerkennen und mit Genügtuung annehmen. Wir sind daher auch verpflichtet zu sagen, daß wir bisher keinerlei Bedingungen auferlegt bekommen haben. Wir sind weiter verpflichtet zu sagen, daß wir ohne diese Hilfe durch diesen und die verflossenen Winter nicht durchgekommen wären, wie es uns tatsächlich möglich war. (*Zustimmung bei der ÖVP.*) Wenn ich daher auf die Ausführungen des Herrn Abg. Honner eine Erwiderung gebe, so kann es nur die sein, daß das österreichische Volk die Anstrengungen des amerikanischen Staates dankbarst zur Kenntnis nimmt und froh ist, diese Geschenke auch als Ganzes entgegennehmen zu können. (*Lebhafter Beifall.*)

Bundesminister für Finanzen Dr. **Zimmermann**: Hohes Haus! Ich habe ganz kurz zu den Ausführungen festzustellen, daß Amerika uns die im Zuge der Interimshilfe, der Übergangshilfe zum Marshall-Plan und des Marshall-Planes selbst zur Verfügung gestellten Waren gibt, ohne daß wir dafür an Amerika irgendeine Gegenleistung erbringen. Der Vertrag hinsichtlich der Interimshilfe setzt fest, daß die Schillingerlöse, die auf Grund dieses Vertrages zur Einzahlung gelangen, in erster Linie zur

Abdeckung der Notenschuld bei der Nationalbank, also Währungszwecken dienen sollen, soweit sich dies im Einzelfall als notwendig erweist, um die Währung zu stützen. Weiter ist vorgesorgt, daß im übrigen das Einvernehmen zwischen der österreichischen Bundesregierung und den amerikanischen Stellen über die jeweils am zweckmäßigsten befundene Verwendung dieser Gelder für österreichische Zwecke hergestellt werden wird. Irgendeine Gegenleistung an Amerika erfolgt nicht. Es ist nicht daran zu zweifeln, daß der Weg gefunden wird, diese Gelder am zweckmäßigsten für Österreich zu verwenden. Alle Schlüsse, wonach sich hier Komplikationen besonderer Art ergeben könnten, sind in nichts begründet. Das mußte ich kurz feststellen. (*Starker Beifall bei der ÖVP und den Sozialisten. — Abg. Honner: Ich bleibe bei dem, was ich gesagt habe. Nehmen Sie es zur Kenntnis! — Abg. Rauscher: Für Demontagen ja, für Geschenke nein! — Lebhafte Zwischenrufe und Unruhe.*)

\*

Bei der Abstimmung wird der Gesetzentwurf in zweiter und dritter Lesung beschlossen.

Der **6. Punkt** ist der Bericht des Finanz- und Budgetausschusses über die Regierungsvorlage (619 d. B.): Bundesgesetz, womit das Außenhandelsverkehrsgesetz vom 17. Dezember 1945, B. G. Bl. Nr. 111/1946, abgeändert wird (**2. Novelle zum Außenhandelsverkehrsgesetz**) (628 d. B.).

Berichterstatter **Kapsreiter**: Hohes Haus! Die Bestimmungen des Außenhandelsverkehrsgesetzes vom 17. Dezember 1945 sind durch die inzwischen eingetretenen wirtschaftlichen Veränderungen vielfacher Art unzeitgemäß geworden und bedürfen seit langem einer Neuregelung. Da es sich um einen ganzen Komplex von mehreren Gesetzen und Fragen handelt, die gleichzeitig einer Regelung zu geführt werden müssen, konnte eine umfassende Umarbeitung dieser Gesetzesmaterie bis jetzt leider nicht durchgeführt werden. Wir sehen uns daher gezwungen, durch diese Vorlage eine nochmalige Verlängerung des Gesetzes bis 31. Dezember 1948 zu beantragen.

Im Finanz- und Budgetausschuß ist es als besonders erfreulich begrüßt worden, daß bei dieser Neuregelung den Zollämtern größere Ingerenzen eingeräumt werden sollen, so daß der vielfach komplizierte und zentral geleitete Instanzenweg eine Vereinfachung erfährt. Ich hoffe, daß wir die diesbezüglichen Einzelheiten bald erfahren.

Der Finanz- und Budgetausschuß hat in seiner Sitzung vom 8. Juni 1948 die Regierungs-

## 83. Sitzung des Nationalrates der Republik Österreich. — V. G. P. — 16. Juni 1948. 2357

vorlage in Verhandlung gezogen und unverändert angenommen. Es wird somit der Antrag gestellt, der Nationalrat wolle dem Gesetzentwurf die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

\*

Das Haus erhebt den Gesetzesentwurf in zweiter und dritter Lesung zum Beschuß.

Als **7. Punkt** folgt der Bericht des Zollausschusses über die Regierungsvorlage (620 d. B.): Bundesgesetz, womit das Zollüberleitungsgesetz vom 18. Juni 1946, B. G. Bl. Nr. 127, abgeändert wird (**2. Novelle zum Zollüberleitungsgesetz**) (629 d. B.).

Berichterstatter **Fink**: Hohes Haus! Darf ich zu dem vorliegenden Gesetzentwurf einen Vergleich geben: In einer geordneten Familie ist es so, daß die Hausfrau einen Voranschlag macht, was über die eigenen Produkte in der Wirtschaft hinaus zugekauft werden soll. Es wird dann beraten und festgelegt, welche Einkäufe im Interesse der Familie und entsprechend den gegebenen finanziellen Verhältnissen getätigten werden sollen. So ist es in normalen Zeiten. Seit Kriegsbeginn aber muß der Mann der einkaufenden Familienmutter einen weiteren Spielraum lassen, da sie sich beim Einkauf oft sehr rasch entscheiden muß, was von den vorhandenen Produkten eingekauft werden soll.

Ähnlich ist es auch im Parlament. Bei geordneten Umweltverhältnissen legt sie, die Regierung, ihm, dem Nationalrat, einen Gesetzentwurf vor, welche Einkäufe aus dem Ausland getätigten werden sollen. Diese Einkäufe werden nämlich durch die Zollsätze geregelt. Doch jetzt sind auch auf dem Weltmarkt die Verhältnisse sehr unstabil. Es war daher notwendig, im § 5 des Zollüberleitungsgesetzes einen Passus einzubauen, wonach die Regierung, respektive der Finanzminister im Einvernehmen mit den beteiligten Ministerien ermächtigt ist, durch Verordnung oder Einzelverfügung Zölle entweder ganz oder teilweise aufzuheben. Diese Ermächtigung war bis 30. Juni 1948 befristet. Es zeigt sich nun, daß es zu verantworten, ja geradezu notwendig ist, diese Ermächtigung um ein Jahr zu verlängern. Ich stelle daher namens des Zollausschusses den Antrag, diesem Gesetzentwurf die Zustimmung zu geben. (*Inzwischen hat Präsident Dr. Gorbach den Vorsitz übernommen.*)

\*

Bei der Abstimmung wird der Gesetzesentwurf in zweiter und dritter Lesung zum Beschuß erhoben.

Der **8. Punkt** der Tagesordnung lautet: Bericht und Antrag des Ausschusses für Handel und Wiederaufbau über den Entwurf eines Bundesgesetzes, betreffend die Wiederherstellung der durch Kriegseinwirkung beschädigten oder zerstörten Wohnhäuser und den Ersatz des zerstörten Haustrates (**Wohnhaus-Wiederaufbaugesetz**) (641 d. B.).

Berichterstatter **Prinke**: Hohes Haus! Mit dem vorliegenden Gesetz setzt der österreichische Nationalrat konsequent den Weg zu einer Konsolidierung der wirtschaftlichen und sozialen Verhältnisse in Österreich fort. Dieser Gesetzentwurf gereicht dem österreichischen Nationalrat auch insofern zur besonderen Ehre, als er zeigt, daß in der Demokratie bei jedem Gegensatz der Anschauungen doch immer ein Weg gefunden werden kann, um diese Anschauungen auf einen Nenner zu bringen und so unserem Volke das Beste zu geben.

Schon die Provisorische Staatsregierung war mit der großen Sorge belastet, wie der Wiederaufbau der zerstörten Wohnungen und Wohnhäuser eingeleitet werden soll. Das neu zusammentretende Parlament hat sich gleich Anfang des Jahres 1946 mit dieser Frage beschäftigt und versucht, einen Weg zu finden, um in erster Linie die Finanzmittel aufzubringen, die für das Wiederaufbauwerk notwendig sind. Das Handelsministerium hat in intensiver Arbeit 26 Entwürfe ausgearbeitet, die aber alle infolge der gegensätzlichen Anschauungen und anderseits auch deswegen, weil es einfach unmöglich war, eine Kostendeckung zu finden, keine Verwirklichung finden konnten. Die Kosten der Zerstörungen werden ja auf einen Betrag von rund 6 bis 8 Milliarden Schilling geschätzt. Wenn, gleichfalls auf Grund von Schätzungen, angenommen wird, daß aus Privatkapital bereits ein Betrag von  $1\frac{1}{2}$  Milliarden verbaut wurde, so bleibt noch immer ein Betrag von rund 6 Milliarden Schilling zu decken. Wenn wir die Kapazität unserer Bauwirtschaft und die zur Verfügung stehenden Arbeitskräfte berücksichtigen, würde also hier jährlich ein Betrag von 600 Millionen Schilling erforderlich sein.

Die Finanzmittel des normalen Staatshaushaltes des Bundes können zur Deckung dieser Kosten nicht herangezogen werden, schon deshalb nicht, weil sie ja immer eine Ungewißheit darstellen. Bei den Ansätzen des Voranschlages für das Jahr 1948 vermag heute noch kein Mensch zu sagen, ob sie wirklich den angenommenen Erfolg erreichen werden. Durch die Umwälzungen in unserem Wirtschaftsprozeß wird auch da und dort ein Sinken mancher Steuereinnahmsquellen zu

## 2358 83. Sitzung des Nationalrates der Republik Österreich. — V. G. P. — 16. Juni 1948.

verzeichnen sein. Anderseits gebieten das Währungsschutzgesetz und das Lohn- und Preisübereinkommen, die jede Inflation verhindern sollen, die finanziellen Möglichkeiten mit einer gewissen Vorsicht zu beurteilen. Es mußte daher ein Weg gefunden werden, die Finanzmittel in einer Weise beizustellen, daß dadurch keine Gefährdung unserer Wirtschaft und des öffentlichen Lebens eintritt.

Der österreichische Staatshaushalt hat noch mit vielen unbekannten Belastungen zu rechnen. Trotz drei Jahren Befreiung haben wir bis heute noch keinen Staatsvertrag, und kein Mensch weiß, welche Belastungen dieser Staatsvertrag dem österreichischen Volk auferlegen wird. Anderseits hat das österreichische Volk bis heute rund 4½ Milliarden Schilling für Besatzungskosten aufgewendet, also fast zwei Drittel der Summe, die notwendig wäre, um den gesamten Wiederaufbau der zerstörten Wohnungen zu finanzieren. Außerdem muß zur Sicherheit unseres Staates im Innern und nach außen für die Aufstellung eines entsprechenden Bundesheeres Vorsorge getroffen werden, wie dies im künftigen Staatsvertrag vorgesehen ist. Dieses Bundesheer wird sicherlich eine finanzielle Belastung bedeuten, und es muß daher auch mit diesen Aufwendungen gerechnet werden.

Die Meinung, daß die für den Wiederaufbau erforderlichen Beträge durch Auslandsanleihen aufgebracht werden könnten, wurde von allen Parteien, die mit der Materie beschäftigt waren, übereinstimmend verworfen, weil wir es verhindern wollen, daß unser gesamter Hausbesitz, diese unsere Aktivpost, an das Ausland verschuldet wird und damit jede Möglichkeit wegfällt, diese Kapitalien für die Interessen unseres Staates nutzbar zu machen.

Das Wohnhaus-Wiederaufbauigesetz ist also nicht nur, wie ich schon darauf hingewiesen habe, eine finanzielle Frage, weil es uns die größten Sorgen auferlegt, wie die Mittel für diesen Wiederaufbau herbeigebracht werden sollen, ohne unseren Staatshaushalt oder die Wirtschaft zu gefährden, sondern es ist darüber hinaus auch eine wichtige soziale Frage. Bedeutet es doch, daß den vielen Tausenden von Menschen, die ihre Wohnstätte verloren haben, wieder ein entsprechendes Heim gegeben werden kann, wo sie künftig in ihr Leben normal fristen können. Der Zustand der Wohnungsnot in Österreich, die durch die ungeheure Wohnungsnot und die Zerstörungen bedingte Zusammenpferchung der Menschen in Wohnräume muß ein Ende finden. Dieses Gesetz wirft aber auch deswegen eine soziale Frage auf, weil es in das Mietrecht jedes einzelnen Mieters eingreift, weshalb es auch wieder-

holt zum Streitpunkt der politischen Anschauungen wurde.

Ferner bedeutet es die Lösung einer eminent wirtschaftlichen Frage: endlich einmal wird mit dem Wiederaufbau der zerstörten Objekte begonnen. Bekanntlich ist die Bauindustrie die Schlüsselindustrie unserer ganzen Wirtschaft. Wenn die Bauindustrie gut beschäftigt ist, haben wir die Gewähr dafür, einen wirk samen Damm gegen die Arbeitslosigkeit aufgerichtet zu haben, um allen Wechselfällen des wirtschaftlichen Lebens begegnen zu können.

Darüber hinaus ist der Wiederaufbau der zerstörten Wohnungen auch ein äußerst wichtiges politisches Problem, weil damit die Fragen des Mietengesetzes und des Wohnungsanforderungsgesetzes innig verbunden sind und weil damit für jeden einzelnen Mieter sein Recht auf die Wohnung, sein Mietrecht, eine entsprechende Verankerung findet. Es mußte also dafür vorgesorgt werden, daß sich der Minderbemittelte ebenso seinen Anspruch auf ein entsprechendes Heim wahren kann als der, der in größerem Ausmaß mit Mitteln gesegnet ist.

Um alle Erschütterungen auf sozialem, politischem und auf wirtschaftlichem Gebiet zu vermeiden, war es daher notwendig, einen Weg zu finden, der allen Anforderungen gerecht wird. Vom Standpunkt der Gerechtigkeit mußte daher auf den Kreis der Interessenten gegriffen werden. Dazu zählen vor allem die Hausbesitzer, die ihr Haus durch die Zerstörungen verloren haben, die Grund eignützer, auf deren Grund sich diese Objekte befinden, die Mieter, die wieder zu einer ordentlichen Wohnung kommen wollen, und ebenso die Hypothekargläubiger, die eine entsprechende Sicherheit für ihre Hypothek erhalten wollen. Daher mußte eine Form gefunden werden, die in einer Gemeinschaftshilfe allen diesen interessierten Kreisen ein Opfer auferlegt, das füglich von allen getragen werden kann. Von diesem Grundsatze ausgehend wurde dieses neue Wohnhaus-Wiederaufbauigesetz geschaffen.

Alle verantwortlichen Faktoren, die an den Beratungen maßgeblich beteiligt waren, haben es von allem Anfang an vermieden, aus dieser Frage eine politische Frage zu machen. Wenn von einer Seite her, die mit einer Verantwortung in diesem Hause nicht belastet ist, die Meinung vertreten wird, daß man die Hausbesitzer allein zur Kostentragung des Wiederaufbaues der Wohnhäuser heranziehen möge, so wird von vornherein klar, daß es sich dabei nur um ein politisches Manöver handelt. Heute weiß fast jedes Kind in Österreich, daß das Einkommen aus den

## 83. Sitzung des Nationalrates der Republik Österreich. — V. G. P. — 16. Juni 1948. 2359

Mietzinsen nicht dem Hausbesitzer zufießt, sondern auf Grund des Mietengesetzes eine genaue Aufteilung erfahren hat. Ebenso ungerecht wäre es, den Mieter, der nun wieder darnach trachtet, zu einer entsprechenden Wohnstätte zu kommen, allein mit den finanziellen Kosten des Wiederaufbaus zu belasten. Abgesehen davon, daß damit auch das Lohn- und Preisgefüge ins Wanken käme, wäre dies auch eine schwere Gefährdung unserer Wirtschaft.

Wir gingen nun in unserer Verantwortung daran, einen Weg zu finden, um die Ruinenstätten wieder aufzubauen und der herrschenden Wohnungsnot ein Ende zu setzen, weil wir wissen, daß, wenn nicht rasch mit dem Wiederaufbau begonnen wird, unschätzbare Werte an Volksvermögen endgültig zugrunde gehen und damit dem österreichischen Volk für die Zukunft neue Belastungen auferlegt werden.

Wenn der Einwand erhoben wird, daß die zwei Parteien, die die Verantwortung in der österreichischen Regierung tragen, diesen Gesetzentwurf in Geheimverhandlungen ausgearbeitet haben, dann muß dagegen eingewendet werden, daß es sich durchaus nicht um Geheimverhandlungen gehandelt hat, sondern daß ein Unterausschuß des Ausschusses für Handel und Wiederaufbau und der Ausschuß für Handel und Wiederaufbau mit dieser Materie beschäftigt waren. Wenn die Kommunistische Partei auf Grund ihrer imposanten Stärke in diesem Ausschuß nicht vertreten ist, kann doch deshalb nicht von Geheimverhandlungen gesprochen werden. (Abg. Fischer: Sind Sie hier Berichterstatter oder Parteireferent?) Ich stelle nur fest, was festzustellen notwendig ist, und ich muß deshalb, weil politisch einseitig gefärbte, falsche Berichte in der Presse nur darauf berechnet waren, in der Mieterschaft Unruhe hervorzurufen, eben auch darauf hinweisen, daß dieses Manöver ja nur angewendet wurde, um für eine Partei politische Erfolge erzielen zu können. Wenn wir sehen, daß alle anderen europäischen Staaten, mögen sie sich nun eine demokratische oder eine volksdemokratische Staatsform gegeben haben, daran denken müssen und daran gehen, ihre zerstörten Häuser wieder aufzubauen, und wenn wir dabei überprüfen, in welcher Form dies von den einzelnen Staaten geschieht, dann müssen wir konstatieren, daß, gleichgültig, ob es sich dabei um privaten Hausbesitz oder ob es sich um Staatsbesitz, also um sozialisierten Hausbesitz handelt, immer wieder der Weg gefunden werden mußte, die interessierten Kreise zur Beitragsleistung heranzuziehen.

Es ist bei den Beratungen über das Gesetz niemals daran gedacht worden, den Hausherren im Zusammenhang mit dem Wohnhaus-Wiederaufbau irgend eine Rente zu sichern, im Gegenteil, wir standen immer wieder auf dem Standpunkt, daß auch bei Heranziehung der Mieter zu diesem Wohnhaus-Wiederaufbau daraus niemals ein Einkommen für die Hausbesitzer entstehen sollte. Wenn also gegenteilige Meinungen laut werden, dann sind diese unrichtig. Es ist richtig, daß es in den Anschauungen der Parteien verschiedene Auffassungen gegeben hat. Die Vertreter der Österreichischen Volkspartei haben es bedauert, daß nicht gleich der Anlaß wahrgenommen wurde, um das unsoziale Mietenrecht gleichzeitig einer Änderung nach modernen Grundsätzen zuzuführen. Die Österreichische Volkspartei hat aber trotzdem unter Verzicht auf diese Forderung ihre Zustimmung dazu gegeben, daß wir einen anderen Weg gegangen sind. Es mußte eine Lösung gefunden werden, die die Möglichkeit schafft, mit dem Aufbau der zerstörten Wohnhäuser auch wirklich sofort zu beginnen. Trotz der gegenseitigen Anschauungen bestand im Verantwortungsbewußtsein kein Hindernis zur Einigung, und diese Einigung ist ja auch tatsächlich erzielt worden. Daraus ist zu ersehen, daß die Demokratie alle Wege offen läßt, um den vorgebrachten Wünschen wenigstens bis zu einem gewissen Grade gerecht werden zu können. Wenn gerade bei dieser umfangreichen Materie des Wohnhaus-Wiederaufbaugesetzes nach harter Arbeit eine Einigung erzielt wurde, so ist das, wie ich eingangs erwähnt habe, ein Ehrenzeugnis, das der österreichischen Demokratie ausgestellt werden kann.

Die Materie selbst soll in drei verschiedenen Gesetzen ihren Niederschlag finden. In erster Linie in dem Wohnhaus-Wiederaufbaugesetz, das gegenwärtig zur Beratung vorliegt, zweitens in einem Gesetz, in dem das Wohnungseigentum verankert wird, und drittens in einem Gesetz, das Enteignungen für den Fall vorsieht, als sich einzelne Eigentümer weigern sollten, den Wiederaufbau durchzuführen.

Es war wegen der Kürze der Zeit der Verhandlungen, weil eben das Jahr 1948 mit seiner Bautätigkeit noch erfaßt werden sollte, nicht möglich, dem Haus einen eingehenden Motivenbericht zu den einzelnen Paragraphen druckfertig vorzulegen. Es sei mir daher gestattet, nun auf die einzelnen gesetzlichen Bestimmungen einzugehen und sie zu erläutern.

Zu § 1: Das Gesetz beschränkt die Aktion auf die Wiederherstellung der durch Kriegseinwirkung beschädigten oder zerstörten Wohnhäuser und auf den Ersatz des zerstörten

## 2360 83. Sitzung des Nationalrates der Republik Österreich. — V. G. P. — 16. Juni 1948.

Hausrates. Als Wohnhäuser im Sinne dieses Gesetzes gelten Baulichkeiten, die ganz oder überwiegend Wohnzwecken dienen.

Es sind daher die zur Land- und Forstwirtschaft gehörigen Baulichkeiten, für deren Wiederherstellung bereits ein eigenes Wiederaufbaugesetz erlassen wurde, ferner industrielle und gewerbliche Objekte, wie Fabriken, Geschäftshäuser, Hotels, und endlich öffentliche Gebäude, wie Amtsgebäude, Schulen und Spitäler, von der Aktion ausgeschlossen. Es stünde mit der auf dem Prinzip der Risikogemeinschaft aufgebauten Aktion in Widerspruch, wenn die in diese Gemeinschaft einzogenen Wirtschaftskreise Vermögenswerte für andere Wirtschaftskreise wiederherstellen sollten.

Zu § 2: Ausgenommen von den Bestimmungen dieses Gesetzes sind insbesondere die Wohnhäuser, die unter das Landwirtschaftliche Wiederaufbaugesetz fallen, und solche, die nur unbedeutenden Kriegsschaden erlitten haben. Dabei gilt als unbedeutender Kriegsschaden ein solcher, zu dessen Behebung Aufwendungen erforderlich sind, die in mietengeschützten Häusern den Hauptmietzins für zwei Jahre, in anderen Häusern den doppelten Jahresbruttomietzins nicht übersteigen.

Zu § 3: Das Gesetz sieht zur Finanzierung der Aktion die Schaffung eines Wiederaufbaufonds vor.

Zu § 4: Dieser Wiederaufbaufonds besitzt eigene Rechtspersönlichkeit; er kann somit Rechte erwerben und Verpflichtungen eingehen. Die Verwaltung des Fonds führt das Bundesministerium für Handel und Wiederaufbau, die Vertretung nach außen obliegt dem Bundesminister dieses Ministeriums. Dadurch wird die Einrichtung einer eigenen Fondsbehörde vermieden und die sparsamste Führung der Verwaltungsgeschäfte gewährleistet. Die Verwaltungskosten des Fonds und seiner Einrichtungen trägt der Bund.

Zu § 5: Dem Fonds steht eine beratende und begutachtende Kommission zur Seite. Ihr obliegt insbesondere die Begutachtung des Wirtschaftsplans und der Ansuchen um Gewährung von Fondsleistungen. Im übrigen enthält der § 5 Bestimmungen über die Zusammensetzung dieser Kommission und überlässt die näheren Ausführungen einer Geschäftsordnung.

Zu § 6: Zur Gewinnung eines Überblickes über die jeweiligen Aufgaben des Fonds im Rahmen der gegebenen Möglichkeiten wird alljährlich ein Wirtschaftsplan aufgestellt. Außerdem regelt der § 6 die Abrechnung und verpflichtet das Bundesministerium zur alljährlichen Verfassung eines Rechnungsabschlusses.

Zu den §§ 7 und 8: Das Gesetz beschäftigt sich nunmehr mit der Aufbringung der Mittel. Zunächst stellt der Bund für die Jahre 1948 und 1949 die Mittel zur Verfügung. Er gewährt für das Jahr 1948 200 Millionen Schilling, für das Jahr 1949 300 Millionen Schilling als unverzinsliche Vorschüsse. Ab 1. Juli 1950 werden die Hauseigentümer und die Hypothekargläubiger zur Leistung von Fondsbeiträgen herangezogen. Dabei gilt für die Beitragspflicht der Hauseigentümer der Grundsatz, daß für kriegsbeschädigte oder kriegszerstörte Wohnhäuser oder Wohnungen und Geschäftsräume kein Beitrag zu entrichten ist. Soweit nur ein Teil des Hauses beschädigt oder zerstört ist, trifft den Hauseigentümer nur in Ansehung des unbeschädigten gebliebenen Teiles des Hauses die Beitragspflicht.

Die Höhe der Beitragssleistung des Hauseigentümers ergibt sich aus den Bestimmungen des § 7, Abs. (1), Ziffer 2. Nach diesen Bestimmungen hat der Hauseigentümer für mietengeschützte Wohnungen und Geschäftsräume einen jährlichen Fondsbeitrag von 13 Groschen je Friedenskrone des Jahreszinses 1914 zu entrichten. Wird dieser Beitrag am 1. Juli 1950 auf Grund einer Vereinbarung zwischen Hauseigentümer und Mieter bereits als Neuvermietungszuschlag eingehoben, so ermäßigt sich der Fondsbeitrag des Hauseigentümers um die Hälfte. Für die nicht mietengeschützten, die sogenannten Goldzinswohnungen, ist vom Hauseigentümer ein Fondsbeitrag in der Höhe von 10 Prozent des gesamten Jahresmietzinses zu leisten. Als Bemessungsgrundlage dient hier der Jahresmietzins von 1947. Weiter hat der Eigentümer von städtischem Grundvermögen, das sind alle Gründe, die nicht der Land- und Forstwirtschaft oder dem Betriebsvermögen zuzählen sind, und von Betriebsgrundstücken, wenn sich auf ihnen unbeschädigt gebliebene Wohnhäuser befinden, einen jährlichen Fondsbeitrag zu leisten, der bei einem Einheitswert bis 50.000 S 2 vom Tausend, von 50.000 bis 100.000 S 3 vom Tausend, von 100.000 bis 150.000 S 4 vom Tausend, über 150.000 S 5 vom Tausend des Einheitswertes beträgt. Die Beitragspflicht der Hauseigentümer endet mit Auflösung des Fonds.

Die Hypothekargläubiger leisten von ihrer am 1. Juni 1948 noch ausstehenden Forderung, wenn diese auf kriegsbeschädigten oder zerstörten und mit Fondshilfe wiederhergestellten Wohnhäusern sichergestellt ist, einen Fondsbeitrag in der Höhe von 40 Prozent, wenn die Forderung in mündelsicherer Rangordnung, in der Höhe von 60 Prozent, wenn sie in schlechterer Rangordnung eingetragen ist. Voraussetzung ist, daß diese Forderung bereits

## 83. Sitzung des Nationalrates der Republik Österreich. — V. G. P. — 16. Juni 1948. 2361

am 1. Juni 1948 grundbücherlich sichergestellt war. Durch Zession des dem Beitrag entsprechenden Teiles der Forderung kann sich der Pfandgläubiger von seiner Beitragspflicht befreien. Durch diese Zession wird jenen Pfandgläubigern, deren Forderungen schon im Zeitpunkt der Kriegseinwirkung uneinbringlich waren, die Möglichkeit gegeben, statt einer Barzahlung ihre dubiose Forderung zu zedieren. Ist die Forderung auf unbeschädigten Wohnhäusern oder auf Wohnhäusern eingetragen, die ohne Inanspruchnahme der Fondshilfe wiederhergestellt werden, so hat der Pfandgläubiger 5 Prozent der nach dem 1. Juni 1948 fällig werdenden Kapitals- und Zinsbeträge bis zur Abstattung der Schuld, höchstens jedoch bis zur Auflösung des Fonds an diesen zu leisten. Waren Darlehen zur Wiederherstellung eines kriegsbeschädigten oder zerstörten Wohnhauses verwendet worden, bleiben diese Darlehen beitragsfrei.

Zu § 8, Abs. (1) und (2), sei bemerkt, daß sogenannte Höchstbetragshypotheken, insbesondere zur Sicherstellung von Forderungen aus Kontokorrentkrediten, oder Forderungen aus einer Kautionshypothek nicht unter diese Bestimmungen fallen, da ja bei diesen Hypotheken noch nicht feststeht, ob in ihrem Rahmen überhaupt eine Forderung entstehen wird, anderseits bei diesen Hypotheken im Höchstrahmen auch wiederholt Kredite in Anspruch genommen werden können. Würde diese Auslegung nicht Platz greifen, so könnte der Fall eintreten, daß im Rahmen einer Kredithypothek wiederholt Kredite in Anspruch genommen werden und für jeden rückbezahlten Betrag je ein Fondsbeitrag geleistet werden müßte.

Zu § 9: Soweit in dem Mietengesetz unterliegenden Wohnhäusern ein Neuvermietungszuschlag nach § 16, Abs. (1), des Mietengesetzes rechtswirksam vereinbart ist, bleibt der Mietzins unverändert. In jenen Fällen, in denen der Hauseigentümer nach § 7, Abs. (1), Ziffer 2, lit. a, beitragspflichtig ist und keine solche Vereinbarung auf Bezahlung des Neuvermietungszuschlages vorliegt, gilt — allerdings erst ab 1. Juli 1950 — ein neuer Hauptmietzins; von diesem Zeitpunkt an — ich betone nochmals, erst vom 1. Juli 1950 an — gilt in diesen Fällen der sogenannte Neuvermietungszuschlag allgemein als vereinbart, das heißt, es gilt ein Hauptmietzins als vereinbart, der den bisherigen Hauptmietzins nach § 2 des Mietengesetzes um höchstens 13 Groschen — und nicht 20 Groschen — für jede Friedenskrone übersteigen darf.

Zu den §§ 10 bis 14: In diesen Bestimmungen ist zunächst der Begriff einer kriegsbeschädigten Wohnung (Geschäftsraum) und

eines kriegsbeschädigten Hauses definiert. Weiter befreit das Gesetz von der Beitragspflicht das Grundvermögen des Bundes, der Länder und der Gemeinden, wenn dieses Vermögen öffentlichen Zwecken dient, sowie das Grundvermögen der gesetzlich anerkannten Religionsgemeinschaften. Ferner spricht das Gesetz die Solidarhaftung der Miteigentümer für die Entrichtung der Fondsbeiträge aus. Endlich sieht das Gesetz vor, daß auch die vom Hauseigentümer selbst benützten Wohn- und Geschäftsräume der Beitragspflicht zum Fonds unterliegen; der Eigentümer ist allerdings berechtigt, die von ihm geleisteten Fondsbeiträge von den Einkünften aus Vermietung und Verpachtung abzusetzen.

Besonders hervorgehoben sei die Bestimmung des § 14, Abs. (2). Nach dieser dürfen die vom Eigentümer geleisteten Fondsbeiträge grundsätzlich auf die Bestandnehmer nicht überwälzt werden, weder nach den Bestimmungen dieses Gesetzes noch unter Berufung auf andere Rechtsvorschriften. Eine Überwälzung des Fondsbeitrages, etwa unter dem Titel einer öffentlichen Abgabe im Sinne des § 2 des Mietengesetzes, ist daher verboten. Hieron bildet lediglich der § 9 eine Ausnahme, der aber keine Überwälzung der Fondsbeiträge darstellt, sondern nur vorsieht, daß unter den dort angegebenen Voraussetzungen ein anderer Hauptmietzins als vereinbart gilt.

Zur Vermeidung einer Belastung dieses Gesetzes werden die näheren Vorschriften über die Fondsbeiträge, insbesondere über die Behörden, das Verfahren, die Veranlagung und Fälligkeit dem Verordnungswege vorbehalten.

Zu § 15: Die Fondshilfe kann für die Wiederherstellung von Wohnhäusern und für den Ersatz des zerstörten Hausrates, vor allem von Möbeln, gewährt werden. Diese Fondshilfe kann in der Gewährung von unverzinslichen Darlehen bis zur vollen Höhe der Wiederherstellungskosten, in der Übernahme der Bürgschaft oder in nicht rückzahlbaren Zuschüssen zur Verzinsung für fremde Darlehen bestehen. Hierüber und über die Gewährung selbst entscheidet der Fonds nach freiem Ermessen.

Die Darlehen sind in der Weise abzustatten, daß jährlich 1 Prozent der Darlehenssumme, beginnend ab Vollendung der Wiederherstellungsarbeiten, an den Fonds zurückzuzahlen ist. Für die Zwischenzeit ist der Fonds durch bücherliche Eintragung sicherzustellen.

§ 15, Abs. (4), enthält zunächst den Grundsatz, daß die mit Fondshilfe wiederhergestellten Wohnungen (Geschäftsraume) den Bestimmungen des Mietengesetzes unterliegen, allerdings mit

## 2362 83. Sitzung des Nationalrates der Republik Österreich. — V. G. P. — 16. Juni 1948.

der Abänderung, daß der jährliche Hauptmietzins hinsichtlich mietengeschützter Räume höchstens 1 Prozent der Wiederherstellungskosten, aber niemals weniger als der frühere Hauptmietzins betragen darf. Wurden lediglich gemeinschaftliche Anlagen eines Hauses beschädigt oder zerstört, dann gelten diese Zinse nur für jene Mieter, denen die Wiederherstellung zugute kommt; hiebei sind bei Berechnung des auf die einzelne Wohnung entfallenden Mietzinses die Hauptmietzinse verhältnismäßig zugrunde zu legen.

Die Abs. (5) und (6) enthalten Bestimmungen, die es dem Vermieter ermöglichen sollen, die neuen Mietzinse auch in jenen Fällen zu begehren, in denen kein neuer Mietvertrag abgeschlossen wurde, sondern der Mietvertrag noch aufrecht besteht. Diese Vorschriften sind den Bestimmungen der Mietengesetznovelle 1946 nachgebildet.

Nach Abs. (8) überläßt das Gesetz, das nur die Grundsätze über die Gewährung der Fondshilfe enthält, die näheren Ausführungen einer Verordnung, die bis 31. Oktober 1948 zu erlassen ist und die der Zustimmung des Hauptausschusses des Nationalrates bedarf.

Zu § 16: Alljährlich hat der Bundesminister für Handel und Wiederaufbau zu bestimmen, welche Beträge für die Wiederherstellung der Wohnhäuser und welche für den Ersatz des Hausrates zur Verfügung gestellt werden.

Zu § 17: Diese Bestimmung enthält die Fälle, in denen die Gewährung einer Fondshilfe ausgeschlossen sein soll. Als solche führt das Gesetz an:

a) wenn die Kosten der beantragten Bauführung die Kosten einer sachgemäßen, normalen Ausführung übersteigen;

b) wenn die Wiederherstellung vom ursprünglichen Bestand ohne zwingenden Grund abweicht oder wenn anlässlich der Wiederherstellung mehr Geschäftsräum geschaffen wird, als vor Eintritt des Kriegsschadens vorhanden war; ein zwingender Grund liegt dann vor, wenn die Bauvorschrift die Wiederherstellung des früheren Zustandes nicht zuläßt;

c) für Aufwendungen, die aus Anlaß der Wiederherstellung vor dem 1. Juni 1948 tatsächlich gemacht wurden; in diesem Falle besteht allerdings auch keine Beitragspflicht an den Fonds. Es kann aber in allen Fällen, in denen die Wiederherstellungsarbeiten aus irgend einem Grunde unterbrochen wurden, für die restlichen Arbeiten Fondshilfe in Anspruch genommen werden.

Zu § 18: Die Ansuchen um Gewährung einer Fondshilfe sind grundsätzlich beim zuständigen Landeshauptmann einzubringen und von diesem nach Überprüfung dem Bundesministerium für

Handel und Wiederaufbau mit einem Antrag vorzulegen.

Für die Entscheidung des Bundesministeriums für Handel und Wiederaufbau sind nach Anhören der Kommission und der Landesregierung Richtlinien aufzustellen, durch die eine planmäßige Durchführung des Wiederaufbaues sichergestellt werden soll. Hiebei müssen bei der Aufteilung der Fondsmitte die in den einzelnen Bundesländern jeweils festgestellten Kriegsschäden gebührend berücksichtigt werden.

Zu § 19: Durch den Bescheid, mit dem die Fondshilfe bewilligt wird, erwirbt der Bewerber einen höchstpersönlichen unpfändbaren Anspruch, über den auch nicht in anderer Weise unter Lebenden verfügt werden kann. Des weiteren sind die Fälle des Widerrufes angeführt, der insbesondere dann eintritt, wenn mit den Wiederherstellungsarbeiten nicht fristgerecht begonnen oder diese nicht gehörig fortgesetzt oder vollendet wurden oder eigenmächtig vom Bauplan in wesentlichen Punkten abgewichen wird.

Zu § 20: In dem Gesetz sind eine Reihe von Bestimmungen vorgesehen, um dem Altmietner — das ist der Mieter, der im Zeitpunkt der Kriegseinwirkung die nunmehr wiederhergestellten Mieträume in Bestand genommen hatte — nach Möglichkeit seine frühere Wohnung wieder zu verschaffen. Anderseits trägt das Gesetz dem Gedanken Rechnung, daß trotz Berücksichtigung der Altmietner eine Verzögerung der Verwendung der wiederhergestellten Wohnungen vermieden werden muß. Der § 20 bestimmt daher, daß der Altmietner — im Falle seines Todes seine nahen Angehörigen — ein Optionsrecht hat, das er jedoch innerhalb von 30 Tagen nach Absendung eines eingeschriebenen Briefes an die zuletzt bekannte Anschrift ausüben muß.

Zu den §§ 21 und 22: Der Wiederaufbau soll dadurch gefördert werden, daß von der Einhebung einer Grundsteuer und sonstiger Realsteuern in Ansehung der wiederhergestellten Wohnungen abgesehen werden soll. Weiter sehen diese Bestimmungen die notwendigen steuer- und gebührenrechtlichen Befreiungen vor.

Zu § 23: Diese Bestimmung setzt Form und Zeitpunkt der Auflösung des Fonds sowie die Verwendung allfälliger Vermögensreste fest.

Die §§ 24 bis 26 enthalten Strafbestimmungen zur Sicherung der widmungsgemäßen Verwendung der Fondshilfe; geringere Verstöße sind den Verwaltungsbehörden zugewiesen.

Zu §§ 27 bis 29: Für die Wohnraumlenkung der wiederhergestellten Wohnungen gelten

## 83. Sitzung des Nationalrates der Republik Österreich. — V. G. P. — 16. Juni 1948. 2363

folgende Grundsätze: Wurden Wohnungen mit Fondshilfe wiederhergestellt, so gelten die Bestimmungen des Wohnungsanforderungsgesetzes; jedoch hat der Altmieter unbedingt Anspruch auf seine frühere Wohnung, wenn sie wiederhergestellt wird. In allen anderen Fällen werden aber die Altmieter zumindest vor den in der ersten Dringlichkeitsstufe genannten Personen bei der Vergebung von mit Fondshilfe wiederhergestellten Wohnungen berücksichtigt. Wurden Wohnungen ohne Fondshilfe wiederhergestellt, so unterliegen sie weder den Bestimmungen des Wohnungsanforderungsgesetzes noch der gleichzeitig aufgehobenen Verordnung über die Einwirkung von Kriegssachschäden aus dem Jahre 1943, D. R. G. Bl. I S. 546. Der Altmieter, der ohne Inanspruchnahme von Fondshilfe baut, hat einen Anspruch auf seine frühere Wohnung. Die Durchsetzung dieses Anspruches ist dem ordentlichen Rechtswege vorbehalten. Soweit in solchen Fällen Altmieter nicht mehr in den Besitz ihrer früheren Wohnung gelangen, werden sie, wie bereits angeführt, bevorzugt berücksichtigt. Hiezu sei bemerkt, daß § 3 des Wohnungsanforderungsgesetzes nur auf jene Fälle Anwendung findet, in denen nicht eine Wohnung wiederhergestellt, sondern ein bisher überhaupt noch nicht bestandener Bau errichtet wird.

Zu § 30: Gemäß § 7 des Mietengesetzes kann die Erhöhung eines Hauptmietzinses wegen Instandhaltungsarbeiten nur so weit begehrt werden, als diese Instandhaltungsarbeiten nicht in den in den letzten drei Jahren angesammelten Hauptmietzinsen — in der sogenannten Hauptmietzinsreserve — Deckung finden. Nach der bisherigen Judikatur wurde die Behebung eines Kriegsschadens nicht als Instandhaltungsarbeit im Sinne des § 7 des Mietengesetzes anerkannt. Nach den Bestimmungen des Gesetzes soll nun auch ein unbedeutender Kriegsschaden insoweit berücksichtigt werden, als seine Behebungskosten wie die Kosten einer anderen Instandhaltungsarbeit zunächst von der Hauptmietzinsreserve in Abzug gebracht werden können. Eine Erhöhung des Hauptmietzinses zur Deckung einer Instandhaltungsarbeit wird daher in diesem Falle in Zukunft möglich sein, wenn die Hauptmietzinsreserve unter Berücksichtigung der Kosten des Kriegsschadens zur Deckung der Kosten der Instandhaltungsarbeit nicht ausreicht.

In den §§ 31 bis 33 — den Schlußparaphen — sind jene Bestimmungen enthalten, die die Aufhebung deutscher Rechtsvorschriften vorsehen und die Vollziehung regeln. In diesen Paragraphen ist auch klar ausgesprochen, daß hier von den deutschen Rechtsvorschriften abgewichen wird und der

österreichische Staat sich nicht als Nachfolger deutscher Rechtsvorschriften betrachtet.

Hohes Haus! Der Unterausschuß des Ausschusses für Handel und Wiederaufbau hat sich in neun Sitzungen mit dieser Materie beschäftigt. Ebenso hat auch der Ausschuß für Handel und Wiederaufbau die Materie in zwei Sitzungen einer eingehenden Behandlung unterzogen. Es soll von dieser Stelle aus — und ich glaube hier im Namen von Ihnen allen sprechen zu dürfen — jenen der besondere Dank gezollt werden, die am Zustandekommen dieses Gesetzes beteiligt waren. Ganz besonders bitte ich Sie, diesen Dank den Beamten der beteiligten Ministerien auszusprechen, die wirklich in Tages-, Nacht- und Sonntagsarbeit mit dazu beigetragen haben, daß dieses Gesetz in verhältnismäßig kurzer Zeit geschaffen werden konnte.

Zum Schluß darf ich noch darauf aufmerksam machen, daß sich in der Eile der Vielfältigung einige Druckfehler in den hektographierten Gesetzentwurf eingeschlichen haben. Ich bitte Sie namens des Ausschusses für Handel und Wiederaufbau, der Gesetzesvorlage in der vorliegenden Form mit den Ihnen schriftlich zugegangenen Berichtigungen Ihre Zustimmung zu geben.

**Abg. Koplenig:** Hohes Haus! Meine Damen und Herren! Mehr als drei Jahre nach Beendigung der Kriegshandlungen auf dem Boden Österreichs kommt heute zum ersten Male ein Gesetz vor den Nationalrat, das sich, wie sein Titel sagt, mit der Wiederherstellung der durch Kriegseinwirkung beschädigten oder zerstörten Wohnhäuser befassen soll. Nach langen Verhandlungen hinter verschlossenen Türen soll dieses Gesetz in der heutigen Sitzung erledigt werden. Es ist ein Gesetz, das unserer Meinung nach nur zu Unrecht den Titel Wohnhaus-Wiederaufbaugesetz führt, denn tatsächlich ist dieses Gesetz nichts anderes als ein Gesetz über den Wiederaufbau des privaten Hausbesitzes.

Es genügt, durch die Straßen von Wien zu gehen, um sich davon zu überzeugen, wie wenig und wie ungenügend bisher aufgebaut worden ist. Wenn es in unserer Wirtschaft einen Sektor gibt, in dem klar ins Auge springt, daß das Privatkapital zur Erfüllung großer wirtschaftlicher Aufgaben unfähig ist, so ist es gerade das Gebiet des Wohnungsbau, das Gebiet der Wiederherstellung der zerstörten Häuser und Wohnungen. Mit der Wohnungsnot ist schamlos spekuliert worden. Die in der Öffentlichkeit bekanntgewordenen Betrugsaaffären mit den sogenannten § 3-Wohnungen bezeugen zur Genüge, was zu erwarten ist, wenn man den Wiederaufbau der Privatininitiative der Häuserspekulanten überläßt.

## 2364 83. Sitzung des Nationalrates der Republik Österreich. — V. G. P. — 16. Juni 1948.

Aus diesem Grunde hat sich die Kommunistische Partei seit der Befreiung stets dafür ausgesprochen, daß der Wiederaufbau der Wohnungen für unsere Bevölkerung Sache der öffentlichen Hand sein muß, daß es der Staat und die Gemeinden sein müssen, die unsere zerstörten und durch den Krieg schwer geschädigten Städte und insbesondere Wien wieder planvoll aufbauen.

Dieser Weg der großzügigen Wohnbautätigkeit der öffentlichen Hand ist für Österreich nicht neu. Es ist der Weg, auf dem unter der Führung von Hugo Breitner die Wiener Gemeindebauten entstanden sind, es ist der Weg der weitgehenden Ausschaltung der privaten Wohnungsspekulation.

Aber das vorliegende Gesetz geht nicht diesen Weg. Im Gegenteil, auf Staatskosten, und zwar für die nächsten Jahre durch Steuergelder, die vor allem aus den Massenabgaben des arbeitenden Volkes gezogen werden, wird an Stelle des Wohnungsbauens der öffentlichen Hand die Wiederherstellung des privaten Hausbesitzes vorgenommen. Dieses Gesetz dient nicht den Interessen des Volkes, das die Hauptlasten trägt. Es dient nur dem privaten Hausbesitz. Während nach den Gesetzen der kapitalistischen Wirtschaft jeder private Unternehmer in Österreich oder in irgendeinem anderen Lande der Welt das Risiko der schwankenden Marktkonjunktur und Absatzmöglichkeiten tragen und, wenn er sein Geschäft nicht führen kann, den Laden eben zusperren muß, nimmt der Hausbesitzer in Österreich eine Sonderstellung ein.

Das Unternehmerrisiko dient stets als Rechtfertigung für den Unternehmerprofit. Die Hausbesitzer in Österreich tragen überhaupt kein solches Unternehmerrisiko. Ihre Sonderstellung besteht darin, daß sie infolge der ständigen Wohnungsnot einen sicheren Abnehmerkreis für ihre Wohnungen und damit eine sichere Rente haben. Solange die Konjunktur günstig ist, hebt der Hausherr seine Rente von dem Mieter ein. Steigen die Betriebskosten, lastet er sie dem Mieter an; die Mieter zahlen sein Personal zur Verwaltung und Instandhaltung seines Hauses, die Mieter tragen über den Mietzins hinaus alle Spesen und die Grundsteuer. Hausbesitzer zu sein bedeutet also in Österreich, ein Unternehmen ohne Risiko zu betreiben. Daß der Hausbesitzer auch während des Krieges dabei nicht schlecht abgeschnitten hat, ist wohl am besten durch die Tatsache belegt, daß seit 1938 mehr an Hypotheken zurückgezahlt worden ist, als nach dem vorliegenden Gesetzentwurf für den Wiederaufbau verwendet werden soll. Der Hausbesitz stellt also heute wegen der weitaus geringeren Verschuldung einen größeren Wert als vor dem Kriege dar.

Das Hausbesitzkapital in Österreich hat schon nach dem ersten Weltkrieg seine Unfähigkeit bewiesen, die Bevölkerung mit dem notwendigen Mietraum zu versorgen, und darum ist damals der Gedanke des Wohnhausbaues aus öffentlichen Mitteln entstanden. Besteuerung der Reichen für den sozialen Wohnungsbau und Begrenzung der Hausherrenrente durch den Mieterschutz waren die Prinzipien, für die damals der Arbeiter in Österreich kämpfte. (*Abg. Dr. Pittermann: Die heute aber nicht angetastet werden!*) Darüber werde ich noch sprechen. Meine Damen und Herren! Sie haben mehrere Wochen Zeit gehabt, sich mit den 26 Entwürfen zu befassen. Sie wurden dabei nicht im geringsten gestört, weil Sie die Öffentlichkeit und die öffentliche Diskussion bewußt ausgeschaltet haben. (*Widerspruch.*) Ich glaube daher erwarten zu können, daß Sie mir die Möglichkeit geben, ohne Unterbrechung zu einem, und zwar zu Ihrem Gesetzentwurf Stellung zu nehmen, um damit zumindest den Schein zu wahren, daß bei diesem Gesetz die Demokratie gewahrt wurde. (*Lebhafte Zwischenrufe.*)

Die abgelaufenen drei Jahre haben noch deutlicher die Unfähigkeit der privatkapitalistischen Hausbesitzer bewiesen, den Wohnungsbedarf der Bevölkerung zu decken. Sie haben wohl während des Krieges aus ihren „Verlusten“ zwei Drittel aller Hypotheken zurückzahlen können, haben Mittel und Material gefunden, um Portale, Luxuslokale, Bars und Kaffeehäuser aufzubauen und auf den Glanz herzurichten. Aber tausende Wohnungen verfallen, weil die Hausherren angeblich kein Geld zur Behebung von Dachschäden haben. Die aufgedeckten Skandale mit den sogenannten § 3-Wohnungen zeigen deutlich, daß die Besitzer von Zinshäusern nach wie vor auf ihre Profite bedacht sind.

Welche Schlüsse hätten Männer wie Breitner oder Danneberg aus dieser Lage gezogen? Sicher nicht den Weg der Subventionierung des privatkapitalistischen Hausbesitzes aus öffentlichen Mitteln, sondern die Förderung des sozialen Wohnbaues und den Abbau der Privilegien der privaten Hausbesitzer.

Der entscheidende Einwand, den die Kommunistische Partei gegen den vorliegenden Gesetzentwurf hat, ist der, daß er eine zusätzliche Belastung der Mieter und damit der Arbeiter und Angestellten zu Gunsten der Hausherren darstellt.

Ich möchte mir in diesem Zusammenhang erlauben, die Äußerung eines Mannes zu zitieren, dessen Fachkenntnisse auf diesem Gebiet gerade in der letzten Zeit wohl kaum von einer der beiden Fraktionen der Regierungsmehrheit bestritten werden dürften. Gestatten

## 83. Sitzung des Nationalrates der Republik Österreich. — V. G. P. — 16. Juni 1948. 2365

Sie mir, daß ich zitiere (*liest*): „Der Reallohn der österreichischen Arbeiterschaft zählt derzeit zu den niedrigsten, die in Europa gezahlt werden. Die Erhöhung der Löhne, die in der nächsten Zeit unbedingt durchgeführt werden muß, darf nicht durch eine Erhöhung der Mietzinse in ihrer Wirkung aufgehoben werden. Insbesondere ist es für die Arbeiterschaft unerträglich, Beiträge für die Wiederherstellung oder gar Vermehrung des Privatvermögens einer Schichte der Bevölkerung zu leisten, die noch den relativ größten Teil ihres Vermögens aus dem Zusammenbruch gerettet hat. An den Grundsätzen des Mietengesetzes darf nicht gerüttelt werden. Die von den Mietern bezahlten Zinse dürfen im Sinne dieses Gesetzes nur zur Instandhaltung der Häuser verwendet werden. Der Versuch, eine Hausherrenrente in irgendeiner Form wieder einzuführen oder mit den Kosten der Instandsetzung des zerstörten Hausbesitzes auch nur teilweise die Mieter zu belasten, muß auf den schärfsten Widerstand der Arbeiterschaft stoßen.“ (Abg. Kristofics-Binder: Ist Ihnen bekannt, daß im Südosten die Mieten bedeutend höher sind als in Wien und in Österreich?)

Diese Äußerung stammt nicht aus der „Volksstimme“ und auch nicht von einem kommunistischen Fachmann. Sie ist der Text einer Entschließung, die Herr Nationalrat Dr. Pittermann einer Sitzung des Vorstandes der Arbeiterkammer am 12. März 1946 vorlegte und die dort auch angenommen wurde. (Abg. Dr. Pittermann: Nach Ihren Vorschlägen vom 28. Februar 1946! Wir werden sie dann hören. Sie sind in der „Volksstimme“ abgedruckt gewesen!) Aber vergessen Sie nicht, bei unseren Vorschlägen auch dazuzusagen, daß sie erstens darauf basierten, daß der Wiederaufbau mit öffentlichen Mitteln durch die öffentliche Hand, durch die Gemeinden durchgeführt werden sollte und daß zweitens die Beiträge, die die Mieter bezahlen müssen, entsprechend ihrer sozialen Lage gestaffelt werden sollten. (*Ruf: Sie haben 20 Groschen pro Friedenskrone gesagt!* — Weitere lebhafte Zwischenrufe.) Zwanzig Groschen für Leute mit fünf bis sechs Zimmern, aber wenig und nichts für die Kleinen! Das dürfen Sie nicht vergessen! (Lebhafte Zwischenrufe.)

Seit März 1946 ist der Reallohn der österreichischen Arbeiterschaft nicht gestiegen, sondern auch nach offiziellen Angaben gesunken. Was veranlaßt den Herrn Abg. Pittermann und seine Freunde, die damals diese Entschließung angenommen haben, die Mieter mit dem größten Teil der Instandsetzung des zerstörten Hausbesitzes zu belasten? Haben sich vielleicht die wirtschaftlichen Verhältnisse unserer Arbeiter und Ange-

stellten so verbessert, daß man ihnen größere Lasten zumuten kann? Oder ist nicht vielmehr der Grund dieser Neubelastung darin zu suchen, daß die Macht der Hausherren und ihr Gewicht in der Regierungskoalition so gewachsen ist, daß sie heute mehr fordern können? (*Ruf bei den Sozialisten: Jetzt sind wir entlarvt! — Heiterkeit.* — Abg. Weikhart: Sie haben das Gesetz gar nicht gelesen! — Abg. Fischer: Ihr habt es lange genug gehalten!) Die Hausherren wenden sich immer nur in Krisenzeiten an die Allgemeinheit. Dann erheben sie Ansprüche auf staatliche Hilfe und Unterstützung, und so tun sie es jetzt in der Frage des Wiederaufbaues. (*Zwischenrufe.*) Wieso waren Mittel da, um Geschäftslokale, Läden, Nachtlokale, Kaffeehäuser mit erstklassigem Material wieder aufzubauen und auf Glanz herzurichten? Wieso sind Mittel da, um alle möglichen Gebäude aufzubauen, nur nicht die, die zu Wohnzwecken dienen? (*Ruf: Und die 137 KP-Lokale!*)

Mit der Antwort auf diese Frage sind die Hausherren immer gerne bei der Hand. Sie behaupten, es wäre der Mieterschutz, der sie am Wiederaufbau hindert. Nein, es ist nicht der Mieterschutz, sondern das Profitinteresse des Hausherrenkapitals an der künstlichen Aufrechterhaltung der Wohnungsknappheit. Nur mit der Wohnungsknappheit ist es zu erklären, daß nach wie vor viele Wiener Hausherren aus gesundheitsschädlichen Gangküchenwohnungen Jahr für Jahr eine sehr ansehnliche Hausherrenrente herauspressen können. Was Österreich braucht, ist ein planmäßiger und großzügiger Wiederaufbau der Wohnungen für die arbeitende Bevölkerung und im Interesse der arbeitenden Bevölkerung, aber nicht im Interesse der Hausherren.

Das Wesen des vorliegenden Gesetzes besteht darin, daß Millionen von Geldern ausschließlich der Wiederherstellung des privaten Hausbesitzes zugeführt werden, ohne daß durch diese Maßnahmen auch nur im entferntesten der Wiederaufbau der zerstörten Wohnungen in Österreich gesichert werden kann. In einer Versammlung sozialistischer Funktionäre hat der Herr Stadtrat Novy im Namen seiner Partei festgestellt, daß zum Wiederaufbau der zerstörten Wohnungen 6 Milliarden Schilling erforderlich sind. Dabei legt er als Kosten für den Wiederaufbau einer Durchschnittswohnung 30.000 S zugrunde, während es eine Tatsache ist, daß die Gemeinde Wien die Baukosten einer Wohnung mit 70.000 bis 80.000 S beziffert. Sicher ist also, daß sich der Wiederaufbau einer Wohnung in einem zu mehr als 25 Prozent beschädigten Haus nicht niedriger stellen kann als auf mindestens 50.000 S. Selbst wenn man nun annimmt, daß im

## 2366 83. Sitzung des Nationalrates der Republik Österreich. — V. G. P. — 16. Juni 1948.

laufenden Jahr die Zuwendungen aus dem Wiederaufbaufonds vor allem Wohnungen betreffen werden, die relativ leicht instandzu-setzen sind, also solche, für die der Aufwand etwa der vom Herrn Stadtrat Novy genannten Summe entsprechen würde, wäre es nicht möglich, mehr als 6000 Wohnungen in diesem Jahr wieder aufzubauen. Dazu kommt noch, daß ja von diesem Betrag noch ein Teil für den Ersatz des Verlustes an Wohnungseinrich-tungen abgezweigt werden soll. In den weiteren Jahren gestalten sich die Aussichten für den Wiederaufbau von Wohnungen noch bedeutend schlechter.

Unter Zugrundelegung von Ziffern, die Herr Nationalrat Dr. Scheff seinerzeit dem Ministerkomitee vorgelegt hat, ist leicht zu errechnen, daß die jährlichen Gesamteinnahmen des Wiederaufbaufonds 120 Millionen Schilling nicht übersteigen werden. Der Herr Nationalrat Scheff hat damals die jährliche Mietzinssumme in Österreich mit 900 Millionen Friedenskronen kalkuliert, von denen 800 Mil-lionen auf sogenannte Mieterschutzbauten ent-fallen dürften. Er berechnet den Einheitswert des städtischen Grundbesitzes in den gleichen Darlegungen mit 10 Milliarden Schilling. Daher ist anzunehmen, daß die Hausherrenbeiträge zum Wiederaufbau auf Grund des vorliegenden Gesetzes bloß etwa 35 Millionen Schilling jährlich erreichen werden, hingegen müßten die Mieter jedenfalls über 80 Millionen zum Wiederaufbaufonds beitragen.

Im Lichte dieser Ziffern, meine Damen und Herren, deren Unterlagen nicht von einem Kommunisten, sondern von dem berufenen Anwalt der Hausherren stammen, wirkt die Behauptung des Ausschußberichtes, daß bei der Ausarbeitung des Gesetzes von sozialen Gesichtspunkten ausgegangen wurde, wie eine bittere Ironie! Dazu kommt noch, daß der Beitrag der Hypothekargläubiger in Anbe-tracht der Entschuldung des Hausbesitzes im Laufe der Kriegsjahre sehr wenig ins Gewicht fallen wird. Eine Tatsache aber bleibt be-stehen: Vom Juli 1950 an werden die Mieter mehr als das Doppelte der Hausherrenbeiträge für den staatlichen Wiederaufbaufonds be-zahlen. Und das nennt man eine soziale Ver-teilung der Lasten des Wiederaufbaues!

Dient aber diese Belastung der Mieter wenigstens dem Wiederaufbau? Keines-wegs! Die Wiederherstellung des Wohnungs-bestandes der Vorkriegszeit wird auf Jahr-zehnte hinausgeschoben. Da von einem Wiederaufbauplan nicht die Rede ist, sondern die Anforderung von Mitteln aus diesem Fonds dem Gutdünken des einzelnen Hausbesitzers überlassen bleibt, besteht wohl kein Zweifel, daß gerade in den ersten Jahren

Mittel für jene Häuser angefordert werden, deren Herstellung verhältnismäßig geringe Kosten erfordert. Von Jahr zu Jahr werden also größere, kostspieligere, schwieriger wiederherstellende Objekte zur Wiederherstellung kommen, und damit wird sich die Verringerung der Einnahmen des Wiederaufbaufonds in einer noch stärkeren Einschränkung der Wohnungsinstandsetzungen auswirken. Der Wohnungsbestand selbst wird nicht vergrößert. Einfach gesagt bedeutet das, daß die Häuser in den großen Geschäftsstraßen wiederaufge-baut, die bescheidenen Häuser in den Arbeiter-vierteln aber vernachlässigt werden.

Vom volkswirtschaftlichen Standpunkt aus ist der vorliegende Gesetzentwurf völlig unzu-reichend. Er sichert weder die notwendigen Mittel zum Wiederaufbau, noch plant er eine zweckmäßige Reihung der Instandsetzung nach dem Grundsatz der Dringlichkeit, im Gegenteil, es wird nur nach dem Grundsatz des Profits gereiht. Das einzige Ergebnis dieses Gesetzes ist die Festigung der Positionen der Hausherren auf Kosten der Steuerzahler und Mieter, vor allem also auf Kosten der arbeitenden Menschen.

Die Einwendungen der Kommunistischen Partei gegen diesen Gesetzentwurf beschränken sich aber keineswegs auf allgemein wirtschaftliche Gesichtspunkte. Wir kämpfen für einen sozialen Staat, für eine Gesellschaft, in der nicht der Arbeiter und der kleine Mann die Lasten tragen, während der Große frei ausgeht. Wir vertreten den Standpunkt, den einmal ein Abgeordneter dieses Hauses von dieser Tribüne aus mit folgenden Worten vertreten hat (*liest*): „Die Auferstehung der Hausherren-rente bringt, wenn sie überwältzt wird, Lohn-erhöhungen, große Verteuerungen und damit neue, gefährliche Erschütterungen unserer krisenhaften Volkswirtschaft. Wird sie nicht überwältzt und muß sie aus dem bezahlt werden, was die arbeitenden Schichten heute verdienen, so ist eine entsetzliche Vereindung der breiten Masse heute die Folge.“

Der Mann, der von dieser Tribüne im Jahre 1924 diese Worte sprach, war Robert Danneberg, dessen Name mit dem Kampf um den Mieter-schutz unlösbar verbunden ist.

Den wichtigsten Einwand gegen das vorliegende Gesetz bedeutet die Durch-löcherung des Mieterschutzgesetzes in einem seiner wesentlichsten Punkte. Nicht heute und nicht morgen, aber im Juli 1950 wird nach diesem Gesetz mit einem Schlag eine empfindliche Steigerung der Grundmieten ein-treten. Für die wiederaufgebauten Wohnungen wird sogar sofort ein ganz neues Prinzip der Mietzinsberechnung mit der einprozentigen Amortisation der Aufbaukosten eingeführt.

## 83. Sitzung des Nationalrates der Republik Österreich. — V. G. P. — 16. Juni 1948. 2367

Auch hier werden die Hausherrenvertreter sagen, es handle sich nur um ein paar Groschen. Aber Groschen, meine Damen und Herren, sind sehr viel für Menschen, die ihre Schillinge sehr schwer verdienen!

Darüber hinaus geht es um das Prinzip des Mieterschutzes. Wir sind schon in der letzten Zeit Zeugen einer ständigen Zunahme des Mietaufwandes der Arbeiter und Angestellten. Ich führe nur zwei Beispiele an: Eine Zimmer-Küche-Wohnung von 30 Quadratmetern, die vor dem Lohn- und Preisabkommen 8·90 S kostete, muß heute vom gleichen Mieter bereits mit 16·52 S bezahlt werden. Eine Zimmer-Küche-Kabinett-Wohnung von 40 Quadratmetern ist von 12·34 S auf 24·74 S gestiegen. Wir sind also schon heute Zeugen der Tatsache, daß die Wohnungen unter verschiedenen Titeln wesentlich verteuert werden. Das kann nicht ohne schwere wirtschaftliche und soziale Folgen bleiben, denn die Übervölkerung der Wohnungen wird mit den zunehmenden Preisen weiter steigen und die Wohnungsverhältnisse werden durch die gesteigerten Kosten weiter verschlechtert. Wir kämen damit zum System der Bettgeher und des Zusammenrückens der Familien zurück.

Der Effekt des vorliegenden Gesetzes rechtfertigt also keinesfalls die Durchbrechung des schwer erkämpften Grundsatzes des Mieterschutzes. Der Mieterschutz hat über seine soziale Bedeutung hinaus eine große Bedeutung für unsere gesamte Volkswirtschaft. Der Mieterschutz ermöglichte es dem österreichischen Arbeiter und Angestellten, mit einem geringeren Einkommen zu leben, weil sein Aufwand für die Wohnung stets niedriger war als in vielen anderen Ländern. Jetzt soll der Mieterschutz in einem seiner wesentlichen Punkte bis Juli 1950 befristet und bei den neu aufgebauten Wohnungen sofort geändert werden. Es ist nämlich nicht so, daß der Kündigungsschutz allein dem Mieter einen ausreichenden Schutz bietet. Was hilft ihm der Kündigungsschutz, wenn er die Miete nicht erschwingen kann? Darum birgt dieses Gesetz eine ernste Gefahr für die arbeitenden Massen, die das große Kontingent der Mieter stellen, und darum ist dieses Gesetz unsozial.

Jedes soziale Wiederaufbaugesetz — und wir haben in diesem Sinne wiederholt Vorschläge gemacht — müßte vor allem die Leistungen der einzelnen Teile der Bevölkerung ihrer sozialen Stellung und ihrem sozialen Einkommen entsprechend staffeln. Das war das Prinzip Breitners. Aber im vorliegenden Gesetz wird das Prinzip der Gleichheit von arm und reich angewendet, demzufolge die Reichen nicht schlechter wegkommen dürfen als die Armen. Die zusätzliche Belastung ist

die gleiche für den Besitzer einer Sechszimmerwohnung in einem Nobelviertel wie für eine Gangküchenwohnung in Ottakring. Dieses Prinzip lehnen wir ab. Eine gesunde Wohnung ist ein wesentliches soziales Erfordernis zur normalen Entwicklung des Menschen und seiner Familie, aber diese normalen Wohnungsverhältnisse haben die Förderung des sozialen Wohnungsbau und die Aufrechterhaltung des Mieterschutzes in seinem vollen Umfange und den Abbau der Privilegien des privaten Miethausbesitzes zur Voraussetzung.

Ich betonte eingangs, daß wir Kommunisten es für notwendig halten, den Wiederaufbau voll und ganz unter die Kontrolle von Staat und Gemeinden zu stellen; aber für den Wiederaufbau der Gemeindehäuser haben die Verfasser dieses Gesetzes wenig übrig. Sie stellen die Gemeindebauten auf die gleiche Stufe wie die zerstörten Häuser von Privat-eigentümern, setzen also ein Gleichheitszeichen zwischen den profitsuchenden Hausherren und den Gemeinden. Gegen dieses Prinzip wenden wir uns.

Es scheint uns keineswegs verwunderlich, daß man im stillen Kämmerlein ein Gesetz zusammengebracht hat, das der Privatwirtschaft ausgesprochene Vorteile bietet und die Planung des Wiederaufbaues durch Staat und Gemeinde weitgehend ausschaltet. Schließlich sind ja heute in den meisten Dingen in Österreich die Anhänger des sogenannten Marshall-Planes bestimmt, eines Planes, der aus einem Lande stammt, wo die Verstaatlichung abgelehnt wird und die freie Entfaltung der Unternehmerinitiative, also die freie Ausbeutung des arbeitenden Menschen Trumpf ist.

Der vorliegende Gesetzentwurf ist ein Glied einer langen Kette von Maßnahmen zur Wiederherstellung der Privilegien des Privatkapitals in Österreich. Es begann mit dem Lohn- und Preisabkommen, wo ein Preisstop besprochen, aber nicht eingehalten wurde. Es folgte das Währungsschutzgesetz mit dem Versprechen der Vermögensabgabe bis Jänner dieses Jahres. Die Herren Minister und Nationalräte, die damals die Vermögensabgabe feierlich versprochen haben, sie haben ihr Wort gebrochen und fahren fort, neue Lasten auf die Schultern des arbeitenden Volkes zu legen. Wohl wird heute noch versucht, die Wirkungen dieses Gesetzes zu verschleiern, denn der Druck der Öffentlichkeit hat es unmöglich gemacht, den Plan der Zinserhöhung sofort in Kraft zu setzen; aber nicht auf das Datum kommt es an, sondern auf die Tatsachen.

Der Wiederaufbau des Zerstörten kann nicht auf Kosten der Opfer des Krieges gehen. Seine Kosten müssen die Kriegsgewinner tragen. Darum gibt es keinen anderen Weg

## 2368 83. Sitzung des Nationalrates der Republik Österreich. — V. G. P. — 16. Juni 1948.

der Finanzierung des Wiederaufbaues als die Vermögensabgabe. Aber die gleichen Kräfte, die bei diesem Gesetzentwurf den Hausherren so gut gedient haben, widersetzen sich der Vermögensabgabe.

Die von mir dargelegten Gründe haben meine Fraktion veranlaßt, gegen dieses Gesetz zum Wiederaufbau des privaten Hausbesitzes Stellung zu nehmen. (*Abg. Ing. Raab: Gut, lassen wir die Ruinen liegen!*) An dieser Stellung kann auch nichts ändern, daß unter dem Druck der Öffentlichkeit die Frist für die Durchbrechung des Mieterschutzes von 1948 auf Juli 1950 verschoben worden ist. Die Kommunisten werden daher gegen dieses Gesetz stimmen. (*Weitere Zwischenrufe.*)

**Abg. Probst:** Hohes Haus! Wir begrüßen dieses Gesetz. Wenn wir über den Wiederaufbau unserer Wirtschaft und unseres Staates sprechen, so denken wir zumeist an die Menschen, die zum Teil in den Ruinen leben, an die Ausgebombten, die zusammengepfercht mit ihren Familien in Untermiete leben müssen, wie wir es täglich und ständig bei unseren zerstörten Häusern sehen. Darin liegt unsere große sittliche und politische Verantwortung. Der Wohnhaus-Wiederaufbau — das wissen wir seit drei Jahren — ist eines der wichtigsten und schwierigsten Probleme der heutigen Zeit, nicht nur bei uns, sondern in allen Staaten dieser Erde, über die der Krieg hinweggegangen ist. Niemand in Österreich war in den letzten drei Jahren imstande, den Umfang des Schadens festzustellen und auch eine für alle tragbare Lösung zu finden, für den Betroffenen, für den Nichtbetroffenen, für den Geschädigten und für den Nichtgeschädigten; und doch mußte eine solche Lösung gefunden werden.

Ich glaube, Hohes Haus, für eine Demokratie gilt ein Grundsatz: Es ist nie zu spät! Diesen Grundsatz kann man auch hier anwenden, da sich das Parlament heute entschließt, dieses vorliegende Gesetz zu verabschieden. Der Zwang und das Streben, Wohnungen wiederherzustellen, ja sogar mehr, Wohnungen wieder-aufzubauen, war und ist deshalb so groß, weil man in Österreich und im besonderen in Wien von den Wohnungen buchstäblich als von der am ärgsten mangelnden aller Mangelwaren überhaupt sprechen kann. Es ist ganz einfach untragbar geworden, daß der Wiederaufbau oder sogar auch der Neubau von Objekten, die verhältnismäßig unwirtschaftlichen Bedürfnissen dienen, wie zum Beispiel von Restaurants, Bars oder momentan nicht notwendigen Geschäftslokalitäten, durchgeführt wurde. Die Ausgebombten unserer Städte und Dörfer in unserem Lande sahen darin ein schreiendes und empörendes Unrecht. In Österreich können wir nicht vielleicht, so wie es in vielen anderen Ländern

Europas der Fall ist, durch ein Gesetz oder durch Verordnungen zu einem dauernden Konsumverzicht gerade auf dem Gebiete des Wohnungswesens kommen. Das ist unmöglich. Das Volk verlangt gerade von uns, die wir seine Vertreter sind, daß wir eine Lösung suchen und finden.

Gewiß, wir geben zu, daß auch durch das vorliegende Gesetz, durch das Wohnhaus-Wiederaufbaugesetz, nicht alle Probleme, die damit zusammenhängen, gelöst sind. Bei weitem nicht! Ja, ich gebe als einer derer, die daran mitgearbeitet haben, auch zu, daß wir oft und oft vor der Tatsache standen und uns gesagt haben: Nehmen wir lieber ein kürzeres, ein einfacheres Gesetz! Nicht, um auszuweichen, sondern weil wir nicht imstande sind, dieses schwierige Problem mit einem einzigen Gesetz meistern zu können. Sie alle wissen es ja, jeder einzelne Abgeordnete dieses Hauses, jeder, der sich damit sachlich und fachlich beschäftigte, wurde mit Eingaben, Elaboraten, Vorschriften und Entwürfen überschwemmt, die alle den Wiederaufbau der zerstörten Wohnungen zum Gegenstand hatten. Sie alle wissen, daß das Handelsministerium als das zuständige Ministerium zwei Dutzend Entwürfe, von verschiedenen Grundlagen ausgehend, fertiggestellt hat. Man war nicht imstande, hier die gegensätzlichen Auffassungen zum Wohnhaus-Wiederaufbaugesetz zusammenzubringen — und doch, so können wir mit dem heutigen Tage sagen, ist es gelungen!

Wir müssen feststellen, und insbesondere wir Sozialisten konnten anläßlich unserer internationalen Konferenz vor wenigen Tagen beobachten, daß viele Ausländer, die zu wiederholten Malen in unser Land kommen, sagen, wie sehr sie über den Wiederaufbau Wiens, über die Leistungen der städtischen Bevölkerung und überhaupt über unsere gesamte Bevölkerung erstaunt sind; sie sind erstaunt, wie rasch eigentlich Fortschritte gemacht wurden. Das möchte ich vor allem meinem Vorredner sagen. Es ist nicht so, daß gar nichts geschehen ist.

Es mußte also der Versuch gemacht werden, ohne daß man genaue Schätzungen zur Hand hatte, wie hoch denn eigentlich die Zerstörungen in unserem Lande sind. Die einen sagen 5 Milliarden, die anderen 6 oder 8 Milliarden. Es schwankt sehr stark. Wir hatten keine wirklich gut fundierten Schätzungen, auf denen wir aufbauen konnten. Der Versuch wurde trotzdem gewagt.

Die Sozialistische Partei hat im Juli vorigen Jahres einen Initiativantrag eingebracht. Ich möchte der geschichtlichen Wahrheit entsprechend feststellen, daß unser Initiativantrag vom Juli des Jahres 1947 den Anstoß und die Unterlage für die begonnenen Verhand-

## 83. Sitzung des Nationalrates der Republik Österreich. — V. G. P. — 16. Juni 1948. 2369

lungen im Ausschuß für Handel und Wiederaufbau und zu den Verhandlungen im Unterausschuß, der dann eingesetzt worden ist, gebildet hat.

Wir wissen — und das möchte ich gleich vorwegnehmen —, daß das Gesetz, wie es uns vorliegt, eine Reihe von Härten aufweist. Eine der Härten möchte ich als Beispiel anführen: die sogenannten gemeinnützigen Wohnungs- und Siedlungsgenossenschaften werden gewissermaßen als Hausherren zur Beitragsleistung herangezogen. Wir empfinden das als Härte, weil wir wissen, daß sie keine Hausherren im üblichen Sinne wie jene sind, die wir zur Beitragsleistung erfassen wollen.

Hohes Haus! Was beinhaltete damals unser Vorschlag vom Juli des Jahres 1947? Dieser Vorschlag hatte vier Teile. Der kurze erste Teil sah die Planung des Wiederaufbaues vor, der zweite Teil enthielt die Enteignungsbestimmungen, der dritte Teil, der das schwierigste Problem des gesamten Wiederaufbaues behandelte, sah die Finanzierung vor und der vierte Teil den Ersatz des zerstörten Hausrates, die Wiederherstellung der verloren gegangenen Möbel. Der wichtigste Teil ist der dritte Teil. Die Finanzierung sah nach unserem Vorschlag so aus, daß wir die Liegenschaftsbetreiber sowie die Hypothekargläubiger heranziehen wollten. Ein Gedanke, der in das vorliegende Gesetz mit hineingenommen worden ist, war, daß  $\frac{1}{2}$  bis 2 Prozent des Einheitswertes als Beitrag der Haus- und Liegenschaftsbetreiber sowie Beiträge der Hypothekargläubiger in den Wiederaufbaufonds fließen sollen. Als zweites sollten Zuschläge zur Grundsteuer in den Gemeinden eingehoben werden, die beim Wiederaufbau der zerstörten Wohnhäuser und Wohnungen innerhalb der Gemeinde oder des Landes verwendet werden könnten.

Diesen Antrag haben wir im Juli 1947 einbrachte. Im Herbst begannen die Verhandlungen im Ausschuß auf der Grundlage unseres Initiativantrages. Praktisch stand damals allein unser Vorschlag zur Diskussion, und wieder der geschichtlichen Wahrheit entsprechend muß ich feststellen, daß von bürgerlicher Seite damals noch kein Vorschlag vorlag. Erst später sahen wir schwarz auf weiß, wie sich die Österreichische Volkspartei den Wiederaufbau unserer zerstörten Wohnhäuser vorstellte. Allerdings hat die Österreichische Volkspartei bei dem dann einsetzenden regen Gedankenaustausch ihre Vorschläge präzisiert, und wir sind dadurch ein Stück weiter gekommen. Damals war die Schwierigkeit darin gelegen, daß die Österreichische Volkspartei gewissermaßen als Präambel, als Vorbedingung eines zukünftigen Gesetzes vorgeschlagen hat, die sogenannte Ungleichheit der Mietzinse

aus der Welt zu schaffen. Sie müßte verschwinden, sonst könnte an einen Wiederaufbau der Wohnhäuser nicht geschritten werden. Wir haben dazu unsere Zustimmung nicht gegeben, und die Verhandlungen sind, wie ich feststellen möchte, wieder ins Stocken geraten.

Dann entstand der Gedanke, der in der Einbegleitung zu diesem Gesetz enthalten ist, der in Wirklichkeit den ersten energischen Anstoß gegeben hat und dessen Ergebnis das vorliegende Gesetz ist, nämlich unser Vorschlag, eine Summe aus dem UNRRA-Fonds herauszunehmen und mit diesem Geld zu beginnen. Im Laufe der Verhandlungen sind wir zu den Vorschlägen gekommen, wie in Zukunft der Wohnhaus-Wiederaufbaufonds gespeist werden soll. Das war gewissermaßen eine notwendige Zwischenlösung, da eine alle befriedigende Lösung nicht sofort gefunden werden konnte.

Ich möchte auch hier darauf verweisen, daß sich in Österreich jeder Mensch unter Wiederaufbau vorgestellt hat, daß zuerst die Wohnhäuser aufgebaut werden sollen. Und wenn die Millionen, die im UNRRA-Fonds gesammelt wurden, für den Wiederaufbau bestimmt sind, so ist es für jeden Menschen in unserem Lande selbstverständlich, daß gerade unsere Wohnhäuser darankommen sollen.

Ich möchte zu den Ausführungen meines Herrn Vorredners zuerst etwas feststellen. Was den Angriff auf meinen Parteifreund Doktor Pittermann betrifft, so kennt der Kollege Koplenig den Inhalt des Arbeiterkammergesetzes, und wir wissen, daß Dr. Pittermann damals als beamteter Sekretär keine Möglichkeit gehabt hat, selbst mitzustimmen. Vielleicht hatte er ein gewisses Vorschlagsrecht, aber man kann nicht behaupten, er hätte über diesen Vorschlag mitgestimmt.

Zweitens möchte ich zur Rede des Abg. Koplenig sagen: Nun ja, vielleicht kommen wir in der Zukunft zu jenem System, Gesetze dann zu machen, wenn wir die Reden der Kommunisten hören, und die Gesetze an diese Reden anzupassen. Der Abg. Koplenig hat auch das Gedenken an Breitner und Danneberg in Erinnerung gerufen. Ich muß sagen, ich habe Danneberg bis in seine letzten Tage gesehen und mit ihm gesprochen, aber wir alle wissen, daß gerade Dr. Danneberg von den Kommunisten vor dem Jahre 1934 als der „große Packler der Sozialdemokratie“ angesehen wurde. Daß Sie sich gerade auf den „Packler“ Danneberg berufen, ist mehr als merkwürdig. (Abg. Dr. Pittermann: Er kann sich ja gegen die Leichenschändung nicht mehr wehren! — Abg. Fischer: Gegen die Leichenschändung, die Ihr mit Eurer Politik begeht! — Abg. Reismann: Das muß man sich von einem Renegaten sagen lassen! — Abg. Fischer: Ihr seid Renegaten des Sozialismus!)

## 2370 83. Sitzung des Nationalrates der Republik Österreich. — V. G. P. — 16. Juni 1948.

Werfen wir einen Blick auf unser Wien, um die Größe unserer Verantwortung zu erfassen! Im Jahre 1939 kamen auf 1000 Einwohner dieser jetzt zerstörten Stadt 366 Wohnungen, im Jahre 1948 kommen auf 1000 Einwohner nur mehr 304 Wohnungen. Von 1939 bis 1948 sank die Bevölkerungszahl um 10,5 Prozent, der Wohnraum nahm aber um 22,5 Prozent ab. In Wien wurden durch den Krieg allein 86.875 Wohnungen zerstört oder schwer beschädigt, davon 36.851 Wohnungen total zerstört und 50.024 schwer beschädigt. Das heißt, daß in Wien allein 12,4 Prozent des gesamten Wohnraumes durch die Kriegshandlungen zerstört worden sind. Wie viele Wohnungen sind es in ganz Österreich? Wir kennen diese Zahl nicht. Sind es 100.000, sind es 120.000 oder sind es 150.000? Ein furchtbare Erbe haben wir übernommen und haben daher alle die Pflicht, nach einer Lösung zu suchen. Dabei ist zu bemerken, daß durch natürlichen Abgang in Wien allein jährlich 2000 Wohnungen verloren gehen. Das ist allein unser Ruinenmeer in Wien.

Auf diesem Ruinenmeer schwimmt ein kleines kommunistisches Presseschifflein umher und versucht, durch Zeitungsmeldungen alarmierend auf die Bevölkerung einzuwirken, vor allem mit der alarmierendsten Meldung, wie sie auch heute der Abg. Koplenig deutlich zu erkennen gegeben hat: der Mieterschutz bleibt nicht bestehen, der Mieterschutz fällt! Jeder, der das Gesetz wirklich kennt, muß auf die Frage, wo eine Bestimmung in diesem Gesetz ist, durch die grundsätzliche mietengesetzliche Änderungen vorgenommen werden, ehrlich sagen: Nirgends in diesem Gesetz wird der Mieterschutz angegriffen, nirgends werden wichtige mietengesetzliche Bestimmungen geändert. Und da man doch irgendwie in einer Falte des Gedächtnisses weiß, der Mieterschutz fällt ja doch nicht, schreibt man jetzt in einem Teil der Presse, daß man es verhindert habe, daß der Mieterschutz fällt. Lesen Sie nur die Presse aus der letzten Zeit! Es ist das eine gefährliche, aber auch eine lächerliche Methode im Kampf um den Wiederaufbau unserer Wohnungen.

Was ist wirklich geschehen, Hohes Haus? Verständlicherweise fragt sich jeder Mensch, der vor der Ruine steht, in der er seine Wohnung hatte: Bekomme ich meine Wohnung wieder, werden meine Rechte geschützt bleiben? Und jeder, der das Gesetz kennt, muß sagen: Ja, du bekommst deine Wohnung wieder, dein Recht auf die alte Miete ist durch dieses Wohnhaus-Wiederaufbaugesetz geschützt! Das ist eine der wesentlichsten Bestimmungen des vorliegenden Gesetzes. Nirgendwo finden Sie im Gesetz etwas anderes ausgesprochen. Der § 20 des Gesetzes besagt: Dem Altmüter ist

vor der erstmaligen Vermietung die wiederhergestellte Wohnung anzubieten. Und Altmüter nach diesem Gesetz ist, wer im Zeitpunkt der Kriegseinwirkung Mieter der nunmehr wiederhergestellten Mieträume war. Das ist klar und deutlich. Wir als Sozialisten werden diesen Weg nicht verlassen. Wenn es so sein sollte, daß wir durch dieses eine Gesetz nicht alle Probleme erfaßt haben und noch weitere Gesetze schaffen werden müssen, so werden wir den einmal beschrittenen Weg weiter gehen. Alle neu entstehenden Wohnungen werden wir ebenfalls dem Mieterschutz zuführen, denn wir wissen alle, daß die junge Generation die Gewißheit haben muß, daß auch die neuen Wohnungen dem Mieterschutz unterstehen. Ja, ich möchte noch mehr sagen: Wenn Hoffnung auf Wohnungen besteht, besteht keine ernste Gefahr, daß der Mieterschutz durch die Wohnungsnot gesprengt wird. Das war ja die große Gefahr in der ersten Republik, daß der Mieterschutz infolge der Wohnungsnot fällt, und darum ging in Wirklichkeit unser Kampf. (*Zustimmung bei den Sozialisten.*)

Der Mieterschutz fordert geradezu zwangsläufig seine Ergänzung durch die öffentliche Bautätigkeit, sei es den sozialen Wohnungsbau oder sei es die Wiederherstellung der zerstörten Wohnungen. Sollte es wahr sein, daß es da und dort im Wohnbausektor bereits zu Entlassungen gekommen ist, was ja möglich ist, so muß uns gerade diese befürchtete Arbeitslosigkeit und die dazu kommende Wohnungsnot noch mehr zum Handeln ermuntern, ja zum Handeln zwingen. Das ist unsere Verantwortung. Die Sicherung des Mieterschutzes hat als unerlässliche Voraussetzung das Bauen, die Wiederherstellung der zerstörten Wohnhäuser und den sozialen Wohnhausbau, so wie er im sogenannten Roten Wien ein Begriff war, den in den Jahren 1923 bis 1934 die ganze Welt kannte. (*Beifall bei den Sozialisten.*)

Wer sind daher die wirklichen Verfechter des Mieterschutzes? Jene, die den Wohnhausbau und die Wiederherstellung auf allen Gebieten fördern, oder jene, die das ablehnen? Sicher nur die, die den Wohnbau fördern, und sei es auch vielleicht sogar mit gewissen Belastungen der Mieter. Ich werde noch darauf zurückkommen, daß auch die Kommunisten mit ihren Vorschlägen den Mietern schwere Lasten auferlegen wollten. Auch die bürgerliche Seite hat sich bei den Verhandlungen überzeugen müssen, daß durch eine bedeutende Erhöhung der Mietzinse eine wirkliche Förderung des Wiederaufbaues nicht zustande zu bringen ist. Damit kämen wir nur in einen neuen gefährlichen Kreislauf. Hätten wir eine sofortige Erhöhung der Mietzinse verlangt, so hätten die Arbeiter wahrscheinlich höhere Löhne gefordert. Selbstverständlich hätte das Anlaß

## 83. Sitzung des Nationalrates der Republik Österreich. — V. G. P. — 16. Juni 1948. 2371

zu einer Verteuerung der Baukosten gegeben. Wir von der Sozialistischen Partei haben nie beim Volk den Eindruck erweckt, als ob nur ein Teil des Volkes zum Wiederaufbau beitragen müsse und daß gerade der, mit dem man spricht, billiger wegkommen würde oder gar nichts leisten müßte. Nein, beim Lohn- und Preisabkommen wie bei der Währungsreform im vergangenen Jahr haben wir darüber keine Zweifel aufkommen lassen. Was wir aber angestrebt haben, und was schon in unserem Vorschlag vom Juli des Vorjahres enthalten war, ist eine gewisse Angleichung der Mietzinse zu dem Zwecke des Wiederaufbaues. Das alles geschieht aber, und das ist das Entscheidende, erst ab 1. Juli 1950.

Hohes Haus! Ich möchte mit einem kurzen Blick prüfen, wie eigentlich die Vorschläge der einzelnen politischen Parteien bezüglich der Belastung der Mieter aussehen. Wenn ich meinen eigenen Heimatbezirk Favoriten ansehe, kann ich sagen, daß hier ein Drittel aller Wohnungen, das sind allein 15.000 Wohnungen, zerstört ist; das ist ein Achtel aller zerstörten Wohnungen in Österreich in einem einzigen Wiener Bezirk! (*Rufe: Hört! Hört!*) Wenn ich mir diesen Bezirk nach der Größe der Wohnungen ansehe, dann finde ich im Jahre 1934 — und das gewährt uns einen Blick auf die Wohnverhältnisse in unserer Stadt — folgende Wohnungsverteilung: 10·6 Prozent aller Wohnungen waren Kabinett-Wohnungen, 50 Prozent Zimmer-Küche-Wohnungen, 21 Prozent Zimmer-Küche-Kabinett-Wohnungen. Rund 85 Prozent aller Wohnungen eines großen Wiener Bezirkes sind also sogenannte Klein- und Kleinstwohnungen. Dieser Schlüssel wird vielleicht nicht für ganz Wien stimmen.

Der Herr Abg. Koplenig hat in seiner Rede erwähnt, auch die Kommunisten hätten Vorschläge zum Wiederaufbau der Wohnhäuser gemacht. Ja, ich habe hier die kommunistische „Volksstimme“ vom Donnerstag, den 28. Februar 1946, wo zum Beispiel fett gedruckt steht: Die Mieter sollen mit einem Beitrag von 5 bis 20 Groschen je Friedenskrone, bei Zinsen nach freier Vereinbarung und bei Goldzinswohnungen mit 5 bis 10 Prozent des Mietzinses belastet werden. (*Hört! Hört! - Rufe bei den Sozialisten.* — *Abg. Koplenig:* Sie verstehen die Demagogie noch besser als der Abg. Pittermann! — *Abg. Weikhart:* Die Presselügner der KPÖ haben kurze Beine!)

Schauen wir uns einmal an, wie das aussieht. Ich habe hier eine Tabelle mit den Vorschlägen der einzelnen politischen Parteien. Ich kann nur sagen, was der Herr Abg. Koplenig hier zur Verlesung gebracht hat, stammt scheinbar von dem Mietenfachmann der Kommunistischen Partei, vom Gemeinderat Maller. Und wer den

Maller hat, hat auch das Malheur. So wollen wir uns dieses kleine Malheur einmal anschauen. Die Mehrbelastung der Mieten nach den Vorschlägen der Parteien sieht so aus:

Bei der Type Einzelraum, in dem vielleicht ein Sparherd steht, betrug der Mietzins durchschnittlich 15 Friedenskronen. Der Hauptmietzins sollte nach dem Vorschlag der Sozialistischen Partei um nichts erhöht werden. Besteht bei dieser Type ein Neuvermietungszuschlag, so tritt nach unserem Vorschlag keine Belastung ein, nach dem Vorschlag der Kommunistischen Partei eine solche von einem Schilling. Nach dem vorliegenden Gesetz tritt ebenfalls keine Belastung ein. Wohnungen dieser kleinen Type, für die bisher kein Neuvermietungszuschlag eingehoben worden ist, sollen nach unserem Vorschlag mit 1·95 S belastet werden, nach dem Vorschlag der Kommunistischen Partei mit 3 S. Das Wiederaufbaugesetz schlägt eine Belastung von 1·95 S vor, wie wir es beantragt haben.

Nehmen wir die gangbarste Wohnungstype, die es in Österreich und auch in unserer Stadt gibt, die Zimmer-Küche-Wohnung. Der Mietzins beträgt durchschnittlich 24 Friedenskronen. Der Hauptmietzins sollte nach unserem Vorschlag um nichts erhöht werden. Bei dieser Wohnungstype mit bestehendem Neuvermietungszuschlag, das sind schätzungsweise 30 bis 40 Prozent der Wohnungen, tritt nach unserem Vorschlag keine Belastung ein, nach dem hier propagierten Vorschlag der Kommunistischen Partei, nach dem Antrag, der dem Ministerkomitee überwiesen worden ist, tritt ein solcher von 1·60 S ein. Nach dem Wiederaufbaugesetz erfolgt keine Belastung. Bei der gleichen Type würde dann, wenn bisher kein Neuvermietungszuschlag eingehoben worden ist, die Belastung nach unserem Vorschlag 3·12 S, nach dem Vorschlag der Kommunistischen Partei 4·80 S betragen. (*Hört! Hört! - Rufe bei den Sozialisten.*) Nach dem vorliegenden Gesetz tritt eine Belastung von 3·12 S ein.

Nehmen wir noch eine gangbare Wohnungstype: Die Zimmer-Küche-Kabinett-Wohnung. Der Friedensmietzins beträgt im Durchschnitt 32 Kronen; er stellt die Berechnungsgrundlage des Hauptmietzinses dar. Dieser sollte nach unserem Vorschlag vom Juli vergangenen Jahres keine Erhöhung erfahren. Das Wiederaufbaugesetz sieht auch keine Erhöhung vor. Nach dem Vorschlag der Österreichischen Volkspartei, die auch einmal dran kommen soll, hätte die Erhöhung 2·88 S betragen. Der Zins dieser Wohnungstype erfährt bei bestehendem Neuvermietungszuschlag nach unserem Vorschlag vom Juli vergangenen Jahres keine Erhöhung, nach dem Vorschlag der Kommunistischen Partei eine Erhöhung von 2·13 S.

## 2372 83. Sitzung des Nationalrates der Republik Österreich. — V. G. P. — 16. Juni 1948.

Ohne Neuvermietungszuschlag beträgt die Mehrbelastung bei dieser Wohnungstype 4·16 S nach unserem Vorschlag, nach dem Vorschlag der Kommunistischen Partei 6·40 S und nach dem Wiederaufbaugesetz 4·16 S.

Soll ich, Hohes Haus, diese Liste solange fortsetzen, bis wir auch zu den größeren Wohnungstypen kommen, wo wir dann sehen werden, daß es nicht möglich ist, überall eine Erhöhung vorzuschlagen, wo aber die Kommunisten doch eine ganz nennenswerte Erhöhung in ihrem Aufbauvorschlag vom 28. Februar 1946 vorgeschlagen haben? Sollen wir uns, Hohes Haus, vielleicht damit beschäftigen, was alles in der bekannten Extraausgabe steht, die vor einigen Tagen herausgegeben wurde, wo wirklich etwas aus den Fingern herausgesogen worden ist, das in dem Gesetz überhaupt nicht steht und was gar nie vereinbart worden ist? Heute können Sie zum Beispiel im Leitartikel der „Volksstimme“ auf der ersten Seite keinen Kampfschrei über das Wiederaufbaugesetz finden. Es steht lediglich ein Artikel mit der Überschrift „Zinserhöhung statt Vermögensabgabe“ drinnen. Wie lange wird es dauern, dann wird das Hohe Haus ein Gesetz über die Vermögensabgabe beschließen. Dann wird die „Volksstimme“ schreiben: „Vermögensabgabe statt Zinserhöhung“. Sie schreien zum Beispiel heute in der „Volksstimme“: 500 Millionen Schilling kriegen die Hausherren allein! Hohes Haus! Wo in diesem Gesetz steht es, daß die Hausherren allein diese Beträge bekommen?

Die Kommunisten sind auch die Anwälte der Gemeinde Wien. Der Abg. Koplenig sagt, die Gemeinde Wien bekomme gar nichts. Wo steht das? (Abg. Weikhart: *Er weiß doch nicht, was in dem Gesetz steht!* — Heiterkeit.) Sehen Sie, daraus erkennt man, wie dem österreichischen Volk ein so lebenswichtiges Gesetz nicht vorgetragen werden darf, wie ein so wichtiges Gesetz nicht popularisiert werden darf, denn das ist wirkliche Demagogie! (*Wiederholte Zwischenrufe und Gegenrufe.* — Präsident Dr. Gorbach gibt das Glockenzeichen.)

Was fehlt nun noch diesem Gesetz? Diesem Gesetz fehlt zweifelsohne etwas, was komplementär dazugehört: ein Enteignungsgesetz. Wir Sozialisten stehen auf dem Standpunkt, daß es absolut notwendig ist, hier eine Ergänzung zu schaffen. Ohne ein entsprechendes Enteignungsgesetz haben wir manchmal keine Handhabe, den Wiederaufbau so zu fördern, wie es der Bauordnung in anderen Ländern entspricht. Es ist ein lebensnotwendiger Bestandteil zu dem vorliegenden Gesetz. Das Enteignungsgesetz muß vor allem einige der Grundsätze enthalten, die wir im vorigen Jahr vorgeschlagen haben. Wir sind keine planlosen Enteigner, die sagen: Hier mit dem Grund, ob wir ihn brauchen oder nicht! Nein, es soll nur

jener Grund enteignet werden, der nach einem ganz bestimmten Wiederaufbauplan dazu vorgesehen ist. Der Enteignungszweck muß aus dem Enteignungsbescheid klar und deutlich zu erkennen sein. Klar und deutlich muß es aber auch sein, wer in Österreich Enteignungsbehörde ist. Wir wollen ferner, daß eine Enteignung nur dann vorgenommen wird, wenn eine sichere Gewähr für die finanzielle Unterstützung des Wiederaufbaues gegeben ist. Wir wollen verhindern, daß Geschäftemacher auf diese Weise zu Grund und Boden kommen. Wir sind als Sozialistische Partei dafür, daß eine entsprechende Enteignungsentschädigung womöglich in Geld geleistet wird. Wir sind dafür, daß gewisse Enteignungsfristen gesetzt werden, denn wir haben kein Interesse daran, daß der Wiederaufbau bloß als Vorwand zur Enteignung genommen wird, daß also damit Mißbrauch getrieben werden kann. Aber, Hohes Haus, für die Verwaltung muß die Möglichkeit geschaffen werden, daß jenen, die sich dem mutwillig entgegenstellen, im Interesse des Gesamtwohles der Grund und Boden weggenommen werden kann.

Eine der größten Errungenschaften dieses Gesetzes sehen wir darin, daß, so wie wir es vorgeschlagen haben, jenen, denen der Hausrat zerstört wurde und die praktisch gar nichts haben — die Möbel sind weg und auch alles andere, was zu einem Haushalt gehört —, nun ein entsprechender Zuschuß gewährt wird und daß der Höhe dieses Zuschlusses die Anschaffungskosten für die Einrichtung einer Wohnküche und eines Schlafzimmers in einfacher Ausführung zugrunde gelegt werden. Aber wir müssen darauf hinweisen, daß nicht nur die Möbel, sondern auch der nötigste Hausrat fehlt und daß sich, wie wir das aus tausenden und tausenden Gesprächen aus dem Alltagsleben nur allzu gut wissen, wahre Familientragödien abspielen, weil Zehntausende von Familien und Menschen nicht den notwendigsten Hausrat besitzen. Wir hoffen und wünschen, daß die betreffenden Bestimmungen dieses Gesetzes so bald als möglich erfüllt werden, das heißt, daß der Haupptausschuß drei Monate nach Inkrafttreten dieses Gesetzes eine Verordnung erlassen muß, in welcher Höhe Fondsmittel zur Wiederherstellung des zerstörten Hausrates geleistet werden.

Hohes Haus! Zum Schluß möchte ich noch sagen: Wenn die Wiederaufbaukommission zusammentritt, wollen wir hoffen, daß so rasch wie möglich Richtlinien zur Gewährung der Darlehensmittel ausgearbeitet werden. Wir wollen auch hoffen, daß im Wiederaufbauplan vorgesehen wird, daß alle zerstörten Häuser in den größeren Städten nicht nur immer im Innern der Stadt, von der Stadtmitte aus, aufgebaut werden; denn wenn die Mieter

## 83. Sitzung des Nationalrates der Republik Österreich. — V. G. P. — 16. Juni 1948. 2373

zur Beitragsleistung herangezogen werden müssen, dann sollen sie den Eindruck haben, daß dort, wo die Masse der Mieterschaft lebt, auch tatsächlich gearbeitet wird. Nur dann, wenn das arbeitende und schaffende Volk sieht, daß etwas geschieht, wird es Verständnis für die Lasten aufbringen, die jetzt oder später einmal eintreten.

Vor allem aber möchte ich besonders darauf hinweisen: Die folgende junge Generation, auf die wir unser Augenmerk richten müssen, wartet auf dieses Gesetz. Wir als Sozialistische Partei sind davon überzeugt, daß wir mit diesem Gesetz tausendfach, ja zehntausendfach neues Glück in Österreich schaffen. Wenn Ehen und Familien in den letzten Monaten und Jahren infolge der Wohnungsnot in Brüche gegangen sind, da keine Aussicht bestanden hat, in den nächsten Jahren eine Wohnung zu bekommen, werden wir diesen Menschen wieder neuen Mut und neuen Glauben schenken.

Ich fasse zusammen: Was haben wir erreicht und warum sind wir Sozialisten für dieses Gesetz?

1. Die Besitzenden, die Hauseigentümer und die Hypothekargläubiger, werden maßgebend zur Finanzierung herangezogen.

2. Der Mieterschutz ist unangetastet geblieben.

3. Auf das Realeinkommen des arbeitenden Volkes ist Rücksicht genommen worden.

4. Die alten Mietrechte bleiben anerkannt.

5. An bombengeschädigte Mieter wird eine fühlbare Hilfe zur Anschaffung des notwendigen Hausrates gewährt.

Hohes Haus! Wir hoffen auch, daß die Arbeiter Wiens dann einmal, wenn sie die Gerüste wieder stehen sehen, wenn sie sehen werden, es geschieht wieder etwas und mehr als bisher, ein altes schönes und inniges Lied singen können, das Lied vom kleinen roten Ziegelstein, der ihnen die neue Welt erbaut. (Starker Beifall bei den Sozialisten.)

Abg. Aichhorn: Hohes Haus! Zu der heutigen Gesetzesvorlage über das Wiederaufbau- gesetz kann ich gerade im Namen meiner Fraktion erklären, daß damit ein Bedürfnis erfüllt wird, das schon längst hätte erfüllt werden müssen; denn es waren ja gerade unsere Funktionäre, die bei allen Versamm- lungen und bei allen Beschlüssen, so auch hier im Haus, erwähnt haben, daß, während wir uns mit sozialen Gesetzen sonder Zahl befaßt haben, schon lange Zeit gewesen wäre, uns auch einmal in entschiedenster Form der Ärmsten unseres Volkes, der Ausgebombten, zu erinnern. Man muß die Not und die Sorgen dieser Menschen kennen, die oft zusammen-

gepfercht in wenigen Wohnräumen untergebracht sind, die alles verloren haben und die es nun einmal nicht verstehen konnten, daß denn niemand da wäre, der sich um ihr Los kümmert. Es mag sein, Herr Kollege Koplenig, daß sie parteipolitisch nicht erfaßt werden können, weil sie eben allen Schichten entstammen. Es scheint mir, daß wohl ein Übermaß an Parteidemagogie vorhanden sein muß, wenn man angesichts der Erledigung eines solchen Gesetzes nicht jener gedenkt, für die es geschaffen wurde, sondern aus Parteirücksichten Angriffe gegen eine Gruppe zu richten versucht, die praktisch gesprochen gar nicht mehr existiert, gegen die Gruppe der Hausherren wie gegen den Begriff der Hausherrenrente.

Wenn es, wie mein Vorredner erklärte, ein Initiativantrag der Sozialistischen Partei gewesen sein sollte, der den eigentlichen Anstoß zu diesem Gesetz gab, so muß ich hier doch berichtigten, daß das — obwohl gesagt wurde, daß es der geschichtlichen Wahrheit entspräche — nicht ganz stimmen darf, weil bereits im August 1945 im damaligen Staatssekretariat für Wiederaufbau an der ersten Vorlage für ein Wiederaufbaugesetz gearbeitet wurde. Es gab bis nun eine Reihe von Vorlagen sonder Zahl. Das zeigt ja, daß man sich schon zu der Zeit, als noch gar kein Parlament bestand, trotzdem bewußt war, daß in dieser Sache wohl raschestens Abhilfe geschaffen werden müßte.

Man soll einmal offen und leidenschaftslos erörtern, warum es so schwer war, in dieser Frage ein entsprechendes, allen Kreisen genügendes Ergebnis zu erzielen. Wir müssen wohl unsere österreichischen Verhältnisse besonders betrachten, weil sie so ziemlich einmalig sind. Gerade in Österreich steht man auf dem Standpunkt, daß für einen Wohnraum fast nichts bezahlt werden dürfe, daß der Wohnraum den Menschen — außer den Abgaben, die natürlich geleistet werden müssen — mehr oder weniger kostenlos zur Verfügung stehen sollte. Das war möglich, solange es einen entsprechenden Besitz gab, von dem man zehren konnte. In dem Augenblick aber, als dieser Besitz zerstört war, als es nun darum ging, diesen Besitz neu zu gestalten, da zeigte sich die Unmöglichkeit solcher Verhältnisse. Daher mußten Änderungen vorgenommen werden.

In der Frage der Zinsbildung steht, wie ich hier ganz offen bekennen möchte, unsere Fraktion auf dem Standpunkt, daß einmal eine Zinsgerechtigkeit kommen muß. Denn was heute hier geschützt und worum heute hier gekämpft wird, ist zu einem krassen Unrecht für alle jene geworden, die nicht im glücklichen Besitz eines Heimes sind, zu einem

## 2374 83. Sitzung des Nationalrates der Republik Österreich. — V. G. P. — 16. Juni 1948.

Unrecht für die heranwachsende Jugend, für die Heimkehrer, die sich ein eigenes Heim zu bilden suchen, weil sich heute auf Grund dieser Zinsbestimmungen gegenüber der Hausherrenrente eine Vermieterrente gebildet hat, die dem Vermieter die Möglichkeit gibt, die Ärmsten, die gezwungen sind, in Untermiete zu wohnen, bis aufs Blut auszusaugen. (*Lebhafte Zustimmung bei der ÖVP.*) Wenn wir daher seinerzeit erklärt haben, daß wir einmal dazu kommen müssen, den Zins nach der Größe der Wohnung zu berechnen, so aus dem Grunde, weil damit in erster Linie die getroffen werden sollten, die eben solche große Wohnungen besitzen und die nicht zum Wohle der Allgemeinheit, sondern im Interesse ihrer eigenen Tasche daraus Nutzen ziehen. Man müßte vielleicht doch einmal den Mut aufbringen, und es wird uns nicht erspart bleiben, auch darüber einmal zu sprechen. Der seinerzeitige Besitz würde, auch wenn er nicht durch die Kriegseinwirkungen zum großen Teil zerstört worden wäre, auf jeden Fall verfallen, und es besteht keine Möglichkeit, diesen Besitz irgendwie zu erhalten.

Wenn heute hier von einer Hausherrenrente gesprochen wurde, wenn in der „Volksstimme“ geschrieben stand und wenn sogar Dr. Pittermann gegen sein eigenes Gewissen erklärt hat, daß die Österreichische Volkspartei dafür eingetreten sei, daß die Zinse um ein Drittel zugunsten der Hausherren erhöht werden, so muß ich Herrn Kollegen Koplenig fragen, wo denn in dem Gesetz diese Hausherrenrente zu finden ist. Dieses Gesetz gibt uns aber heute die Möglichkeit, Wohnungen zu schaffen. Das ist es, was in erster Linie geschehen muß.

Leider muß ich feststellen — es wurde auch vorher schon von Ihnen, meine Damen und Herren, bemerkt —, daß Kollege Koplenig das Gesetz anscheinend zu wenig gelesen und sich scheinbar nur mit dem Studium seines Konzepts befaßt hat. Ich muß dazu am Rande bemerken, daß er leider Gottes noch nie die Geschäftsordnung dieses Hauses studiert haben dürfte, sonst hätte es ihm keinesfalls entgehen können, daß es in diesem Hause keine verschlossenen Türen und auch keine Verhandlungen hinter solchen verschlossenen Türen gibt. Wir haben in diesem Hause erst eine einzige Geheimsitzung gehabt, und damals war ja auch noch seine Partei in der Regierung vertreten. Wenn also Kollege Koplenig die Geschäftsordnung durchgelesen hätte, hätte er feststellen können, daß jedem Abgeordneten das Recht zusteht, an jeder Ausschußsitzung teilzunehmen. (*Abg. Koplenig: Dort ist die Packerei schon zu Ende!*) Wenn er es nicht getan hat, dann ist es die Schuld seiner eigenen Gruppe. Wir haben

jedenfalls keinen Grund, irgend etwas zu verheimlichen, und er hätte ruhig daran teilnehmen können. Aber, meine Damen und Herren, es ist ja klar und vollkommen begreiflich, daß es viel leichter erscheint, zuerst offiziell davon nichts zu wissen und dann hinterher wie ein Wütender zu versuchen, vor der Allgemeinheit scheinbar etwas retten zu wollen, was gar nicht verloren gegangen ist.

Meine Damen und Herren! Das Gesetz sagt so klar und deutlich, daß die Zinsbildung der neuen Wohnungen nur ein Prozent der tatsächlich aufgewendeten Baukosten betragen darf. Ich frage mich also jetzt: Meint er, wenn er von einer Hausherrenrente spricht, jene Hausherren, die erst geboren werden müssen? Denn keiner von den heute Anwesenden, so er Hausherr sein mag, wird wohl über 100 Jahre alt werden. Auf Grund dieses Gesetzes besteht doch für 100 Jahre keine Möglichkeit, daß auch nur ein Groschen für eine Hausherrenrente übrig bleibt. Ich finde also die Möglichkeit einer Hausherrenrente als nicht gegeben, frage mich aber vielmehr, ob es unserem braven Baugewerbe heute möglich sein wird, Häuser zu schaffen, die so gestaltet sind, daß sie eine Ewigkeit ohne Reparatur stehen können. Ich frage mich weiter, ob es möglich ist, ein Haus 100 Jahre lang in diesem Zustand ohne irgend eine nennenswerte größere Reparatur zu erhalten. Wenn wir also schon sagen, daß die noch Ungeborenen hier eine Hausherrenrente erhalten könnten, so sind wir davon überzeugt, daß sie für die künftige Erhaltung dieses Hauses so viel zu leisten hätten, daß eine Rente wiederum unmöglich würde. (*Abg. Honner: Wir müßten also ein Opferfürsorgegesetz für die Hausherren beschließen!*) Ich

möchte hier feststellen: Kollege Honner hat etwas angerührt, was wohl schon in allernächster Zeit in Frage kommen dürfte, weil es heute keinen Hausherrn mehr gibt, der wie seinerzeit von seinem Haus leben kann, denn die Belastung für den Hausherrn ist heute derart, daß er kaum noch das Haus erhalten kann. (*Abg. Koplenig: Er ist ja auch für die Gesellschaft nicht notwendig!*) Das ist eine andere Frage, Herr Kollege. Dazu müssen wir nur eines bemerken: Sie stehen und standen auf dem Standpunkt, daß der private Hausbesitz verschwinden müsse, Tatsache ist aber, daß das Gesetz Möglichkeiten gibt, den privaten Hausbesitz wieder aufzubauen. Warum hat hier nicht die Allgemeinheit, die Gemeinde, der Staat den Wiederaufbau übernommen?

Wir müssen eine Überlegung anstellen. Ist es vernünftiger, sich offen dazu zu bekennen, daß einfach nichts gegeben werden kann, wofür nichts geleistet wird, oder ist es besser, dem Mieter vorzulügen: Du lebst umsonst, du hast fast nichts zu bezahlen, das habe ich für dich

## 83. Sitzung des Nationalrates der Republik Österreich, — V. G. P. — 16. Juni 1948. 2375

erkämpft? Wenn man heute über die seinerzeitigen „bösen Zinse“ — die auch ich nicht vertrete — spricht, so bedenkt man meist nicht, daß es damals das nicht gegeben hat, daß jeder Arbeitnehmer, der sich einmal seinen Durst löscht, schon 10 Prozent an Abgaben zu leisten hat und daß sogar das kleine Kind, das von seiner Mutter eine Eisportion bekommt, auch dafür eine Abgabe leisten muß! Es ist doch nichts anderes als verkehrt, wenn die Allgemeinheit etwas auf sich nehmen soll, wofür auf der anderen Seite Lasten in Form von Steuern auf die gesamte Bevölkerung überwälzt werden. Denn auch die Allgemeinheit ist nichts anderes als wir selbst; wir selber müssen das auf uns nehmen und die Kosten tragen.

Das waren die Grundsätze, die uns zu dieser Vorlage bewogen haben. Wir haben erklärt, in diesem Wiederaufbaugesetz müssen alle daran beteiligten Gruppen herangezogen werden, alle müssen ihr Scherlein dazu beitragen, damit ein solcher Wiederaufbau möglich wird. Die Gesetzesvorlage, die wir hier behandeln, gibt uns jetzt die Möglichkeit — und das ist das Wichtigste —, ehe baldigst neuen Wohnraum zu schaffen, damit vor allem die Ausgebombten wieder menschenwürdig wohnen können, und es ist ja auch vorgesehen, ihnen den Erwerb von Haustrat und Möbeln zu ermöglichen, damit ihrer Not endlich einmal abgeholfen wird.

Wenn der Kollege Koplenig heute hier erklärte, es wäre der Mieterschutz gefährdet und es wäre nur ein „aufgeschoben und nicht aufgehoben“, so muß ich feststellen: In allen Verhandlungen, die seit Jahren hierüber geführt wurden, hat niemand den Antrag gestellt und keiner daran gedacht, den Mieterschutz aufzuheben. Wenn also der Kollege Koplenig dafür eingetreten ist, den Mieterschutz zu schützen, so kann ich sagen, er wird damit einmal zwar nicht in die Geschichte eingehen, aber es wird vielleicht St. Koplenikus als der Töter einer imaginären Gefahr in die Witzblätter einziehen. (*Heiterkeit.*) Niemand hat daran gedacht, am Mieterschutz zu rütteln. Es wäre ja Wahnsinn, in der Zeit der Wohnungsnott, wo soundsoviele Familien zusammengepfercht leben, jemals an solches überhaupt zu denken. Man kann Zwangsbestimmungen in dem Augenblick aufheben, wo das, was verlangt wird, in genügendem Ausmaß vorhanden ist. Wir werden einmal keinen Mieterschutz brauchen, wenn wir über genügend Wohnungen verfügen. Wenn es einmal mehr Wohnungen als Mieter geben wird, wird sich diese Frage von selbst lösen. Aber jetzt, mein lieber Freund und Kollege Koplenig, ist daran nicht zu denken. (*Abg. Koplenig: Sie halten also den Mieterschutz*

für eine Zwangsbestimmung?

) Ja, er ist auch keine andere Bestimmung; er ist keine soziale Errungenschaft. Denn wenn Sie jetzt glauben, mir erklären zu können, es wäre den Arbeitern damit ein Vorteil gebracht worden, so erlaube ich mir, Ihnen zu erklären, daß das nichts anderes als eine krasse Täuschung ist. Wenn auch der Arbeiter seinerzeit durch die Einführung des Mieterschutzes von der Belastung des Mietzinses weitgehend befreit worden ist, so ist er um diesen Vorteil bald betrogen worden, weil bei der neuen Lohnfestsetzung auf Grund der Indexberechnung der Zins im Lebenshaltungsindex nicht mehr berücksichtigt war. Es ist also nicht mehr so, daß der Arbeitnehmer heute noch einen Vorteil hat. Wenn über Zinsgerechtigkeit gesprochen wird und wenn man die Sache mit Überlegung betrachtet, so ist es vollkommen klar, daß Leistungen überhaupt nur in dem Ausmaß gefordert werden können, als es eben tragbar ist.

Wenn wir zu dem Gesetz unsere Zustimmung geben, so aus dem Grund, weil wir selber daran interessiert sind, daß dieses Gesetz so rasch als möglich geschaffen wird, und weil die wirtschaftliche Lage ein solches Gesetz als unbedingte Notwendigkeit erfordert. Der gesamte Wiederaufbau ist — voran das ganze Baugewerbe — der Schlüssel jeder Wirtschaft. Es hat sich deutlich gezeigt, daß es in Anbetracht der vorübergehenden Stagnation notwendig ist, den Wiederaufbau noch mehr zu forcieren, um eine Arbeitslosigkeit zu verhindern, um der Wirtschaft und den Arbeitern die Möglichkeit eines Aufstieges zu geben. Denn es wäre doch ein Unglück, wenn ein solches Gesetz nur deshalb nicht zustandegekommen wäre, weil sich der eine oder andere nicht restlos befriedigt glaubt, und wenn trotz der Notwendigkeit, Wohnraum zu schaffen, vielleicht nur deshalb davon Abstand genommen worden wäre, weil der eine oder andere Einwendungen dagegen hätte. Wir stehen auf dem Boden dieses Gesetzes und stehen zu diesem Gesetz.

Wenn Bestimmungen geschaffen wurden, wonach die Hypothekargläubiger auch ihren Teil beizutragen haben, haben wir von Anfang an sofort erklärt, daß wir auch diesen Standpunkt unbedingt billigen, wobei ich hier nur eine Berichtigung vorzubringen habe, weil bei der Auslegung der gesetzlichen Bestimmungen eine Unklarheit entstanden ist. Wir sind von der Erwägung ausgegangen, wenn ein Hypothekargläubiger eine Hypothek auf einem Haus liegen hat, das ausgebombt ist, jetzt aber plötzlich durch die Wiederinstandsetzung dieses Hauses seine Hypothek aufgewertet bekommen, so muß er selbstverständlich dazu auch einen entsprechenden Beitrag

## 2376 83. Sitzung des Nationalrates der Republik Österreich. — V. G. P. — 16. Juni 1948.

leisten. Es sind nun bezüglich einiger Hypotheken Unklarheiten entstanden. Es handelt sich dabei um die Höchstbetragshypotheken und die sogenannten Kreditsicherstellungshypotheken. Es ist in der Wirtschaft kein Geheimnis, daß größere Wirtschaftskredite, die auf Grund eines Kreditübereinkommens zurückgezahlt werden müssen, sozusagen zusätzlich in Form einer hypothekarischen Belastung sichergestellt werden. Da es sich dabei um Rahmenkredite handelt, die in der Regel nicht in ihrer vollen Höhe beansprucht werden, ist es notwendig, anzuerkennen, daß diese Sicherstellungshypotheken hier nicht im vollen Ausmaß heranzuziehen sind. Es ist dies die Auffassung beider Parteien, und ich wollte es nur zur Interpretation des Gesetzes näher ausführen.

Abschließend können wir also heute feststellen: Wenn es auch lange gedauert hat, so können wir uns heute glücklich schätzen, daß es gelang, dieses Wiederaufbaugesetz fertigzustellen, weil dadurch die Möglichkeit geschaffen wird, den Bau von Häusern noch in dieser Bausaison entsprechend zu forcieren und mit der Bautätigkeit zu beginnen, um raschest Wohnraum zu schaffen.

Wir werden im Anschluß an dieses Wiederaufbaugesetz zwei weitere Gesetze behandeln müssen, das Enteignungsgesetz und das Wohnungseigentumsgesetz. Es sei hier nur darauf hingewiesen, daß gerade unsere Fraktion bestrebt ist, den Menschen aus der Situation, ständig Mieter zu sein, zu befreien. Wir wollen ihm Eigentum an dem Wohnraum erwerben lassen, in dem er lebt.

Wir haben hier also einen großen Fortschritt erzielt und werden, wenn auch der letztgenannte Gesetzesantrag noch in dieser Session erledigt sein wird, mit Befriedigung in die Ferien ziehen können, weil wir wissen, daß unserem Volk, in erster Linie den Ausgebombten und Kriegsbeschädigten, die am meisten zu leiden hatten, weil sie alles verloren haben, geholfen wurde. Damit wird unserem Volk die Möglichkeit geboten, doch langsam wieder auf den Stand zurückzukommen, auf dem es sich einst befunden hat, daß der einzelne, wenn auch nicht viel, so doch als Teillösung wenigstens wieder eine Wohnung besitzt. (*Lebhafter Beifall bei der ÖVP.*)

**Abg. Marchner:** Hohes Haus! Wir haben nunmehr die Meinung von zwei Extremisten gehört. Auf der einen Seite die Meinung des Kollegen Koplenig, der alles verneint und alles verdammt, was hier wirklich zum Wohle von Tausenden und aber Tausenden von Menschen gemacht wurde, auf der anderen Seite die Meinung des Kollegen Aichhorn, zu der ich

sagen muß, daß ich die Empfindung habe, daß dies wirklich die Meinung der Hausherren ist. Denn wenn uns von dieser Tribüne aus, wie schon oft von dieser Seite, erklärt wird, daß die Wohnungsnot die Folge des Mieterschutzes sei, dann glaube ich, werden mir tausende und aber tausende Menschen zustimmen, daß gerade diese Behauptung eine grobe Täuschung ist. Unsere Generation hat doch noch die Zeit mit erlebt, in der es zwar keine Wohnungsnot, aber an Stelle der Wohnungsnot eine andere Erscheinung gegeben hat, nämlich das um nichts geringere fürchterliche Wohnungselend. Beide Erscheinungen, sowohl die Wohnungsnot als auch das Wohnungselend, sind die logische Folge der privatkapitalistischen Wohnungsproduktion. Solange die Wohnung als Ware nach privatkapitalistischen Gesichtspunkten erstellt, gehandelt und verkauft wird, wird ein Mietzins begehrt werden, der, weil er in einem ungesunden Verhältnis zum Einkommen der Menschen steht, das Wohnungselend zur Folge hat. Das ist eben jener Zustand, den wir bis vor dem ersten Weltkrieg gekannt hatten, das ist die Zeit, in der die Untermiete und das Bettgeheruiwesen in höchster Blüte stand. Es ist richtig, daß in der damaligen Zeit rund 20, zum Teil auch 25 Prozent des Einkommens monatlich für die Miete ausgelegt werden mußten. Erinnern wir uns, meine sehr verehrten Damen und Herren, an die in diesem Hause vor rund 37 Jahren gehaltene Rede des Seniorchefs unserer Partei, meines Parteigenossen Dr. Viktor Adler, der als Ankläger gegen eine Gesellschaftsordnung aufgetreten ist und aufgezeigt hat, unter welch furchtbaren Verhältnissen tausende und tausende Arbeitsmenschen an der Peripherie Wiens nur deshalb förmlich als Höhlenmenschen hausen mußten, weil sie nicht imstande waren, von ihrem Verdienst den Mietzins auch nur für das bescheidenste Zimmer zu bestreiten.

Mein Parteifreund Genosse Dr. Adler hat wochenlang unerkannt unter den Arbeitern der Wienerberger Ziegelwerke gelebt und gewohnt. Er hat festgestellt, daß 95 Prozent dieser Menschen zum Teil in Erdhöhlen, zum Teil in aufgelassenen Ziegelöfen wohnten. Das war zweifellos die ideale Zeit für den privaten Hausbesitzer. Es war die Zeit, wo beinahe ein Viertel des Einkommens monatlich auf seinen Tisch gelegt werden mußte. Inzwischen hat sich auch auf dem Gebiet des Wohnungswesens viel geändert und gewandelt. Wir zahlen heute nicht mehr ein Fünftel oder ein Viertel des Einkommens, sondern zirka ein Zehntel für die Wohnung. Wir sehen aber, daß an die Stelle des damaligen Wohnungselends nunmehr die Wohnungsnot getreten ist.

Wir können daraus den Schluß ziehen, daß die Wohnungsnot, wie wir sie heute kennen,

## 83. Sitzung des Nationalrates der Republik Österreich. — V. G. P. — 16. Juri 1948. 2377

auch nur eine Folge des privatkapitalistischen Wohnungsbaues ist. Ich glaube, wir dürfen mit diesen Bezeichnungen nicht herumwerfen, sondern wir müssen uns dazu bekennen, daß die privatkapitalistische Wohnungsproduktion zwangsläufig zu dem Wohnungsmangel führt, der die Ursache von Wohnungselend und Not ist. Wir Sozialisten vertreten diesen Standpunkt nicht erst heute, sondern es war seit eh und je eine Forderung von uns, daß die Wohnung, die ja ein Kulturgut der Menschen ist, nicht mehr zur Ware herabgewürdigt werden darf.

Ich glaube, diese Ausführungen mußte ich einleitend zu der Meinung des Kollegen Aichhorn sagen, weil immer wieder versucht wird, den Mieterschutz als solchen dafür verantwortlich zu machen, daß es auch in Österreich wie überall in der Welt einen Wohnungsmangel gibt. Es ist eben vollständig irrig, zu glauben, daß wir in Österreich imstande wären, auf dem Gebiete des Wohnungswesens eine wesentliche Änderung herbeizuführen, wenn man den Mieterschutz beseitigt. Wie oft wird versucht, unsere Verhältnisse mit denen der Weststaaten zu vergleichen, nur vergessen wir den Reichtum der Weststaaten und die Armut unseres eigenen Landes; wir übersehen, daß in den Weststaaten darüber gestritten und gehandelt wird, wie man den Reichtum verteilt, während dem wir uns den Kopf zerbrechen müssen, wie man die Armut so verteilt, daß auch der ärmste Teufel diese Armut noch ertragen kann. (*Beifall bei den Sozialisten.*)

Ich bin mit dem Antrag des Kollegen Aichhorn einverstanden, daß man die Bestimmungen des § 8, wie es Kollege Aichhorn angeführt hat, näher präzisiert. Es ist nicht die Absicht des Gesetzgebers und es wäre auch nicht zu verantworten, daß diese Höchstbetragshypothesen, die sogenannten Rahmenhypothesen, unter Umständen wiederholt Gegenstand der Besteuerung sein sollen. Ich glaube, es wäre zweckmäßig, wenn der Herr Berichterstatter diese unsere Auffassung im Motivenbericht fixieren würde.

Zum Gesetz selbst sei mir gestattet, folgendes zu bemerken. Es ist gewiß nicht zuviel gesagt, wenn man behauptet, daß das zu beschließende Wiederaufbaugesetz für unsere vernichteten Wohnstätten eine unbedingte Notwendigkeit und eines der bedeutungsvollsten Gesetze ist, das je ein Nationalrat in der ersten oder in der zweiten Republik zu beschließen hatte. Ich glaube, wir sind einer Meinung, daß diesem Gesetz eine ebenso wichtige wirtschaftliche wie auch kulturelle und soziale Bedeutung zu kommt. Man darf sich also nicht wundern, wenn die Forderungen bisher immer ungestümer erhoben wurden, endlich die gesetz-

lichen Voraussetzungen dafür zu schaffen, um die Wiederherstellung der zerstörten Häuser, Wohnungen und sonstigen Existenzstätten endlich in Fluß zu bringen.

Damit zusammenhängend muß aber auch festgestellt werden, daß es wahrlich nicht Unwille, Unverständ oder gar Bosheit der Berufe waren, wenn drei Jahre nutzlos verstrichen sind, bevor diese gesetzlichen Voraussetzungen geschaffen wurden. Für den Außenstehenden oder für den oberflächlichen Beurteiler und Kritiker waren die Schwierigkeiten und die Fülle der Hemmnisse gar nicht sichtbar, die die Inangriffnahme einer großzügigen Wiederaufbauaktion bisher völlig unmöglich gemacht haben. Nicht zuletzt lag das Haupthindernis — das ja auch jetzt noch eine rasche und befriedigende Lösung dieses Problems verzögerte — in der Größe und Kompliziertheit der Finanzierung. Wenn nun doch diese Lösung gefunden wurde, die auch für Mindest- und Minderbemittelte die Last tragbar macht, wenn also tausende und aber tausende Menschen wieder hoffen dürfen, ein menschenwürdiges Heim zugewiesen zu bekommen, dann ist es wirklich ein triftiger Grund, den Augenblick der Beschußfassung dieses Gesetzes als einen bedeutungsvollen Moment in der Geschichte unseres Staates anzusehen.

Mit aller Offenheit soll auch gesagt werden, daß gerade das Zustandekommen dieses für die gesamte österreichische Bevölkerung so wichtigen Gesetzes sowie die Art und Weise, wie die bestehenden Schwierigkeiten schließlich überwunden wurden, den besten Wertmesser für die exakte Funktion einer unverfälschten Demokratie darstellen, die sich die österreichische Bevölkerung nunmehr zum zweiten Male geschaffen hat! Diese Umstände und diese Begleiterscheinungen geben aber auch die Legitimation dafür, nicht nur den Werdegang dieses Gesetzes vor der Öffentlichkeit kurz zu beschreiben, sondern auch die Ursachen der Vernichtung all dessen noch einmal in Erinnerung zu bringen, was durch dieses Gesetz wieder erstehen und wieder errichtet werden soll.

Hohes Haus! Bekanntlich hat die nationalsozialistische Partei, die kurz nach dem ersten Weltkrieg das Licht der Welt erblickte, ihre Daseinsberechtigung und geschichtliche Sendung auf dem Revanchegedanken fundiert. Als sich kurz nach der Gründung die deutsche Schwerindustrie der Herren Thyssen, Vögeler und Konsorten dieser Partei bediente, um der Freiheit und der Demokratie des deutschen Volkes den Garaus zu machen, war es unschwer zu erraten, welches Ziel diese Bewegung eigentlich ansteuerte. So gehörte damals wahrlich kein besonderes politisches Urteilsvermögen da-

## 2378 83. Sitzung des Nationalrates der Republik Österreich. — V. G. P. — 16. Juni 1948.

zu, um zu erraten oder zu erkennen, daß Europa vor einem neuen Krieg und die Menschheit vor einem neuen Weltbrand stünde, wenn diese Partei einmal zur Macht kommen sollte. Und jeder, der den ersten Weltkrieg als urteilsfähiger Mensch miterlebt hatte, wußte auch, daß dieses Vernichtungswerk eines kommenden Krieges das des ersten Weltkrieges weit in den Schatten stellen würde.

Die Sozialisten aller Länder und auch wir in Österreich haben diese Entwicklung vorausgesagt und haben immer wieder davor gewarnt, dieser Ideologie zu dienen. Wir haben weiter die damaligen Machthaber nur zu oft beschworen, die politischen und wirtschaftlichen, aber auch die sozialen Verhältnisse nicht zu überspitzen, um die Menschen auf eine solche Art und Weise nicht auch bei uns zwangsläufig in dieses Lager zu treiben oder abzudrängen. Unsere Warnungen blieben leider ungehört, die Entwicklung nahm ihren Lauf, der schließlich und endlich in den Abgrund führen mußte, wie wir Sozialisten es immer und immer wieder vorausgesagt haben.

Schon als der Hitlerfaschismus in Deutschland zur Macht kam, zeigte es sich, daß die Zeit für die Kriegstreiber und Kriegshetzter in allen Ländern arbeitete. Nicht allein die politische Entwicklung, auch die wirtschaftliche Not, die katastrophale Weltwirtschaftslage trieb den Kriegshetzern die Massen in die ausgeworfenen Netze. Und der Ablauf der Geschehnisse in Österreich ab 1938 gleicht dem in Deutschland ab 1933 aufs Haar. Dem, der die wirtschaftlichen und die sozialen Verhältnisse, die Jahre vor dem Überfall auf Österreich durch den Nazifaschismus in Erinnerung hat, ist es nur allzu gut bekannt, wie es damals in diesem Österreich eigentlich ausgesehen hat. Es gab fast eine halbe Million arbeitsloser Menschen, Arbeitslose, die jahrelang beschäftigungslos waren, die mit ihren Familien, Frauen und Kinder, Vätern und Müttern hungrten, nachdem ihnen herzlose Machthaber auch noch die karge Arbeitslosenunterstützung abgesprochen hatten.

Konnte es da Wunder nehmen, wenn solche Menschen das Opfer politischer Scharlatane wurden, zumal ihnen von diesen das Wohlergehen für mindestens tausend Jahre, Arbeit und Brot in ausreichendem Maße versprochen wurde? War es jenen Menschen zu verargen, daß sie die Wohltat einer Scheinkonjunktur verkannten, daß sie schließlich auch übersahen, daß das von ihnen erzeugte Produkt heute oder morgen sie selbst, ihre Frauen und Kinder vernichten, ja die halbe Menschheit unter Umständen in namenloses Leid und Elend stürzen würde? Die Menschen merkten damals nur eines: daß sich die Fabriken füllten und

die Arbeitslosenämter leerten und daß sie sich wieder einmal satt essen konnten. Sie merkten aber nicht, daß das gebotene tägliche Brot von sehr, sehr fragwürdiger Qualität war. Die Wirtschaftsmaschinerie, die der Nazifaschismus auch bei uns nach dem Überfall von 1938 auf Hochtouren anlaufen ließ, diente doch nicht der Erzeugung von Friedengütern, sondern nur der von Mordwerkzeugen aller Art. Die Erkenntnis der breiten Masse des Volkes, wohin der Weg führt und was ihr bevorstand, kam leider zu spät, denn im Zeitpunkt der Ernüchterung saßen die Fesseln bereits fest und unlösbar! Und als dann in den unheilschwangeren Septembertagen des Jahres 1939 Millionen dieser leichtgläubigen Opfer Arbeitsplatz, Frau und Kinder auf Befehl der Kriegstreiber verlassen mußten, erst dann wurden sie gewahr, welch furchtbarer Betrug an ihnen begangen worden war und welch grauenhaftem Irrtum sie zum Opfer gefallen waren.

Fast sieben Jahre währt dann die Reue, nicht zu sprechen von der Sühne, die das Schicksal der Menschheit ob ihrer Leichtgläubigkeit auferlegt hat, eine Sühne, die nicht nur die gegenwärtige Generation belastet, sondern auch unsere Kinder und Kindeskinder hart bedrücken wird. Als dann der Irrsinn vollends triumphierte und eine Verbrecherclique der Welt den totalen Krieg erklärte, war die Furcht wahrlich berechtigt, daß nun das Ende des europäischen Menschen und das der europäischen Kultur gekommen sei. Und so erlebten wir das, was zwangsläufig kommen mußte, daß täglich, ja ständig bombenschwangere Flugzeugeschwader den Himmel verdunkelten und ihre unheilbringende Lasten über friedliche Städte, Märkte und Dörfer abwarfen, alles vernichtend, was in ihrem Wirkungsbereich lag. Der Krieg wurde dann wahrhaft total geführt, totaler als es sich selbst die kühnste Phantasie auszumalen vermocht hätte. Die Bilanz, die dann das Kriegsende der Menschheit präsentierte, bot ebenfalls ein Bild totaler Vernichtung und Verwüstung alles dessen, was sich die Menschen in jahrhundertelanger, harter, oft mühseligster Arbeit geschaffen hatten. Nicht weniger als 30 Millionen Menschenleben wurden ausgelöscht. Unschuldige Frauen, Kinder und Greise werden als Kriegsopfer beweint, die mit einer Kriegshandlung nie und nimmer etwas zu tun gehabt hatten. Die Welt war mit einem Wort in ein Meer von Blut und Tränen getaucht. Und ein solches Gemetzel, eine solche Scheußlichkeit und Bestialität wagen einige Besessene noch als das „Stahlbad der Völker“ zu bezeichnen!

Neben dem fürchterlichen seelichen Leid, das dieses sinnlose Morden über die Menschheit

## 83. Sitzung des Nationalrates der Republik Österreich. — V. G. P. — 16. Juni 1948. 2379

brachte, neben den unersetzlichen Menschenopfern, die dieser Krieg gefordert hat, empfinden wir immer mehr die Größe und den Umfang der Schäden, die uns dieser Krieg auch in wirtschaftlicher, sozialer und kultureller Hinsicht zugefügt hat.

Am bittersten aber empfinden die Menschen gegenwärtig wohl den Verlust an Wohnraum, dies umso mehr, als der bestehende Wohnungsangebot, der Fluch kapitalistischer Wohnungspräproduktion, wie ich schon früher ausgeführt habe, auch ohne den Vernichter Krieg noch lange als Geißel der Menschheit fühlbar gewesen wäre.

Mein Parteifreund Abg. Probst hat bereits an Hand von Ziffern bewiesen, welchen Umfang die Kriegsschäden beispielsweise an den Wohnbauten in Wien erreicht haben. Ich glaube, die Größe des Schadens an Wohnraum in Wien wird am deutlichsten dadurch verständlich gemacht, wenn man weiß, daß die Städte Linz, Salzburg, Innsbruck und Bregenz zusammen nicht mehr Wohnungen besitzen, als Wien durch den Krieg verloren hat. Mit anderen Worten: die gesamte Bevölkerung dieser Städte wäre obdachlos, wenn der Wohnungsverlust Wiens sie betroffen hätte. Deutlicher kann die Größe des Schadens, den wir auf diesem Gebiet erlitten haben, wohl nicht aufgezeigt werden; gerade dieses Zahlenmaterial ist auch der beste Wertmesser dafür, um abschätzen zu können, welcher Zeitraum erforderlich sein wird, um diese Verluste wieder wettzumachen.

Die Gemeinde Wien hat bis zum Jahre 1934 innerhalb eines Zeitraumes von etwas mehr als einem Jahrzehnt rund 65.000 Wohnungen neu geschaffen. Bei Beurteilung dieser Leistung darf nicht vergessen werden, daß der Gemeinde Wien wie jedem anderen Bauherrn damals die volle Baukapazität unserer Wirtschaft zur Verfügung stand, was man heute wahrlich nicht behaupten kann. Es ist also unschwer zu erkennen, welcher Zeitraum erforderlich sein wird, aber auch welche Schwierigkeiten zu überwinden sein werden, wenn sich der Wiederaufbau, für den wir mit diesem Gesetz heute den Grundstein legen, in allen von der Kriegsfurie heimgesuchten Orten fühlbar auswirken soll.

Auf derselben Dringlichkeitsstufe wie der Wiederaufbau unserer Häuser und Wohnstätten steht wohl auch die Wiedergutmachung der Schäden, die die Mieter an ihrem Hab und Gut erlitten haben. Daß wir bettelarm geworden sind, ist keinem Menschen ein Geheimnis, ebenso nicht die Tatsache, daß dem einzelnen der erlittene Schaden nicht voll ersetzt werden kann. Dennoch müssen wir auch in diesem Belange alle Anstrengungen

machen, daß auch der Minder- und der Mindestbemittelte seinem Heim wieder einen gewissen Grad von Behaglichkeit geben kann, damit auch er das Leid wieder vergessen kann, das ihm der Krieg zugefügt hat.

Wenn wir Sozialisten für das vorliegende Gesetz eintreten und dafür einstehen, so deshalb, weil es unseren Grundsätzen und unseren Forderungen gerecht wird. Seit das Problem des Wiederaufbaues und der Wiedergutmachung aktuell ist und zur Diskussion steht, haben wir Sozialisten den Standpunkt vertreten, daß die Kosten des Wiederaufbaues, die sich bekanntlich nur in astronomischen Zahlen ausdrücken lassen, sozial gerecht verteilt werden müssen.

Wir wollen nicht verschweigen, daß es eines harten Kampfes bedurfte, bis sich unsere Forderung durchsetzte, daß die Hausbesitzer und jene Kreise, denen der Hausbesitz eine sehr gute Kapitalsanlage bot, für die Behebung der Hausschäden aufzukommen haben, während die Mieterschaft in tragbaren Grenzen nur zur Wiedergutmachung der Hausratsschäden herangezogen werden darf. Wir wollen aber auch nicht verschweigen, daß wir mit dieser grundsätzlichen Forderung bei der Österreichischen Volkspartei schließlich auch Verständnis gefunden haben, so daß dem Hohen Hause ein Gesetz zur Beschußfassung vorgelegt werden konnte, das in seiner Auswirkung den allergrößten Teil unseres Volkes befriedigen wird.

In der Überwindung dieser grundsätzlichen Meinungsverschiedenheiten ist der Grund und die Ursache langwieriger Verhandlungen gelegen gewesen, die in eine ominöse Geheimpackelei zum Schaden der breiten Masse umzudeuten versucht wurde, um auf diese Art irgend ein politisches Geschäft zu machen. Aber korrekterweise haben sich diese Verhandlungen nur in den Räumen der gesetzgebenden Körperschaften und nicht auch in der Wohnung des politischen Gegners bei einem guten Schmaus und einem guten Tropfen abgespielt. Sehr verehrte Damen und Herren! Das Unbehagen mancher Kreise, die das Scheitern der Verhandlungen über ein brauchbares, die Menschen befriedigendes Aufbaugesetz so sehr herbeisehnten, ist umso begreiflicher, als sie jetzt doch erkennen müssen, daß sich auch diese Art von menschlicher Not und Elend politisch nicht mehr verwerten und mißbrauchen läßt.

Diesmal versagt die Methode mit dem Angriff, der die beste Waffe sein soll. Eine solche Methode läßt viel eher auf ein schlechtes Gewissen schließen, das den Angreifer bedrückt. Die Ursache dieses schlechten Gewissens mag wohl in der Tatsache liegen, daß das Gesetz die

## 2380 83. Sitzung des Nationalrates der Republik Österreich. — V. G. P. — 16. Juni 1948.

Hausherrenrente verkürzt, während die Kritiker selbst in einem Augenblick unbeschwerter Geberlaune die gesamte Mieterschaft, ganz einerlei, ob arm oder reich, zu belasten rieten, um mit diesen eigentlich für den Wiederaufbau bestimmten Mietergeldern Hausherrenpensionen auszuteilen.

Das Unbehagen mag weiter darin begründet sein, daß man selbst eine allgemeine Mietzinserhöhung ohne jede Einschränkung vorgeschlagen hat, während das Gesetz aber nur jenén Teil der Mieter mit einer geringfügigen Aufbausteu er belastet, der bisher den billigsten Mietzins zu bezahlen hatte. Mit anderen Worten, dem kleineren Teil der Mieter wird der Mietzins geringfügig erhöht, an den des größeren Teiles angeglichen, der größte Teil der Mieter aber wird weder direkt noch indirekt durch den Wiederaufbau finanziell belastet sein.

Und wie immer die Wut die Gehirne vernebelt, so auch in der Propaganda gegen das Wiederaufbaugesetz, wo mit Prozentsätzen und Vielfachen aus Täuschungsgründen nur so herumgeworfen wird, daß die Fetzen fliegen. Es ist nur ein Pech, daß es heute keine Analphabeten mehr gibt, bei denen solche Methoden allenfalls verfangen könnten. Heute weiß doch schon jeder Schuljunge in den unteren Volksschulklassen, daß es auch 100 Prozent sind, wenn man zu einen Groschen einen zweiten dazu legt. Gewiß, es wirkt zuerst gruselig, und das ist ja der Zweck der Übung, wenn man behauptet, die Regierungsparteien haben den Hauptmietzins um 80 Prozent erhöht. Aber der kalte Rücken schwindet sofort, wenn man die hohe Ziffer von 80 Prozent bescheiden in Schilling- oder Groschenbeträgen ausdrückt.

Dasselbe gilt auch für den Gebrauch des Vielfachen. Das 2700fache und das 4700fache, das sind gegenwärtig die meistgebräuchlichen Werte. Beide Ziffern hätten aber nur eine Daseinsberechtigung, wenn wir statt 1948 noch das Jahr 1937 schreiben würden. Inzwischen liegt aber die Umwertung von Schilling auf Mark und von Mark auf Schilling. Das zahlungsmäßige Ansehen des Schillings wurde also noch geschmälert, so daß sich der Geldwert um ein volles Drittel vermindert hat. So gilt heute weder das behauptete 2700fache noch das 4700fache, sondern nur das bescheidene 1800fache, beziehungsweise das 3100fache.

Ich bin überzeugt, sehr verehrte Damen und Herren, daß es auch in den Reihen der Kommunistischen Partei viele Anhänger geben wird, die überzeugt sind, daß mit diesem Gesetz wirklich und gerade für die Minderbemittelten Hervorragendes geleistet wurde.

Es ist möglich, daß der Kollege Koplenig sich nicht öffentlich zu dieser Überzeugung bekennen darf, weil er ja schließlich irgend-einem Alliierten Rechenschaft über seine Stellungnahme schuldig ist, wenn er zum Rapport gerufen wird. Es kann aber nur eine Frage von ein paar Tagen sein, bis schließlich auch der letzte Österreicher wissen wird, was er von den Behauptungen einer solchen Zahlenakrobatik zu halten hat.

In diesem Fall, Hohes Haus, haben wir Sozialisten wahrlich keine Ursache, uns gegen den Vorwurf zur Wehr zu setzen, an der Verwirklichung dieses Gesetzes mitschuldig zu sein. Im Gegenteil, wir bekennen uns nicht nur der aufrichtigsten Mitarbeit, wir gestehen sogar, daß das Wiederaufbaugesetz von A bis Z unser Gedankengut ist, auf das wir stolz sind, weil wir zutiefst überzeugt sind, daß uns die Menschen ohne Obdach wie auch jene, denen durch das vorliegende Gesetz Arbeit und Brot auf Jahre hinaus gesichert ist, ebensowenig die Anerkennung versagen werden wie die gesamte Mieterschaft, der durch dieses Gesetz der Mieterschutz wahrlich gesichert ist! (Beifall bei den Parteigenossen.)

Abg. Rainer: Hohes Haus! Das uns heute vorliegende Wohnhaus-Wiederaufbaugesetz ist wohl eines der bedeutsamsten Gesetze, die dem Nationalrat je zur Beschlüffassung vorgelegt wurden. Daß die Gesetzerwaltung eines solchen Werkes natürlich Schwierigkeiten mit sich bringt, ist nur selbstverständlich. Daß bei der Lösung dieser Frage verschiedene Meinungen zutage treten, die dann schließlich und endlich auf einen gemeinsamen Nenner gebracht werden müssen, ergibt sich daraus, daß durch dieses Gesetz eine der schwersten Wunden geheilt werden soll, die der nationalsozialistische Krieg dem österreichischen Volk und damit seiner Wirtschaft geschlagen hat. Wenn dieses Gesetz zu seiner Beratung etwas mehr Zeit in Anspruch genommen hat, als man einmal geglaubt hatte, so wohl nur deshalb, weil wir zur Überzeugung gekommen sind, daß dem österreichischen Volk unter den derzeitigen wirtschaftlichen Verhältnissen nicht zugemutet werden kann, aus eigener Kraft diese ungeheure Kosten allein zu tragen. Wenn man bedenkt, daß die Schäden, die durch den Bombenkrieg angerichtet worden sind, auf 6½ bis 7 Milliarden Schilling geschätzt werden und zu ihrer Beseitigung ein Jahrzehnt hindurch ein Betrag von mindestens 600 Millionen Schilling aufgewendet werden müßte, so sehen wir daraus, daß gerade in dieser Frage nach vollkommen neuen Plänen gesucht werden mußte.

## 83. Sitzung des Nationalrates der Republik Österreich. — V. G. P. — 16. Juni 1948. 2381

Jedenfalls aber möchte ich hier ganz eindeutig und klar die Feststellung machen, daß es gerade das Bestreben der Österreichischen Volkspartei und ihrer Vertreter hier in diesem Hause war, diese Lasten, die wir nun einmal als Volk zu übernehmen haben, so aufzuteilen, daß sie wirtschaftlich tragbar und sozial gerecht sind. Es ist daher klar, daß man alles Mögliche versucht hat, um letzten Endes mit Berechtigung sagen zu können, daß von diesem Gesetz alle Beteiligten — sowohl der Hausbesitzer als auch der Mieter und ebenso der Pfandgläubiger — zu gleichen Teilen nach ihrer Leistungsfähigkeit herangezogen worden sind.

Wenn das Gesetz auch vielleicht die eine oder andere Härte in sich trägt, so sind wir uns dessen bewußt, daß ein so großes Gesetzeswerk nicht hundertprozentig auf jede einzelne Schichte ausgeklügelt werden kann, um genau zu passen und zu entsprechen. Aber wir hoffen, daß es gerade denjenigen Stellen, die mit der Durchführung dieses Gesetzes betraut worden sind, insbesondere aber unserem sehr geschätzten Herrn Kollegen, Herrn Handelsminister Dr. Kolb, gelingen wird, durch eine richtige Planung und durch einen zweckmäßigen Einsatz dieses Gesetzes so auszuwerten, daß der Erfolg in kürzester Zeit, also noch in diesem Jahr sichtbar sein wird.

Wir haben in diesem Gesetz begründeterweise auch vorgesehen, daß vorerst, und zwar bis zum 1. Juli 1950, weder den Mietern noch den Hausbesitzern irgendwelche Lasten auferlegt werden; dies aus dem einfachen Grund, weil wir davon überzeugt sind, daß sich die gegenwärtige wirtschaftliche Lage sowohl der Arbeitnehmerschaft wie auch der Besitzenden noch nicht so günstig entwickelt hat, daß eine so weitgehende Belastung möglich wäre. Wir hoffen, daß wir uns bis zu dem angegebenen Zeitpunkt, also bis zum 1. Juli 1950, wirtschaftlich so weit erholt haben werden, daß es doch möglich sein wird, eine wenn auch kleine Belastung auf die Mieter und Hausbesitzer zu überwälzen, in der Überzeugung, daß wir ja letzten Endes den Wiederaufbau doch aus eigener Kraft und aus eigenen Mitteln werden bezahlen müssen. Wir geben aber bei dieser Gelegenheit unserer Hoffnung Ausdruck, daß unser Appell an die gesamte Welt beherzigt wird, man möge uns doch endlich einmal die uns zustehende Freiheit wiedergeben, damit wir in unserem Vaterland und in unserer Heimat jene wirtschaftlichen und sozialpolitischen Maßnahmen treffen können, die unserem Volke entsprechen und ihm gerecht werden. (*Lebhafte Zustimmung.*)

Ich muß bei dieser Gelegenheit noch einen wichtigen, einen innigen Wunsch aussprechen,

indem ich der Hoffnung Ausdruck gebe, daß jene Opfer, die jetzt auf Grund dieses Wiederaufbaugesetzes notwendig sind, nicht umsonst gebracht werden, indem sich vielleicht andere dann die Rolle des Nutznießers anmaßen, wie das bereits in einem Falle in Aussicht gestellt worden ist. Hier möchte ich dem Herrn Abg. Koplenig eine Aufgabe zusprechen. Gerade für ihn würde diese Aufgabe am besten passen, und er könnte sich hier ein Verdienst um das österreichische Volk erwerben, wenn er verhindern würde, daß jene Gebäude, für die bereits Millionen von Schillingen aus der österreichischen Volkswirtschaft herausgenommen wurden und die wieder aufgebaut worden sind, jetzt von einer Besatzungsmacht in Anspruch genommen werden. (*Zustimmung bei der ÖVP.*) Demagogie betreiben ist leicht, aber soziale Arbeit zu leisten ist schwieriger, und das ist es, was die Kommunistische Partei nie und nimmer zustande bringen wird.

Nun aber zum Gesetz selbst: Wir stehen als stärkste Fraktion dieses Hauses voll und ganz mit innerer Überzeugung zu diesem Gesetz. Wir wissen, daß wir dafür am allerstärksten angefeindet werden. Wir haben auch schon Briefe mit den schärfsten Protesten der Hausbesitzer und dergleichen mehr in der Tasche, und ich habe heute geradezu gestaunt, daß eine Wiener Zeitung, genannt „Der Abend“, das Foto unseres Abgeordneten Raab bringt, der der Beschützer der Hausbesitzer sein soll. In unserem Klub hat es geradezu von Protesten gehagelt, weil die Hausbesitzerschaft, vielleicht nicht ganz unrechtfertigt, auf dem Standpunkt steht, daß wir durch dieses Gesetz den Hausbesitz sozialisieren. Uns mußte dieser Protest kalt und unberührt lassen in der Überzeugung, daß wir Abgeordnete der Österreichischen Volkspartei nicht die Partei und die Vertreter des einen Standes sind, sondern die Abgeordneten und die Partei des gesamten österreichischen Volkes! (*Beifall bei der ÖVP.*)

Wenn auch die Lösung nicht ganz so ausfiel, wie wir sie als Österreichische Volkspartei wollten, so möchte ich doch heute schon die Gelegenheit nützen, um meiner Freude darüber Ausdruck zu geben, daß auch ein Programmypunkt, der seinerzeit auf dem Bundesparteitag der ÖVP einstimmig beschlossen wurde, in den nächsten Tagen hier in diesem Hause zum Gesetz erhoben wird. Wir verlangen, daß wir auf dem Gebiete des Wohnungswesens noch einen Schritt weiter gehen. Wir Abgeordnete aus dem Westen sind, als wir nach Wien gekommen waren, nicht mit verschlossenen Augen durch die Stadt gegangen. Wir mußten die ungeheuren

## 2382 83. Sitzung des Nationalrates der Republik Österreich. — V. G. P. — 16. Juni 1948.

Ruinen sehen, wo einmal unsere Mitbrüder und Mitschwestern glücklich gewohnt hatten. Wir sind uns dessen bewußt, daß wir eine ganz große Verantwortung zu tragen haben, daß wir alle unsere Kräfte dafür einsetzen müssen, um diesen armen Menschen, die ihr Letztes in diesem Krieg verloren hatten, wieder das einzige zurückzugeben, was der Mensch, insbesondere der arbeitende Mensch als sein eigen nennen kann: eine Wohnung. Darauf hat jeder einzelne Mensch ein unverbrieftes Recht. Wir müssen aber nicht nur dafür sorgen, daß ihm dieses Recht in Form eines Mieterschutzes gewährt wird, sondern mehr noch, wir gehen darüber hinaus und fordern, daß diesem Arbeiter, diesem Angestellten, der nichts besitzt in dieser Welt als das einzige, was er der Wirtschaft unseres Volkes zur Verfügung stellt: seine Arbeitskraft, endlich auch einmal die Möglichkeit gegeben werden muß, seinen Wohnraum nicht nur zu mieten, sondern auch zu besitzen, so daß er sagen kann: Dieser Wohnraum, dieses Fleckchen Erde gehört mir, und ich bin wenigstens der größten Sorge dadurch entbunden, daß meine Familie, meine Kinder ihre Unterkunft gesichert haben! (*Beifall bei der ÖVP.*)

Daher stelle ich mit Freuden fest, daß wir in den nächsten Tagen in gemeinsamer sachlicher Arbeit nach den Spielregeln einer echten Demokratie auch dieses Gesetz über Wohnungseigentum und Stockwerkseigentum hier im Haus beraten werden. Und wir freuen uns, hier in aller Öffentlichkeit feststellen zu können, daß neben dem Werksgenossenschaftsgesetz auch dieser große Programmfpunkt der Österreichischen Volkspartei endlich einmal zur Tat wird. (*Beifall bei den Parteigenossen.*)

Aber auch andere Probleme, meine sehr Verehrten, werden uns in der nächsten Zeit beschäftigen. Wir werden uns in der Zukunft, wenn wir jetzt wirklich einmal von Lenkung sprechen wollen, auch mit dem großen Problem der Berufslenkung befassen müssen. Gerade hier eine richtige Lenkung zu finden und unsere arbeitenden Kräfte richtig einzusetzen, wird die Aufgabe der nächsten Zukunft sein. Denn wir sind davon überzeugt, daß es in Österreich mehr als genug wirtschaftliche Möglichkeiten gibt. Wenn sie richtig gelenkt, in ein richtiges System gebracht werden, dann wird es möglich sein, für alle Menschen in Österreich Beschäftigung, Unterkunft und eine menschenwürdige Lebensbasis zu schaffen.

Hohes Haus! Abschließend möchte ich noch einmal klar und deutlich feststellen, daß gerade die Österreichische Volkspartei diejenige Partei ist, die es bei der Lösung dieser Probleme am schwersten hat, denn wir müssen auf alle Stände und Berufe einiger-

maßen Rücksicht nehmen. Wenn es uns gelungen ist, heute ein Gesetzeswerk zu schaffen, von dem man objektiverweise mit aller Ruhe behaupten kann, daß es ein gutes Gesetz ist, so ist es nur deshalb zustande gekommen, weil gerade in diesem Hause — und ich hoffe, daß das immer so bleiben wird — die demokratischen Spielregeln immerhin noch eine maßgebende Geltung haben. Denn darüber, meine lieben Freunde, müssen wir uns im klaren sein: wir werden die großen Probleme, die uns in diesem Hause noch beschäftigen werden, nur dann zu lösen vermögen, wenn wir im gegenseitigen Verständnis nach den Grundsätzen der Menschenrechte und der Menschenwürde handeln und die Gesetze so bearbeiten und beschließen.

Wir werden daher aus voller innerer Überzeugung für dieses Gesetz stimmen, das vielen Tausenden der ärmsten und schwerstgeschädigten Menschen in Österreich wieder eine Hoffnung, ein neues Leben gibt, weil wir dadurch eine Tat setzen, die der Menschenwürde und dem Menschenrecht entspricht, wofür wir jahrelang und Jahrzehntelang gekämpft haben. (*Beifall bei der ÖVP.*)

**Präsident Dr. Gorbach:** Ich erteile dem Herrn Abg. Dr. Pittermann zu einer tatsächlichen Berichtigung das Wort.

**Abg. Dr. Pittermann:** Während der Rede des Abg. Probst hat der Abg. Koplenig zu diesem den Zwischenruf gemacht, er verstehe die Demagogie noch besser als ich. Dazu möchte ich folgende Feststellung machen: Leistungsprüfungen in Demagogie sind im Rahmen der Sozialistischen Partei nicht üblich. (*Abg. Fischer: Ihr seid alle Vorzugschüler!*) Wir überlassen diese Betätigung vielmehr neidlos der hiefür in Österreich allein zuständigen Kommunistischen Partei. (*Heiterkeit und lebhafter Beifall.*)

\*

Bei der Abstimmung wird das Wohnhaus-Wiederaufbaugesetz in zweiter und dritter Lesung zum Beschuß erhoben.

**9. Punkt** der Tagesordnung ist der Bericht des Finanz- und Budgetausschusses über die Regierungsvorlage (617 d. B.): Bundesgesetz über steuerliche Sonderbestimmungen zur Ermittlung des Gewinnes für das Kalenderjahr 1947 (632 d. B.).

**Berichterstatter Lakowitsch:** Hohes Haus! Durch den vorliegenden Gesetzentwurf soll im Interesse des Wiederaufbaues und der Erhaltung der Konkurrenzfähigkeit der österreichischen Wirtschaft Vorsorge getroffen werden, daß nicht durch die Besteuerung der

## 83. Sitzung des Nationalrates der Republik Österreich. — V. G. P. — 16. Juni 1948. 2383.

im Zusammenhang mit der Geldwertänderung im Jahre 1947 entstandenen Gewinne Substanzverluste eintreten.

Der Finanz- und Budgetausschuß hat diese Regierungsvorlage ebenso wie den Entwurf des Gewerbesteueränderungsgesetzes 1948 am 8. Juni 1948 in Verhandlung genommen und zunächst die Zuweisung der beiden Vorlagen an den ständigen Unterausschuß des Finanz- und Budgetausschusses zur Beratung beschlossen.

Der Unterausschuß hat sich dieser Aufgabe in einer vierstündigen Sitzung am 9. Juni 1948 unterzogen und dem Ausschuß am 11. Juni 1948 Bericht erstattet.

Auf Antrag des Abg. Dr. Margaretha wurde beschlossen, in § 4, Abs. (1), sechste Zeile, des Entwurfes nach den Worten „Steuern für das Kalenderjahr 1947“ die Worte „bis einschließlich 9. Dezember 1947“ einzufügen. Im übrigen wurde die Regierungsvorlage unverändert angenommen.

Der Finanz- und Budgetausschuß stellt somit den Antrag, der Nationalrat wolle dem Gesetzentwurf die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

\*

Der Gesetzentwurf wird gemäß dem Antrag des Berichterstatters in zweiter und dritter Lesung zum Beschuß erhoben.

Als **10. Punkt** folgt der Bericht des Finanz- und Budgetausschusses über die Regierungsvorlage (601 d. B.): Bundesgesetz über Änderungen auf dem Gebiete der Gewerbesteuer (**Gewerbesteueränderungsgesetz 1948**) (633 d. B.).

Berichterstatter Lakowitsch: Hohes Haus! Der § 28 des Gewerbesteuergesetzes sieht die Zerlegung des einheitlichen Steuermeßbetrages eines Betriebes auf die Gemeinden vor, in denen sich Betriebsstätten dieses Betriebes befinden, beziehungsweise die Gemeinden, auf welche sich eine Betriebsstätte erstreckt. Durch § 7 der Verordnung über die Erhebung der Gewerbesteuer in vereinfachter Form vom 31. März 1943 wurde diese Zerlegung aufgehoben und die Verteilung der Gewerbesteuer auf Grund des Aufkommens 1942 verfügt, um einen Ausgleich zugunsten der bombenbeschädigten Gemeinden zu schaffen.

Die Gewerbesteuer ist ihrem Wesen nach eine Gemeindesteuer, woraus sich die Notwendigkeit der Verteilung des Ertrages ergibt. Es wurde daher bereits mit dem Finanzausgleichsgesetz 1948 die Zerlegung der Gewerbesteuer für die Zeit seit der Befreiung wieder eingeführt. Der vorliegende Gesetzentwurf soll die Zerlegung über die Geltungs-

dauer des Finanzausgleichsgesetzes hinaus verankern.

Die Regierungsvorlage wurde bei den Beratungen im Finanz- und Budgetausschuß am 11. Juni 1948 in einigen Punkten abgeändert.

Über Verlangen des ständigen Unterausschusses hat das Bundesministerium für Finanzen eine neue Fassung des § 1, Abs. (1) und (2), vorgelegt. Hierzu ist folgendes zu bemerken: Für die Jahre 1946 und 1947 wurde die Verteilung des Gewerbesteueraufkommens nach dem gemeindeweisen örtlichen Aufkommen durch Erlaß des Bundesministeriums für Finanzen angeordnet. § 1, Abs. (2), soll die im Erlaßweg getroffene Regelung gesetzlich sanktionieren. Eine auf diese Jahre zurückwirkende Zerlegung wird hierdurch nicht eingeführt. Es bleibt dabei, daß eine Zerlegung entsprechend dem Abs. (1) in seiner neuen Fassung nur vom Jahre 1948 an zu erfolgen hat.

Ferner hat der Ausschuß einen Antrag des Abg. Ing. Schumy angenommen, wonach § 4, lit. a, einen neuen Wortlaut bekam.

Schließlich erhielt auch § 4, lit. c, eine neue Fassung, die vom Bundesministerium für Finanzen ausgearbeitet wurde.

Der Finanz- und Budgetausschuß stellt nunmehr auf Grund seiner Beratungen den Antrag, der Nationalrat wolle dem vorliegenden Gesetzentwurf die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

**Abg. Honner:** Hohes Haus! Meine Damen und Herren! Der vorliegende Gesetzentwurf stellt gegenüber der Regierungsvorlage in verschiedenen Punkten eine wesentliche Verbesserung dar. Vor allem wurde die in der Regierungsvorlage vorgesehene Zerlegung der Gewerbesteuer rückwirkend auf das Jahr 1945 aus dem zu beschließenden Gesetz eliminiert. Die Vertreter der Österreichischen Volkspartei, die in den Ausschuß- und in den Unterausschußberatungen Anträge auf eine sehr weitgehende Steuerfreiheit gestellt hatten, haben diese im Verlauf der Verhandlungen bis auf einen Antrag zurückgezogen.

Im Regierungsentwurf wurde im § 4, lit. a, eine Staffelung des Ausgleichszuschusses, den eine Betriebsgemeinde an die Wohngemeinden zu bezahlen hat, vorgesehen. Danach hätte die Betriebsgemeinde den Wohngemeinden bis zu 2000 Einwohnern 10 S je Arbeitnehmer, von mehr als 2000 Einwohnern bis zu 20.000 Einwohnern 15 S je Arbeitnehmer und über 20.000 Einwohnern 20 S je Arbeitnehmer zu bezahlen gehabt, eine Staffelung, die auch durchaus als gerecht zu bezeichnen wäre. Auf Antrag des Abgeordneten Ingenieur

## 2384 83. Sitzung des Nationalrates der Republik Österreich. — V. G. P. — 16. Juni 1948.

Schumy wurde von der Mehrheit des Finanzausschusses dieser Ausgleichszuschuß für alle Wohngemeinden einheitlich mit je 20 S je Arbeitnehmer beschlossen. Die neue Fassung wurde im Sinne des von der Mehrheit des Finanzausschusses angenommenen Antrages Schumy vorgenommen.

Ich habe im Finanzausschuß gegen diese Gleichstellung der Gemeinden ohne Rücksicht auf ihre Bevölkerungszahl Stellung genommen, weil sie eine offene Begünstigung der Dorfgemeinden zu Ungunsten der Industriegemeinden, vor allem aber eine Benachteiligung der Städte und der Stadt Wien im besonderen darstellt. (*Zwischenrufe bei der ÖVP.*) Eine kleine Dorfgemeinde hat ja bei weitem nicht solche Verpflichtungen auf sozialem, fürsorgerischem und sonstigem Gebiete zu tragen wie eine Industrie- oder eine Stadtgemeinde. (*Widerspruch bei der ÖVP.*) Das gilt insbesondere für die großen Städte und die großen Industriegemeinden, die nun an die sie umgebenden kleinen Randgemeinden große Abgaben zu entrichten haben werden. Auf dem Land draußen gibt es zum Beispiel Betriebsgemeinden, wie Wiener Neustadt, Neunkirchen, Ternitz und St. Pölten, deren Arbeiterschaft sich zu einem großen Teil aus den Dorfgemeinden der Umgebung zusammensetzt, wo sie ihren Wohnsitz hat. Die genannten Betriebsgemeinden haben durchwegs durch den Krieg äußerst stark gelitten, sie haben große Aufbau- und Fürsorgeaufgaben zu erfüllen und sind heute durchwegs in großen finanziellen Schwierigkeiten. Daneben befinden sich kleine Dorfgemeinden, die durch den Krieg überhaupt nichts oder fast nichts gelitten haben, die mit keinerlei besonderen finanziellen Schwierigkeiten zu kämpfen haben und keine oder nur ganz geringe Fürsorgeaufgaben zu erfüllen haben, aber durch dieses Gesetz infolge des Antrages Schumy auf Kosten und zum Schaden der Industrie- und Großgemeinden begünstigt werden sollen.

Ich habe daher im Finanz- und Budgetausschuß gegen den Antrag des Abg. Schumy Stellung genommen und vorgeschlagen, die Regierungsvorlage auch in diesem Punkt in ihrer ursprünglichen Formulierung zu belassen, das heißt, die Staffelung beizubehalten, die dort vorgesehen war. Mein Vorschlag wurde im Ausschuß nicht angenommen. Ich richte daher nochmals von dieser Stelle namens meiner Partei, da sie selber nach der Geschäftsordnung keinen entsprechenden Antrag stellen kann, an die Abgeordneten der Regierungskoalition den Appell, diese Unrechtmäßigkeit des vorliegenden Gesetzentwurfes gegenüber den Industrie- und Stadtgemeinden durch einen Beschlüsse auf Wiederherstellung

der früheren Formulierung des § 4, lit. a, der Regierungsvorlage zu beseitigen.

\*

Das Haus beschließt den Gesetzentwurf in der vom Berichterstatter beantragten Fassung in zweiter und dritter Lesung.

**11. Punkt** ist der Bericht des Ausschusses für soziale Verwaltung über die Regierungsvorlage (612 d. B.): Bundesgesetz über die Änderung einiger Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 12. Juni 1947, B. G. Bl. Nr. 142, über die Überleitung zum österreichischen Sozialversicherungsrecht (631 d. B.).

Abg. Jiricek: Meine Damen und Herren! Es ist nun mehr als ein Jahr her, seit das Hohe Haus am 12. Juni 1947 das Sozialversicherungs-Überleitungsgesetz zum Beschuß erhoben hat, jenes Gesetz, mit dem die erste Voraussetzung zur Schaffung eines neuen Sozialversicherungsrechtes in Österreich geschaffen werden sollte, eines Sozialversicherungsrechtes, das dem österreichischen Geist und den österreichischen Verhältnissen entspricht. Dieses Sozialversicherungs-Überleitungsgesetz, das in verschiedenen Abschnitten in Kraft gesetzt wurde und nach vier Kardinalpunkten aufgebaut ist, hat in der Wiederherstellung der Selbstverwaltung der österreichischen Sozialversicherung sein Herzstück.

Die Durchführung der Bestimmungen des Sozialversicherungs-Überleitungsgesetzes in der Frage der Selbstverwaltung, die mit 1. Jänner des heurigen Jahres in Angriff genommen wurde, hat nun in der Praxis eine Reihe von Schwierigkeiten aufgezeigt, denen die nun zur Verhandlung stehende Vorlage gerecht werden soll. Dem Ausschuß für soziale Verwaltung, der am 9. Juni die Regierungsvorlage behandelt hat, lagen von den Parteien eine Reihe von Anträgen vor, die wohl verschiedenen Text hatten, im Grunde genommen dem Sinne nach aber dasselbe wollen. Um alle diese Anträge zu einer Übereinstimmung zu bringen, wurde ein Redaktionskomitee eingesetzt, das unter Mithilfe der Vertreter des Bundesministeriums für soziale Verwaltung den Ihnen übergebenen Gesetzentwurf behandelt hat und nun zur Diskussion stellt. Diese Vorlage bringt Abänderungen einiger Paragraphen des Sozialversicherungs-Überleitungsgesetzes.

Zu Artikel I, Z. 1, Änderung des § 9, Abs. (1): Gemäß § 9, Abs. (3), lit. i, SV-ÜG, obliegt dem Hauptverband der Sozialversicherungsträger die Vertretung der Sozialversicherung gegenüber ähnlichen ausländischen Einrichtungen. Es ist zweckmäßig, in dem Namen dieser zentralen Ver-

## 83. Sitzung des Nationalrates der Republik Österreich. — V. G. P. — 16. Juni 1948. 2385

bandsorganisationen hervorzuheben, daß in ihr die österreichischen Sozialversicherungs träger zusammengefaßt sind. Die neue Bezeichnung des Hauptverbandes soll daher lauten: „Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger“. Als Vertretungskörperschaft gegenüber ähnlichen ausländischen Einrichtungen ist es für den Verkehr mit diesen angezeigt, schon im Titel die Einrichtung als Verbandsorganisation der österreichischen Sozialversicherung zu kennzeichnen.

Zu Artikel I, Z. 2, Änderung des § 23, Abs. (1): Die vorgeschlagene Regelung trägt der Tatsache Rechnung, daß eine große Zahl von Versicherungsvertretern durch die Bekleidung mehrerer Mandate zu sehr in Anspruch genommen ist. Würden diese Versicherungsvertreter noch überdies in den Vorstand oder Überwachungsausschuß des Hauptverbandes delegiert werden, bedeutete dies eine derartige zeitliche Inanspruchnahme, daß unter Umständen zum Nachteil der Interessen der Sozialversicherung mit einer regelmäßigen Teilnahme der Delegierten an den Beratungen der Verwaltungskörper nicht gerechnet werden könnte. Die Heranziehung von Versicherungsvertretern aus der Hauptversammlung der Sozialversicherungsträger zu den Verwaltungskörpern des Hauptverbandes schafft eine Entlastung der ohnedies in den Vorständen und Überwachungsausschüssen der Versicherungsträger stark beschäftigten Mandatare. Da, wie die Regierungsvorlage in ihrer Begründung hervorhebt, jeder Versicherungsträger wenigstens einen Vertreter in den Vorstand des Hauptverbandes entsenden soll und für jedes Mitglied ein Ersatzmann bestellt werden muß, sollen auch die Mitglieder der Hauptversammlung zu dieser Funktion herangezogen werden können.

Zu Artikel I, Z. 3, Änderung des § 25, Abs. (2), wäre folgendes zu bemerken: Die strenge Bindung an den geltenden Gesetzes- text hat zur Folge, daß, wenn ein Vertreter der Arbeitgeber Obmann eines Versicherungsträgers wird, der dritte Obmann gleichfalls der Gruppe der Arbeit(Dienst)geber entnommen werden müßte. Der Vertreter der Arbeit(Dienst)nehmer könnte lediglich das Mandat des zweiten Obmannes bekleiden. Das war natürlich nicht die Absicht des Gesetzes. Der neue Gesetzestext sieht vor, daß in einem solchen Falle der zweite und dritte Obmann der Gruppe der Arbeit(Dienst)nehmer zu entnehmen ist. Schließlich ist durch die Beifügung, daß jede der beiden Gruppen auf die ihr zustehende Stelle zugunsten der anderen Gruppe verzichten kann, vorgesorgt, daß durch den übereinstimmenden Willen beider Gruppen, der Arbeit(Dienst)nehmer

und der Arbeit(Dienst)geber, eine Zusammensetzung in den Funktionen der Obmänner erfolgt, die den Wünschen aller Beteiligten entspricht.

Zu Artikel I, Z. 4, Änderung des § 27, Abs. (1), letzter Satz: Den Landesstellenausschüssen als Vorständen der Landesstellen bei der Allgemeinen Unfallversicherungsanstalt, der Allgemeinen Invalidenversicherungsanstalt und der Land- und Forstwirtschaftlichen Sozialversicherungsanstalt — die Bezeichnung Landesvorstand sieht § 19, Abs. (1), SV-ÜG vor — ist gemäß § 31, Abs. (2), SV-ÜG, im Rahmen ihrer Geschäftsführungsbefugnisse die gerichtliche und außergerichtliche Vertretung der Landesstelle übertragen. Insoweit haben sie die Stellung eines gesetzlichen Vertreters. Die Bedeutung der Landesvorstände, die darin zum Ausdruck kommt, rechtfertigt, daß auch bei ihnen zwei Stellvertreter des Vorsitzenden zu wählen sind. Für die Wahl des Vorsitzenden und seiner Stellvertreter gelten die gleichen Grundsätze wie bei der Wahl der drei Obmänner unter Berücksichtigung der hiebei durch diese Novelle zum SV-ÜG vorgesehenen Ergänzungen. (§ 25, Abs. (2), SV-ÜG, in der neuen Fassung.)

Der Ausschuß für soziale Verwaltung stellt somit den Antrag, der Nationalrat wolle dem Gesetzentwurf die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

\*

Bei der Abstimmung wird der Gesetzentwurf in der Fassung des Ausschußberichtes in zweiter und dritter Lesung beschlossen.

Der 12. Punkt der Tagesordnung lautet: Bericht des Ausschusses für soziale Verwaltung über die Regierungsvorlage (616 d. B.): Bundesgesetz, womit das Bundesgesetz vom 15. Mai 1946, B. G. Bl. Nr. 97, über vorläufige Maßnahmen auf dem Gebiete der Arbeitslosenfürsorge (Arbeitslosenfürsorgegesetz) abgeändert wird (634 d. B.).

Berichterstatter **Krisch**: Hohes Haus! In der am 9. Juni 1948 stattgefundenen Sitzung des Ausschusses für soziale Verwaltung wurde diese Regierungsvorlage beraten und einstimmig zum Beschuß erhoben. Durch diese Novelle soll erreicht werden, daß die vorläufigen Maßnahmen auf dem Gebiete der Arbeitslosenfürsorge um weitere sechs Monate verlängert werden. Leider war es auch innerhalb der Frist, die durch Beschuß des Hohen Hauses am 26. November 1947 für die Verlängerung der Geltungsdauer des Gesetzes vom 1. Jänner 1948 bis 30. Juni 1948 gegeben war, nicht möglich, die vom Bundesministerium für soziale Verwaltung ausgearbeiteten

## 2386 83. Sitzung des Nationalrates der Republik Österreich. — V. G. P. — 16. Juni 1948.

Gesetzentwürfe über die Arbeitslosenversicherung, über Arbeitsvermittlung und über die Organisation der Landesarbeitsämter und Arbeitsämter so weit zu bringen, daß diese als Regierungsvorlagen vom Ministerrat genehmigt worden wären. Es ist dies deswegen sehr bedauerlich, weil durch diesen Umstand das derzeitige Gesetz nun schon das vierte Mal verlängert werden muß, soll den arbeitslosen Dienstnehmern nicht schwerer Schaden in ihrer wirtschaftlichen Existenz zugefügt werden.

Würde die Geltungsdauer des Bundesgesetzes über vorläufige Maßnahmen auf dem Gebiete der Arbeitslosenfürsorge, die mit 30. Juni 1948 begrenzt ist, nicht abermals erstreckt werden, so könnten die Arbeitsämter den auf Arbeitslosenunterstützung Anspruch habenden Dienstnehmern diese Arbeitslosenunterstützungen nicht mehr ausbezahlen. Eine solche Tatsache herbeizuführen liegt absolut nicht in der Absicht der Gesetzgebung, und aus diesem Grunde muß die Geltungsdauer dieses Gesetzes neuerlich um sechs Monate, das ist für die Zeit vom 1. Juli 1948 bis 31. Dezember 1948, hinausgeschoben werden. Es soll an dieser Stelle der bestimmten Hoffnung Ausdruck gegeben werden, daß die Verlängerung, die das Hohe Haus heute zum Beschlusse erhebt, die letzte ist.

Der Ausschuß für soziale Verwaltung hat sich mit der gegenständlichen Gesetzesvorlage in seiner Sitzung am 9. Juni 1948 beschäftigt und hat ohne Debatte den Antrag des Berichterstatters einstimmig zum Beschuß erhoben, dem Hohen Hause zu beantragen, der Nationalrat wolle der Regierungsvorlage 615 d. B. ebenfalls die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

\*

Die Regierungsvorlage wird in zweiter und dritter Lesung zum Beschuß erhoben.

**Letzter Punkt** der Tagesordnung ist der Bericht und Antrag des Finanz- und Budgetausschusses, betreffend den Entwurf eines Bundesgesetzes über die **Berücksichtigung von Werbungskosten und Sonderausgaben** und die **Steuerfreiheit von Überstundenentgelten** bei der Einkommensteuer (Lohnsteuer) (642 d. B.).

Berichterstatter **Gumplmayer**: Hohes Haus! Der dem Hohen Hause zur Beschußfassung vorliegende Gesetzentwurf geht auf den sozialistischen Antrag vom 5. November 1947 zurück, welcher anlässlich der Beratung der Regierungsvorlagen 601 und 617 d. B. vom ständigen Unterausschuß als gemeinsamer Antrag beider Regierungsparteien dem Finanz- und Budgetausschuß am 15. Juni 1948 zur

Beschlußfassung vorgelegt wurde, worauf der Ausschuß dieser Vorlage seine Zustimmung gab.

Der erste Teil des Gesetzentwurfes betrifft die Erhöhung von Pauschalbeträgen gemäß § 41 des Einkommensteuergesetzes von derzeit monatlich 65 S auf 125 S. In der Einkommensteuernovelle 1947 war eine Erhöhung von 39 S auf 65 S vorgenommen worden. Diese Änderung des Betrages entsprach schon damals nicht der eingetretenen Erhöhung des Aufwandes für Werbungskosten und Sonderausgaben, da der Höchstsatz der Sozialversicherungsbeiträge allein schon während dieser in Betracht kommenden Zeit von 27 S auf 69-68 S gestiegen ist. Der Aufwand für Fahrgeld von der Wohnung zur Betriebsstätte, Beiträge zu Berufsorganisationen, Versicherungsprämien, Kosten für Arbeitskleidung, für berufsbüliche Werkzeuge usw. hat eine bedeutende Erhöhung erfahren, so daß die im Gesetz vorgesehene Erhöhung des Pauschalbetrages um weitere 60 S monatlich (14 S wöchentlich und 2-30 S täglich) auf 125 S voll gerechtfertigt erscheinen mag.

Es ist das erste Mal, daß die Arbeitgeber mit der Eintragung der steuerfreien Beträge von 60 S bei monatlicher, 14 S bei wöchentlicher und 2-30 S bei täglicher Lohnzahlung und der Hinzurechnungsbeträge von 156 S monatlich, 36 S wöchentlich und 6 S täglich in die Steuerkarte betraut werden. Falls aber steuerfreie Beträge auf der Lohnsteuerkarte schon aufscheinen, so ist das nach dem Wohnsitz des Arbeitnehmers zuständige Finanzamt für die Eintragungen zuständig. Es wird Aufgabe des Finanzministeriums sein, möglichst bald diesbezügliche Weisungen ergehen zu lassen.

Durch diese Steuererleichterungen werden den Lohnempfängern bei einem Monatslohn von beispielsweise 400 S entsprechend der Steuergruppe 35 bis 100 Prozent, bei einem Monatslohn von 700 S 23 bis 30 Prozent und bei einem Monatslohn von 1000 S zirka 10 Prozent an Steuerermäßigung gewährt, welche sich selbstverständlich auch für die veranlagte Einkommensteuer in gleicher Weise auswirkt.

Betenen möchte ich, daß die Zuschläge für Mehrarbeit, Sonntags-, Feiertags- und Nachtarbeit bei der Ermittlung der Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit nicht zu berücksichtigen, also nach wie vor steuerfrei sind, und zwar laut einer Verordnung vom 7. November 1940. Als Zuschläge sind Beiträge anzusehen, die auf Grund gesetzlicher und tariflicher Bestimmungen über den Grundlohn hinaus für Mehrarbeit bezahlt werden.

## 83. Sitzung des Nationalrates der Republik Österreich. — V. G. P. — 16. Juni 1948. 2387

Im Namen des Finanz- und Budgetausschusses stelle ich den Antrag, das Hohe Haus wolle dem vorliegenden Gesetzentwurf die verfassungsmäßige Zustimmung geben.

• Abg. Honner: Werte Damen und Herren! Das vorliegende Gesetz, betreffend die Berücksichtigung von Werbungskosten und Sonderausgaben bei der Bemessung der Einkommen- und Lohnsteuersätze und die Steuerfreiheit für Überstundenentgelte, ist ein Kompromiß zum Gesetz zur Verhinderung der Besteuerung sogenannter Scheingewinne, die mit der Geldwertänderung vom Jahre 1947 entstehen könnten.

Bei den Beratungen dieses Gesetzentwurfes im Finanz- und Budgetausschuß habe ich namens meiner Partei erklärt, daß es auf die Dauer nicht angeht, lediglich einer bestimmten Interessentengruppe, im konkreten Fall vor allem den Industriellen und den großen Unternehmern, Begünstigungen zuzuschanzen, die nach den Berechnungen des Vertreters des Finanzministeriums für das Jahr 1947 ungefähr 50 Millionen Schilling betragen dürften, während die große Masse der kleinen Steuerträger, vor allem die Arbeiter und Angestellten solcher Begünstigungen nicht teilhaftig werden. Ich habe daher den Standpunkt vertreten, daß auch den kleinen Gewerbetreibenden, den kleinen Kaufleuten, beispielsweise den Greislern, solche Nachlässe gewährt werden müßten und daß insbesondere das steuerfreie Existenzminimum der Arbeiter und Angestellten erhöht und das Gesetz über die Gewährung der Steuerfreiheit für Überstunden, das am 30. Juni dieses Jahres abgelaufen wäre, verlängert werden müsse. Da sowohl der Vertreter des Finanzministeriums wie auch die Sprecher der Österreichischen Volkspartei mehrfach erklärt haben, daß bei der gegebenen Lage der Staatseinnahmen an eine solche Ermäßigung nicht gedacht werden könne, ersuchte ich das Finanzministerium um Vorlage eines Berichtes über den Erfolg der Einnahmen aus den öffentlichen Abgaben für die ersten vier Monate in diesem Jahr.

Nach dem Bericht des Finanzministeriums stellte sich folgendes Ergebnis heraus: Im Budget für 1948 beläuft sich das veranschlagte Einnahmenergebnis aus dem Titel „Öffentliche Abgaben“ auf rund 3,7 Milliarden Schilling. Der Eingang in den ersten vier Monaten 1948 betrug 1094 Millionen Schilling gegenüber einem Soll von 1234 Millionen Schilling; das ergibt mithin einen Abgang von rund 140 Millionen Schilling. Interessant hiebei ist, daß die Eingänge an Einkommensteuer mit 119 Millionen gegenüber einem Soll von 172 Millionen einen Minderertrag von 53 Millionen Schilling aufweisen. Die

Körperschaftsteuer, die mit einem Ertrag von 100 Millionen in das Budget eingesetzt ist, weist gegenüber einem Soll von 33 Millionen für die ersten vier Monate 1948 nur einen Ertrag von 22 Millionen Schilling auf. Die Besitzenden lassen sich, wie man aus diesen Beispielen sieht, mit dem Steuerzahlen reichlich Zeit. Ganz anders sieht es bei der Lohnsteuer aus. Im Budget ist ihr Ertrag mit rund 500 Millionen Schilling veranschlagt. Das ergibt für die ersten vier Monate dieses Jahres ein Soll von 163 Millionen Schilling. Der tatsächliche Eingang in diesen vier Monaten beträgt aber rund 216 Millionen Schilling, also ein Mehr von rund 53 Millionen Schilling.

Auf Grund dieser Ergebnisse hielt ich mich erst recht verpflichtet, meine Forderung auf Herabsetzung der Lohnsteuer und nach Verlängerung des Gesetzes über die Steuerfreiheit für Überstundenentgelte aufrechtzuerhalten. Nach mehrstündigen, manchmal dramatischen Verhandlungen im Unterausschuß, bei welchen sich die Vertreter der Volkspartei sehr heftig gegen eine Verbindung der Forderung der Arbeiter nach Ermäßigung der Lohnsteuer oder des Gesetzes über die Verlängerung der Steuerfreiheit für Überstunden mit der Forderung der Unternehmer nach Steuerermäßigung für die Besitzenden wehrten, kam es schließlich zu einem Vergleich in der Frage einer weiteren Verlängerung des Gesetzes über die Steuerfreiheit der Überstundenentgelte. Die Frage der weiteren Ermäßigung der Einkommen- und der Lohnsteuer durch Erhöhung des Freibetrages für Werbungskosten und Sonderausgaben wurde im Unterausschuß weiteren Parteienverhandlungen zugewiesen, an denen die Kommunistische Partei nicht teilgenommen hat. Dabei sei nur ganz kurz auf das hier im Hause über die sogenannten Geheimverhandlungen bereits Gesagte hingewiesen, die auch in dieser Frage geführt worden sind.

In der darauffolgenden Sitzung des Finanzausschusses wurde vom Abg. Gumpelmayer, aus dessen Antrag plötzlich ein Antrag Gumpelmayer, Prinke, Flossmann und Genossen geworden war, der vorliegende Gesetzentwurf unterbreitet, der nunmehr den berechtigten Forderungen der Arbeiter und der Angestellten einigermaßen entgegenkommt und auch für die kleinen Steuerträger einige, wenn auch nicht besondere Erleichterungen bringt.

Meine Partei stimmt für das vorliegende Gesetz, weil sie darin einen Teilerfolg des Kampfes der Arbeiter — aber nicht des guten Willens hier in diesem Hause — und gleichzeitig ihres eigenen Kampfes für eine Ermäßigung der Lohnsteuer sieht. Wir erklären aber gleichzeitig, daß wir damit den Kampf für

## 2388 83. Sitzung des Nationalrates der Republik Österreich. — V. G. P. — 16. Juni 1948.

die endgültige Beseitigung der nazistischen Steuergesetzgebung nicht aufgeben und nach wie vor an unserer Forderung nach Rückkehr zur österreichischen Steuergesetzgebung, selbstverständlich angepaßt den heutigen neuen Verhältnissen, festhalten werden. (*Lebhafte Zwischenrufe.*)

**Abg. Ferdinand Flossmann:** Hohes Haus! Zahlen über das Steueraufkommen des ersten Vierteljahres 1948 hier vorzubringen kann ich mir ersparen. Das hat in ausführlicher Weise Herr Abg. Honner getan. Der Herr Finanzminister hat unsere Anfragen beantwortet, und wir haben daher eine ausreichende Auskunft über die Entwicklung der Steuergesetzgebung des heurigen Jahres erhalten. Wenn aber Kollege Honner gleichzeitig hier bedauert, daß Geheimverhandlungen ohne Teilnahme der Kommunistischen Partei stattgefunden haben, so möchte ich dazu bemerken: Es ist schon einmal so in einem Parlament, daß die Zusammensetzung der Ausschüsse letzten Endes auf Grund der Mehrheitsverhältnisse im Hause erfolgt. Ich verstehe daher nicht, warum heute bereits wiederholt darauf hingewiesen wurde, daß die beiden größten Parteien, die eben auf Grund des Stimmenverhältnisses der österreichischen Bevölkerung hier die Sitze einnehmen, letzten Endes auch darüber entscheiden, wie sich die Gesetzgebung in Österreich gestalten wird. (*Beifall bei den Sozialisten.*) Der Herr Abg. Honner mit seinen Kollegen muß sich eben gedulden, bis auch seine Partei in jener Stärke ins Parlament einziehen wird, die es ihr auf Grund des parlamentarischen Schlüssels und der Gepflogenheiten der Demokratie ermöglicht, an allen Verhandlungen bis zum letzten Punkt teilzunehmen! (*Abg. Koplenig: Es lebe die Packelei!*) Es gibt keine Geheimverhandlungen. Der Abg. Honner hat an den Verhandlungen des ständigen Unterausschusses des Finanzausschusses teilgenommen und hat dort keine weitergehenden Anträge gestellt, als sie von unserer Seite gestellt worden sind. (*Zustimmung bei den Sozialisten. — Widerspruch bei den Kommunisten.*)

Ich möchte außerdem noch feststellen, daß die Basis dieser Verhandlungen für die uns heute vorliegende Novellierung der Steuergesetzgebung ein alter Antrag ist, den schon im November vorigen Jahres mein Parteifreund Gumpelmayer eingebracht hat, der aber damals nicht erledigt wurde. Ein späterer Teilerfolg dieses Antrages war, daß im März 1948 ein Gesetz über die teilweise Steuerfreiheit von geleisteten Überstunden, abermals terminiert, beschlossen worden ist. Wir konnten daher auf diesen Antrag zurückgreifen, weil er noch im Unterausschuß verankert war.

Wir haben uns also hier weder einer Packelei noch irgendwelcher Geheimakte bedient, sondern haben uns den parlamentarischen Grundsätzen entsprechend verhalten. Das möchte ich einleitend festgestellt haben.

Ich möchte aber zu der heutigen Vorlage von einem anderen Gesichtspunkt aus einige Worte sagen, und zwar über die Entwicklung der Steuergesetzgebung seit dem Jahre 1945 überhaupt. Es ist wohl richtig und es wurde auch schon bei anderer Gelegenheit von diesem Platz der Grundsatz ausgesprochen: für jeden Lohn hat der Mensch auch eine Steuer zu leisten. Diesem Grundsatz aber steht etwas anderes gegenüber. Man streut immer und immer wieder in unverantwortlicher Weise die oberflächliche Behauptung in das Volk, daß wir nach wie vor unverändert die Nazisteuern in Österreich haben. Es soll auch einmal ausgesprochen werden, daß hier mit der vielleicht vielfach noch laienhaften Auffassung über die Steuergesetzgebung eine wirklich unlautere Propaganda betrieben wird. (*Zustimmung bei den Parteigenossen.*)

Wir alle wissen, wenn wir ehrlich und offen sind, daß wir durch den gewaltsamen Anschluß Österreichs an Deutschland in der Folge auch an die deutsche Steuergesetzgebung gebunden wurden und daß das reichsdeutsche Lohnsteuersystem dann auch für uns Geltung hatte. Wir wissen ferner, daß nach dem Überfall auf Polen diese hohe Besteuerung des Einkommens abermals eine gewaltige Steigerung durch den fünfzigprozentigen Kriegszuschlag erfuhr. Wenn zum Beispiel in der ersten österreichischen Republik das Lohneinkommen mit einer Steuer von 1 bis 4 Prozent belastet war, wobei die Überstunden steuerfrei waren, so haben wir dann gesehen, daß sich das alte Sprichwort bewahrheitete, daß Kriege eben Geld kosten; denn der Steuersatz hat nach der vorher geschilderten Entwicklung eine Höhe von 6 bis 25 Prozent erreicht. Daß nach Beendigung des Krieges der Ruf laut wurde, diese ungeheure Steuerbelastung zu lockern, ist menschlich verständlich, aber diesem Ruf sind anfänglich verschiedene Schwierigkeiten entgegengestanden. Ich kann aber nicht verstehen, daß ein Mensch, der sich dem öffentlichen Leben widmet, es so schwer findet, auch wenn es nicht populär ist, der Bevölkerung die Wahrheit und die Entwicklung einer Tatsache zu schildern. Ich sage daher: so berechtigt auch der Ruf nach einer Steuernovellierung ist, so steht demgegenüber unleugbar die Tatsache, daß man Finanzgesetze nur mit Rücksicht auf die Staatsfinanzen regulieren kann, weil ja ein Staat, besonders wenn innerhalb dreier Jahrzehnte zwei große Kriege über ihn hinweggegangen sind, genau so Aufbauarbeit zu

## 83. Sitzung des Nationalrates der Republik Österreich. — V. G. P. — 16. Juni 1948. 2389

leisten hat wie das Volk, dem man während des Krieges für brutale Zerstörung die schwersten Steueropfer auflastete. (Zustimmung.)

Trotzdem war die Entwicklung in Österreich so, daß sich durch die Steigerung der Lebenshaltungskosten einerseits und in weiterer Folge durch die Steigerung der Löhne die Steuersätze als absolut untragbar erwiesen. Jetzt war der erste Anstoß zu einer Steuerreform der Antrag meines Parteifreundes Gumplmayer. Wir haben gar nicht auf die immer so ausgeschlossene arme Kommunistische Partei Österreichs gewartet. Nun haben wir auch wieder ganz im geheimen etwas gemacht — oder ich weiß nicht, wie es anders geschehen konnte —, daß dieser Antrag Gumplmayer im ersten Steueränderungsgesetz vom Jahre 1946 seinen Niederschlag gefunden hat. Schon hier finden wir, daß ein Nazibegriff, das, was diese unter Bevölkerungspolitik verstanden haben, also ein typisches Merkmal der Nazisteuer, ausgemerzt wurde, indem wir die Steuergruppe II, durch die eine fünf Jahre dauernde Ehe ohne Kinder eigentlich bestraft werden sollte, aus der Welt geschafft haben. Außerdem wurde ein Einkommen bis zu 1400 S als steuerfrei erklärt, und es sind auch verschiedene andere Erleichterungen eingetreten, so für Kriegsbeschädigte, für Hinterbliebene, für Menschen, die Renten nach dem Opferfürsorgegesetz beziehen, usw. Ich will das hier mit Rücksicht auf die vorgesetzte Zeit nicht alles aufzählen.

Diesem Steueränderungsgesetz folgte im Oktober 1946 eine Einkommensteuernovelle. Wiederum wurde hier ein typisches Nazimerkmal ausgemerzt, und zwar wurden die Steuersätze der Steuergruppe I aufgehoben und wieder die alte Steuergruppe II eingeführt, wodurch eine Ermäßigung der Steuersätze für die Ledigen erreicht werden konnte. Wir haben aber in dieser Steuernovelle noch verschiedene andere Neuerungen und Erleichterungen. Zum erstenmal wurde die Steuerfreiheit für Überstunden eingeführt, nach einem Schlüssel, der dem Hohen Hause bekannt ist.

Es folgte die Einkommensteuernovelle vom Juli 1947, mit der das steuerfreie Einkommen auf 2000 S hinaufgesetzt wurde und auch die Jubiläumsgeschenke sowie Schmutz-, Erschwernis- und Gefahrenzulagen als steuerfrei erklärt wurden. Es ist hier außer verschiedenem anderem auch das erstmal von den Werbungskosten und Sonderausgaben die Rede, und zwar dahingehend, daß die steuerfreien und abzusetzenden Beträge nicht mehr 39, sondern 65 S betragen. Eine nicht zu übersehende Tatsache ist, daß wieder die Möglichkeit für den Jahresausgleich gegeben wurde.

Mit Rücksicht auf diese verschiedenen Novellierungen ist es selbstverständlich, daß sich auch bei der weiteren Entwicklung der Preise und der Löhne verschiedene Unebenheiten oder, sagen wir, sogar Ungerechtigkeiten in den Bestimmungen ergeben haben, die abgeschliffen werden müssen. Außerdem wurden die Überstundenentgelte durch ein eigenes Bundesgesetz vom März 1948 wieder bis 31. Juni 1948 für steuerfrei erklärt. Der Juni ist nun bald zu Ende. Uns selbst war es immer schon ein Verlangen, daß diese Überstundenentgelte weiterhin steuerfrei bleiben sollen. Wir haben daher — das ist richtig — die Besteuerung der Scheingewinne zum Anlaß genommen, haben im Finanz- und Budgetausschuß die Einberufung des ständigen Unterausschusses verlangt und haben uns dort zusammengesetzt. Das ist aber gewiß keine Schande, es ist auch keine Packelei, sondern eine normale parlamentarische Arbeit. Nur wenn man jetzt böswillig sein will, dann nennt man es eine Packelei; wenn man aber ehrlich und offen ist, dann gibt man zu, daß es eben eine parlamentarische Zusammenarbeit ist, die sich letzten Endes zum Wohle der werktätigen Bevölkerung auswirkt. Eben das ist ja auch unsere Aufgabe, und so sind wir zu dem Gesetz gekommen, das heute beschlossen werden soll.

Eine Berechnung über die sich nun auf Grund dieses Gesetzes ergebenden Einkommensverbesserungen zu geben, ist deshalb schwer, weil es durch die im Laufe der Jahre durchgeföhrten Novellierungen der Steuergesetzgebung überhaupt schon schwierig geworden ist, sich durch diese Materie durchzuarbeiten. Immerhin kann man, wenn man die wichtigsten Lohn- und Gehaltsstufen, und zwar etwa die der Steuergruppe II, zum Vergleich heranzieht, feststellen, daß bei einem Einkommen von 500 S im Monat infolge Ermäßigung des der Steuer unterliegenden Betrages um 60 S eine Ersparnis von 5·40 S eintritt, die sich bei einem Einkommen von 700 S monatlich auf 14·10 S steigert. Man kann heute approximativ sagen, daß die Ersparnis im Durchschnitt ungefähr 10 S im Monat betragen wird.

Wir wollen daher für dieses Gesetz stimmen, wollen dazu aber abschließend offen und ehrlich feststellen, daß man erkennen muß, daß nun die typischen Merkmale der Nazisteuer sowohl vom rassischen und nationalen als auch vom Standpunkt der nationalsozialistischen Bevölkerungspolitik aus der Steuergesetzgebung verschwunden sind. Trotzdem erwarten wir als Sozialistische Partei eine Steuerreform. Wir werden aber nicht hinausgehen und der Bevölkerung immer wieder sagen: Heraus mit

**2390 83. Sitzung des Nationalrates der Republik Österreich. — V. G. P. — 16. Juni 1948.**

der neuen Steuergesetzgebung! Wir werden vielmehr den Mut haben, der Bevölkerung zu sagen, daß dafür eben noch verschiedene Voraussetzungen notwendig sind: erstens die Festigung unserer Währung, zweitens die Aufhebung aller Einengungen unserer Gesetzgebung durch das Einspruchsrecht der alliierten Mächte, drittens der Abzug der Besatzungsmächte und damit das Aufhören der Besatzungskosten und viertens die endliche Erlangung des Staatsvertrages.

Wenn wir einmal ein freier Staat geworden sind, wenn wir dann unsere staatsfinanzielle Entwicklung wirklich klar vor uns sehen, wenn wir dann mit Recht sagen können, das Budget von Staat, Land und Gemeinde kann auch durch die Rationalisierung unseres Ver-

waltungsapparates auf seiner Ausgabenseite Reduzierungen vornehmen, wenn sich alles das zusammen zu einem Ganzen vereint, dann, davon sind wir als Sozialistische Partei Österreichs überzeugt, ist die Zeit für eine moderne Steuergesetzgebung in diesem Staat gekommen. (*Lebhafter Beifall bei den Sozialisten.*)

\*

Der Gesetzentwurf wird in zweiter und dritter Lesung zum Beschuß erhoben.

Die Tagesordnung ist erschöpft.

Die nächste Sitzung wird für den 30. Juni in Aussicht genommen.

Die Sitzung wird geschlossen.

**Schluß der Sitzung: 15 Uhr 55 Minuten.**